

Kreis Gütersloh

Abt. Jugend, Familie und
Sozialer Dienst

Geschäftsbericht 2005

Herausgeber Kreis Gütersloh
Abt. Jugend, Familie und Sozialer Dienst
33324 Gütersloh

Ansprechpartner Manfred Flocke
Tel.: 05241 – 85 2413
Fax: 05241 – 85 2460
E-Mail: Manfred.Flocke@gt-net.de

Vorwort	4
1. <u>Organisation</u>	5
1.1 <u>Der Jugendhilfeausschuss</u>	5
1.1.1 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses	5
1.1.2 Sitzungsthemen und Beschlüsse 2005	6
1.2 <u>Die Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst</u>	11
1.2.1 Verwaltungsgliederungsplan, Veränderungen zu 2004	11
1.2.2 Dienststellen/Außenstellen, Veränderungen zu 2004	11
1.2.3 Personalstellen, Veränderungen zu 2004	11
2. <u>Darstellung des Abteilungsbudgets</u>	13
2.1 <u>Zuschussbedarf, Einnahmen und Ausgaben der Jugendhilfe</u>	13
2.1.1 Kennzahlen im Aufgabenbereich der Erziehungshilfe	15
2.1.2 Der Sozialraumindikator, Berechnungsgrundlage für Personaleinsatz und Budgetermittlung	17
2.1.3 Entwicklungstendenzen in einzelnen Leistungsbereichen (2002 – 2005)	18
2.2 <u>Beurteilung des Haushaltsergebnisses 2005 unter Berücksichtigung der Zielvereinbarung 2006</u>	22
3. <u>Veränderung von Rahmenbedingungen, Gesetzesände- rungen</u>	25
3.1 <u>Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kick)</u>	25
3.2 <u>Einrichtung von Familienzentren</u>	30
4. <u>Entwicklung von Fallzahlen und Hilfebedarfen</u>	
- Situationsbeschreibung	
- Bedarfs- und Defizitanalyse	
Regionalstelle Nord	32
Regionalstelle Ost	33
Regionalstelle Süd	35
Regionalstelle West	36
4.1 <u>Darstellung der Aufgaben des Wendepunktes, Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche</u>	39
4.2 <u>Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege</u>	41
5. <u>Anhang</u>	46
5.1 <u>Sozialstruktur des Kreises (Einwohner, Arbeitslose, ...)</u>	46
5.2 <u>Weitere Leistungen der Jugendhilfe 2005 (Fallzahlen) gem. Produktplan</u>	47
a) Kinder und Jugendarbeit (Produkt 351)	47
b) Familienförderung und Beratungsangebote für junge Menschen und Familien (Produkt 352)	48
c) familienunterstützende Hilfen (Produkt 355)	50
d) Hilfen außerhalb der Familie (Produkt 356)	52
e) Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (Produkt 357)	56
f) Interessenvertretungen, UVG-Leistungen, Betreuungen für Volljährige (Produkt 358)	58
g) Übersicht der Anzahl der monatlichen Betreuungen und Hilfen	62



Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Geschäftsbericht des Jahres 2005 legt die Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst des Kreises Gütersloh den dritten Bericht seit 2003.

Der Bericht beschreibt differenziert die Entwicklung der Jugendhilfe im Kreis Gütersloh und dient dazu, die Transparenz der Leistungen nach dem SGB VIII zu erhöhen. Er ist somit ein Informations- und Arbeitsmaterial für die Entscheidungsträger aus Politik und Verwaltung aber auch für die Träger der freien Jugendhilfe und die verschiedenen Fachdienste.

Soziale Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien differenziert zu bewerten, setzt die Betrachtung über längere Zeiträume voraus. Aus diesem Grund sind in diesem Bericht in den wichtigsten Bereichen nicht nur die Vergleiche mit dem Vorjahr sondern auch die Entwicklungen seit 2003 in Graphiken dargestellt.

Das Jahr 2005 war geprägt von der angespannten Haushaltslage. Vor allem bei den Hilfen zur Erziehung konnten die Einsparziele nicht erreicht werden.

Weitere Herausforderungen wie z.B. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der demografische Wandel, die Umsetzung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes und des Weiterentwicklungsgesetzes der Kinder- und Jugendhilfe (Kick) stellten hohe Anforderungen an die Jugendhilfe.

Ich bedanke mich bei den Trägern der freien Jugendhilfe, den Initiativen, sowie den Städten und Gemeinden, ohne deren Engagement die Arbeit nicht leistbar wäre.

Auch danke ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meiner Abteilung für die engagierte und erfolgreiche Arbeit, die sie in den verschiedenen Aufgabefeldern auch im Jahr 2005 wieder geleistet haben, sowie den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses für die kooperative Zusammenarbeit.

Die Ihnen vorliegende Fassung des 3. Geschäftsberichtes ist eine Gemeinschaftsproduktion der Mitarbeiter/innen der Abt. Jugend, Familie und Sozialer Dienst, die für die Inhalte verantwortlich sind und der Jugendhilfeplanung, die die Zusammenführung der einzelnen Texte vorgenommen und die Zahlen in übersichtliche Tabellen gebracht hat.

Ich hoffe, dass es uns erneut gelungen ist, die wesentlichen Arbeitsergebnisse, begleitet von den vielen Neuerungen und Veränderungen, schwerpunktmäßig und anschaulich darzustellen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Lothar Busche'.

Lothar Busche
Abteilungsleiter

1. Organisation

1.1 Der Jugendhilfeausschuss

1.1.1 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Die Veränderungen zu 2004 sind *kursiv* dargestellt.

Vorsitzende: Elisabeth Buschsieweke

Stellv. Vorsitzende: Ulrike Boden

Anzahl Mitglieder:	22, davon sind 14 stimmberechtigt
Mitglieder:	Stellvertretende Mitglieder:

0 Stimmberechtigte Mitglieder:

a) Kreistagsmitglieder oder Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind:

1. Elisabeth Buschsieweke	CDU	Bernhard Altehülshorst	CDU
2. Helmut Feldmann	CDU	Helga Höner	CDU
3. Karl-Heinz Klaus	CDU	Gerhild Richter	CDU
4. Marianne Lang	CDU	Hendrik Schaefer	CDU
5. Ulrike Boden	SPD	Liane Fülling	SPD
6. Anke Wadewitz	SPD	Cornelia Duffert	SPD
7. <i>Dietmar Mückshoff</i>	GRÜNE	Klaus Nördemann	GRÜNE
8. Werner Bohnenkamp	UWG/FWG	Annegreth Schütze	UWG/FWG

b) Frauen und Männer, die von den im Bereich des Kreises Gütersloh wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind:

9. Ulrich Borchert	Michael Brüggelolte
10. Josef Fröhleke	Silke Horstkemper
11. Jürgen Jentsch	Maik Birkholz
12. Jochen Richter	Michael Kirk
13. Gabriele Schürmann	Claudia Mieszala
14. Arno Symann	Ralf Repohl

II. Beratende Mitglieder:

1. Sven-Georg Adenauer		Christian Jung	
2. Lothar Busche	Jugendamt	Gisbert Brauckmann	Jugendamt
3. Annegret Dieter	Ev. Kirche	Bernd Tiggemann	Ev. Kirche
4. Meinhard Dopheide	Schulen	Karl-Dieter Menke	Schulen
5. Holger Drude	Kath. Kirche	Bernhard Hamich	Kath. Kirche
6. Michael Hunke	Gericht	Thomas Schröder	Gericht
7. Dieter Jung	Polizei	Carl Wilhelm Borgstedt	Polizei
8. <i>Monika Lehker</i>	Arbeitsverwaltung	Klaus-Reiner Zimpel	Arbeitsverwaltung

<p>Förderung von Spielgruppen – DS-Nr.: 1500 –</p>	<p>Beschluss zu 6.: Die im Kreis Gütersloh tätigen Erziehungsberatungsstellen • Erziehungsberatungsstelle Gütersloh • Erziehungsberatungsstelle Rheda-Wiedenbrück • Erziehungsberatungsstelle Halle/Westf. • Erziehungsberatungsstelle Gütersloh erhalten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ab 2006 einen Zuschuss in Höhe der nicht durch Trägeranteil (10 % der förderungsfähigen Betriebskosten) und durch Landesmittel finanzierten förderungsfähigen Betriebskosten. Die aktuelle personelle Ausstattung der Erziehungsberatungsstellen wird aus Sicht des Kreises für erforderlich gehalten. Ergebnis: Einstimmig, 0 Stimmenthaltung/</p>																												
<p>5. Förderung der örtlichen Tagespflegevermittlungsstellen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden – DS-Nr.: 1501 –</p>	<p>Beschluss zu 8.: 0 Dem Kreisjugendring wird zu den für 2004 nachgewiesenen förderungsfähigen Kosten von 1.530,24 € für die Durchführung von Maßnahmen und für die laufende Geschäftsführung ein Zuschuss von 1.530,24 € bewilligt.</p>																												
<p>6. Förderung von Erziehungsberatungsstellen im Kreis Gütersloh ab 2006 – DS-Nr.: 1502 –</p>	<p>2. Dem Kreisjugendring wird zu den für 2005 veranschlagten Kosten von 3.100,00 € für die Durchführung von Maßnahmen und für die laufende Geschäftsführung ein widerruflicher Zuschuss von 3.100,00 € bewilligt. Ergebnis: Einstimmig, 0 Stimmenthaltung/en</p>																												
<p>7. Zielvereinbarung 2006: Ergebnis 2004, Entwicklung 2005, Eckwert 2006 – DS-Nr.: 1503 –</p>	<p>Beschluss zu 9.: Zu den Kosten der von Fachberater/innen durchzuführenden Fortbildungsangebote für Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst des Kreises Gütersloh werden 2005 folgende Zuschüsse bewilligt:</p>																												
<p>8. Zuschuss für Maßnahmen und Geschäftsführung des Kreisjugendringes für 2004/2005 – DS-Nr.: 1504 –</p>	<table border="0"> <tr> <td>Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Östl. Westf. e.V. 16 betreute Kindergärten a` 225,00 €</td> <td style="text-align: right;">3.600,00 €</td> </tr> <tr> <td>Caritasverband Paderborn</td> <td></td> </tr> <tr> <td>42 betreute Kindergärten a` 112,50 €</td> <td style="text-align: right;">4.725,00 €</td> </tr> <tr> <td>Caritasverband Münster</td> <td></td> </tr> <tr> <td>8 betreute Kindergärten a` 112,50 €</td> <td style="text-align: right;">900,00 €</td> </tr> <tr> <td>Diakonisches Werk im Kirchenkreis Halle</td> <td></td> </tr> <tr> <td>26 betreute Kindergärten a` 225,00 €</td> <td style="text-align: right;">5.850,00 €</td> </tr> <tr> <td>Diakonisches Werk im Kirchenkreis Gütersloh</td> <td></td> </tr> <tr> <td>8 betreute Kindergärten a` 225,00 €</td> <td style="text-align: right;">1.800,00 €</td> </tr> <tr> <td>Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW, 7 betreute Kindergärten a` 225,00 €</td> <td style="text-align: right;">1.575,00 €</td> </tr> <tr> <td>Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Westf.-Lippe e. V. 16 betreute Kindergärten a` 112,50 €</td> <td style="text-align: right;">1.800,00 €</td> </tr> <tr> <td>Die Johanniter, Landesverband NRW</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1 betreuter Kindergarten a` 225,00 €</td> <td style="text-align: right;">225,00 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">gesamt</td> <td style="text-align: right;">20.475,00 €</td> </tr> </table>	Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Östl. Westf. e.V. 16 betreute Kindergärten a` 225,00 €	3.600,00 €	Caritasverband Paderborn		42 betreute Kindergärten a` 112,50 €	4.725,00 €	Caritasverband Münster		8 betreute Kindergärten a` 112,50 €	900,00 €	Diakonisches Werk im Kirchenkreis Halle		26 betreute Kindergärten a` 225,00 €	5.850,00 €	Diakonisches Werk im Kirchenkreis Gütersloh		8 betreute Kindergärten a` 225,00 €	1.800,00 €	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW, 7 betreute Kindergärten a` 225,00 €	1.575,00 €	Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Westf.-Lippe e. V. 16 betreute Kindergärten a` 112,50 €	1.800,00 €	Die Johanniter, Landesverband NRW		1 betreuter Kindergarten a` 225,00 €	225,00 €	gesamt	20.475,00 €
Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Östl. Westf. e.V. 16 betreute Kindergärten a` 225,00 €	3.600,00 €																												
Caritasverband Paderborn																													
42 betreute Kindergärten a` 112,50 €	4.725,00 €																												
Caritasverband Münster																													
8 betreute Kindergärten a` 112,50 €	900,00 €																												
Diakonisches Werk im Kirchenkreis Halle																													
26 betreute Kindergärten a` 225,00 €	5.850,00 €																												
Diakonisches Werk im Kirchenkreis Gütersloh																													
8 betreute Kindergärten a` 225,00 €	1.800,00 €																												
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW, 7 betreute Kindergärten a` 225,00 €	1.575,00 €																												
Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Westf.-Lippe e. V. 16 betreute Kindergärten a` 112,50 €	1.800,00 €																												
Die Johanniter, Landesverband NRW																													
1 betreuter Kindergarten a` 225,00 €	225,00 €																												
gesamt	20.475,00 €																												
<p>9. Zuschuss für die Berater/innen der Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder für 2005 DS-Nr.: 1505 –</p>	<p>Ergebnis: Einstimmig, 0 Stimmenthaltung/en</p>																												
<p>10. Zuschuss an den Verein Deutscher Kinderschutzbund e.V., Kreisverband Gütersloh für 2004/2005 – DS-Nr.: 1506 –</p>	<p>Beschluss zu 10.: Dem Deutschen Kinderschutzbund e.V., Kreisverband Gütersloh wird für die Beratung und Betreuung im Bereich „Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung“ im Zuständigkeitsgebiet der Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst des Kreises Gütersloh für das Jahr 2004 ein Zuschuss von 7.250,00 € - 29 betreute Familien x 250,00 €/höchstens jedoch 10.000,00 € - bewilligt. Für 2005 wird ein Zuschuss von 250,00 € je betreuter Familie, höchstens jedoch ein Zuschuss von bis zu 10.000,00 € gewährt. Der Kreiszuschuss für 2005 wird Ende des Jahres gezahlt und zwar in Höhe des Betrages, der sich aus der Zahl der Beratungsfälle ergibt. Der Nachweis über die Verwendung der Zuschussmittel ist spätestens bis zum 31.03.2006 zu führen und dem Jugendhilfeausschuss zur Festsetzung des endgültigen Jahreszuschusses vorzulegen. Zur Vermeidung von nicht notwendiger Mehrfachbetreuung sollte der Deutsche Kinderschutzbund e.V., Kreisverband Gütersloh bei den zu betreuenden Familien klären, ob und ggf. durch wen bereits eine Betreuung erfolgt. Wird eine Familie bereits betreut, so ist zwischen dem Kinderschutzbund, der betreuten Familie und dem bereits betreuenden Sozialdienst abzuwägen, welche Institution die notwendige Betreuung fortsetzt. Ergebnis: Einstimmig, 0 Stimmenthaltung/en</p>																												

Sitzung am 21.09.2005	
1. Geschäftsbericht 2004 DS-Nr.: 1573 –	Beschluss zu 3.: Die im Kreis Gütersloh im Aufgabenbereich Kindertagespflege tätigen 13 Vermittlungsstellen erhalten für ihre Tätigkeit (3 WStd.), wie z.B. • Werbung, Beratung und Vermittlung von Tagespflegestellen • Klärung der Eignung von Tagesmüttern/-vätern • Aufbau von örtlichen Vermittlungskarteien • Aufbau von örtlichen Tagespflegegruppen für Tagesmütter/-väter, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis einschließlich 2010 jeweils jährlich einen Personalkostenzuschuss von 2.400,00 € und einen Sachkostenzuschuss von 150,00 €. Die Angemessenheit der Wochenarbeitszeit und des damit verbundenen Personalkostenzuschusses wird 2007 und 2009 überprüft und ggf. angepasst. Ergebnis: Einstimmig, 0 Stimmenthaltung/en
2. Kinderbetreuungssituation im Kreis Gütersloh in 2005 DS-Nr.: 1569 –	Beschluss zu 12.: Der Ev. Kirchengemeinde Verl wird für die Jugendfreizeitstätte im Ev. Gemeindezentrum Sürenheide, Königsberger Str. 37, ab 01.01.2006 eine Fachkraftstelle mit 19,25 WStd. genehmigt. Die Personal- und Sachkostenförderung erfolgt nach den Förderrichtlinien für Kinder- und Jugendarbeit (Kreisjugendplan). Ergebnis: Einstimmig, 1 Stimmenthaltung/en
3. Förderung der örtlichen Tagespflegevermittlungsstellen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden DS-Nr.: 1559 –	Beschluss zu 13.: 0 Zu den Betriebskosten der Erziehungsberatungsstellen werden für 2005 folgende vorläufige Kreiszuschüsse gewährt: 0 Trägerverein der Beratungsstelle der AWO und des Kinderschutz-Zentrums e. V. Gütersloh - Erziehungsberatungsstelle Gütersloh - 63.000,00 € b) Caritasverband für den Kreis Gütersloh e. V. Gütersloh 0 Erziehungsberatungsstelle Rheda-Wiedenbrück 174.000,00 € c) Diakonie Gütersloh e. V. Gütersloh - Erziehungsberatungsstelle Gütersloh - 97.000,00 € d) Diakonie im Kirchenkreis Halle e. V., Halle/Westf. 0 Erziehungsberatungsstelle Halle/Westf. -239.000,00 € gesamt: 573.000,00 €
4. Umsetzung des Ausbaus der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren in kleinen altersgemischten Gruppen ab dem 01.08.2005 DS-Nr.: 1564 –	2. Die Verwaltung wird ermächtigt, 0 die Höhe des Zuschusses für 2005 endgültig nach Vorlage des Verwendungsnachweises festzusetzen b) die sich aufgrund des Verwendungsnachweises ergebenden Mehr- oder Minderleistungen auf den Zuschuss für das Jahr 2006 zu verrechnen. Ergebnis: Einstimmig, 0 Stimmenthaltung/en
5. ESF-kofinanziertes Förderprogramm der Landesregierung NRW zur Betreuung von unter 3-jährigen Kindern DS-Nr.: 1567 –	Beschluss zu 14.: Der Arbeiterwohlfahrt, Bezirk OWL e.V., wird zu den förderungsfähigen Kosten von 57.526,00 € für die Substanzerhaltung (Dach und Heizkessel) an der AWO Tageseinrichtung in Steinhagen, Rostocker Str. 16 ein Zuschuss bis zu 51.773,00 € - höchstens 90 % der tatsächlichen, förderungsfähigen Kosten –bewilligt. Eine Erhöhung des Kreiszuschusses ist im Falle einer Nachfinanzierung grundsätzlich nicht möglich. Ergebnis: Einstimmig, 0 Stimmenthaltung/en
6. Sprachförderung für Kinder mit Migrationshintergrund in den Tageseinrichtungen für Kinder im Kindergartenjahr 2005/2006 DS-Nr.: 1568 –	Beschluss zu 15.: Dem DRK Ortsverein Herzebrock-Clarholz e.V. wird für die Tageseinrichtung für Kinder in Herzebrock-Clarholz, Raabestr. 8 0 zu den förderungsfähigen Kosten von 11.384,00 € für den Umbau aufgrund Umwandlung einer Tagesstättengruppe (20 Plätze für 3 – 6jährige Kinder) in eine kleine altersgemischte Gruppe (15 Plätze für 0,4 – 6jährige Kinder) ein Zuschuss bis zu 4.554,00 € - höchstens 40 % der tatsächlichen, förderungsfähigen Kosten – und b.) zu den förderungsfähigen Kosten von 4.520,00 € für die Einrichtung der kleinen altersgemischten Gruppe ein Zuschuss bis zu 4.068,00 € - höchstens 90 % der tatsächlichen, förderungsfähigen Kosten – bewilligt. Eine Erhöhung des Kreiszuschusses ist im Falle einer Nachfinanzierung grundsätzlich nicht möglich. Ergebnis: Einstimmig, 0 Stimmenthaltung/en
7. Projekt Mediation, Vermittlungsverfahren in Konfliktsituationen DS-Nr.: 1572 –	
8. Projekt „Erfolgreich in Ausbildung“ DS-Nr.: 1557 –	
9. Auswirkungen der Haushaltssperre des Landes auf das Jugendhilfebudget DS-Nr.: 1562 –	
10. 4. Sachstandsbericht zur Umsetzung der Ergebnisse der Organisationsuntersuchung DS-Nr.: 1560 –	
11. Vorstellung des Gesundheitsberichtes 2004 „Therapeutische und pflegerische Versorgung von Kindern und Jugendlichen im Kreis Gütersloh“ DS-Nr.: 1561 –	
12. Förderung einer Fachkraftstelle (19,25 WStd.) in der Ev. Jugendfreizeitstätte in Verl, Ortsteil Sürenheide ab 01.01.2006 DS-Nr.: 1571 –	
13. Zuschuss zu den Betriebskosten 2005 der Erziehungsberatungsstellen DS-Nr.: 1566 –	
14. Zuschuss für die Substanzerhaltung (Dach und Heizkessel) der AWO Tageseinrichtung für Kinder in Steinhagen, Rostocker Str. 16 DS-Nr.: 1565 –	
15. Zuschuss für die DRK Tageseinrichtung für Kinder in Herzebrock-Clarholz, Raabestr. 8 Umbau aufgrund Umwandlung einer Tagesstättengrup-	

<p>pe in eine kleine altersgemischte Gruppe Einrichtung für die kleine altersgemischte Gruppe DS-Nr.: 1570 -</p>	
<p>Sitzung am 09.11.2005</p>	
<p>1. Geschäftsbericht 2004 DS-Nr.: 1595 -</p> <p>2. Antrag der GRÜNE-Fraktion vom 17.10.2005 DS-Nr.: 1596 -</p> <p>3. Entwicklung der Erziehungshilfe im Kreis Gütersloh DS-Nr.: 1599 -</p> <p>4. Zustimmung zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Jugendhilfe DS-Nr.: 1598 -</p> <p>5. Förderung der Fachberatung der Tageseinrichtungen für Kinder im Kreis Gütersloh ab 2006 DS-Nr.: 1590 -</p> <p>6. Förderung der Fachberatung für die vom Kreis Gütersloh geförderten Spielgruppen ab 2006 DS-Nr.: 1591 -</p> <p>7. Entwicklung eines Kinder- und Jugendförderplans für den Kreis Gütersloh DS-Nr.: 1592 -</p> <p>8. 1. Zwischenbericht zur Förderung der Familienzentren DS-Nr.: 1597 -</p> <p>9. Beitritt des Kreises zum Bündnis für Familien DS-Nr.: 1600 -</p> <p>10. Übergang von der Schule zum Beruf - Aktueller Stand des Projektes „Erfolgreich in Ausbildung“ DS-Nr.: 1594 -</p> <p>11. Offene Ganztagschule im Primarbereich im Kreis Gütersloh - aktueller Planungsstand DS-Nr.: 1589 -</p> <p>12. Zuschuss für die in der Familien-/Jugendhilfe tätigen Fachkräfte von Trägern der freien Jugendhilfe DS-Nr.: 1593 -</p>	<p>Beschluss zu 1.: Der Jugendhilfeausschuss bittet die Verwaltung den Geschäftsbericht in Zukunft um folgende Punkte zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Sozialraumindikatoren sind regelmäßig zu aktualisieren und die unterschiedliche Größe der Kommunen ist zu berücksichtigen. • In den Geschäftsbericht ist eine Bedarfs- und Defizitanalyse für die wesentlichen Aufgabenfelder und Leistungen gemäß Produktplan einzuarbeiten, die Rückschlüsse auf die Form, Dauer, Gewichtung und Verschiebungen der beantragten und gewährten Hilfen zulässt. Eine möglichst gute Vergleichbarkeit der Daten wird angestrebt. • Derzeitige und geplante Prioritäten im Rahmen der gemeinsamen Arbeit des öffentlichen Trägers und der freien Träger der Jugendhilfe finden besondere Berücksichtigung. • Die im Bericht aufgeführten „Fazits“ und „Ziele“ werden darauf aufbauend in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe erstellt. Dabei fließen deren fach- und finanzpolitischen Erfahrungen und die Entwicklung der Qualitäts- und Leistungsstandards ein. • Auf der Grundlage einer gemeinsamen fach- und finanzpolitischen Stellungnahme von Verwaltung und Trägern wird der Geschäftsbericht um einen Ausblick auf mögliche zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten, Entwicklungshemmnisse und Spielräume ergänzt. <p>Ergebnis: Einstimmig, 0 Stimmenthaltung/en</p> <p>Beschlussempfehlung an den Kreisausschuss zu 4.: Im konsumtiven Budget 2005 der Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst erhöht sich der Zuschussbedarf bis zum Jahresende um 900.000,00 €. Der Leistung der überplanmäßigen Ausgabe im Sinne von § 82 der Gemeindeordnung NRW stimmt der Kreistag zu, weil die Ausgaben unabweisbar sind. Ergebnis: Einstimmig, 0 Stimmenthaltung/en</p> <p>Beschluss zu 5.: Die notwendige und erfolgreiche Fortbildungs- und Beratungsarbeit der Fachberater/innen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege für die 122 Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst des Kreises Gütersloh wird ab 2006 mit jährlich 112,50 Euro pro Tageseinrichtung für Kinder im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert. Ergebnis: Einstimmig, 1 Stimmenthaltung/en</p> <p>Beschluss zu 6.: Um die Qualität der pädagogischen Arbeit in den Spielgruppen zu unterstützen, haben die pädagogischen MitarbeiterInnen der Spielgruppen die Möglichkeit, Fortbildungs- und Beratungsangebote einer Fachberatung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege für den Arbeitsbereich Tageseinrichtungen für Kinder in Anspruch zu nehmen. Der Kreis Gütersloh fördert die Fachberatung ab 2006 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit jährlich 112,50 Euro pro Spielgruppe, die gem. dem Förderrichtlinien des Kreises Gütersloh bezuschusst wird. Die Fördersumme wird den jeweiligen Wohlfahrtsverbänden als Träger der Fachberatung zur Verfügung gestellt. Ergebnis: Einstimmig, 0 Stimmenthaltung/en</p> <p>Beschluss zu 7.: Die Verwaltung wird beauftragt, für die Dauer der Wahlperiode einen kommunalen Kinder- und Jugendförderplan zu erstellen und dem Jugendhilfeausschuss bis zur 1. Sitzung nach der Sommerpause in 2006 vorzulegen. Ergebnis: Einstimmig, 0 Stimmenthaltung/en</p> <p>Beschlussempfehlung an den Kreisausschuss zu 9.: 0 Der Kreis Gütersloh tritt einem kreisweiten Bündnis für Familien bei. 2. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung für die Dauer von zwei Jahren bei der Volkshochschule Ravensberg eine Geschäftsstelle dieses Bündnisses für Familien einzurichten. Die Finanzierung soll ausschließlich aus den von der Bertelsmann-Stiftung zur Verfügung gestellten Mitteln erfolgen. Die Verwaltung wird beauftragt hierüber eine Kooperationsvereinbarung mit der Bertelsmann-Stiftung abzuschließen.</p>

	<p>Ergebnis: Einstimmig, 1 Stimmenthaltung/en</p> <p>Beschluss:</p> <p>0 Dem Erzbischöflichen Generalvikariat Paderborn wird für die hauptamtlich in der Jugendarbeit tätigen Fachkräfte (Sozialpädagoge Matthias Lütkebohle – 100 % - und Sozialpädagoge Holger Drude – 63,64 %) für das Jahr 2005 ein Zuschuss von 20 % des voraussichtlichen anteiligen Bruttogehaltes dieser Fachkräfte bewilligt (= 17.000,00 €).</p> <p>2. Dem Kirchenkreis Halle wird für die hauptamtlich in der Jugendarbeit tätige Fachkraft (Jugendreferent Klaus Faß – 100 %) für das Jahr 2005 (ab September) ein Zuschuss von 20 % des voraussichtlichen Bruttogehaltes dieser Fachkraft bewilligt (= 1.900,00 €)</p> <p>3. Dem Sozialdienst Kath. Frauen und Männer für den Kreis Gütersloh e.V. wird für die hauptamtlich in der Jugendhilfe tätige Fachkraft (Sozialarbeiter Reinhard Pratzer – 100 % -, bzw. dessen Nachfolger) für das Jahr 2005 ein Zuschuss von 20 % des voraussichtlichen Bruttogehaltes dieser Fachkraft bewilligt (= 12.100,00 €)</p> <p>4. Dem Kreissportbund Gütersloh e.V. wird für die hauptamtlich in der Jugendarbeit tätige Fachkraft (Dipl. Sportlehrerin Susan Reinhold – 54,55 % -) für das Jahr 2005 ein Zuschuss von 20 % des voraussichtlichen anteiligen Bruttogehaltes dieser Fachkraft bewilligt (= 4.000,00 €).</p> <p>5. Die Verwaltung wird ermächtigt,</p> <p>0 die Höhe des Zuschusses für 2005 endgültig nach Vorlage des Verwendungsnachweises festzusetzen,</p> <p>b) die sich aufgrund des Verwendungsnachweises ergebenden Mehr- oder Minderleistungen mit dem Zuschuss für das Jahr 2006 zu verrechnen.</p> <p>Ergebnis: Einstimmig, 0 Stimmenthaltung/en</p>
<p>Sitzung am 15.12.2005</p>	
<p>1. Entwicklung der Erziehungshilfe im Kreis Gütersloh – Zusätzlicher Zuschussbedarf 2006 DS-Nr.: 1625 –</p> <p>2. Umsetzung des Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) im Kreis Gütersloh – Kindertagespflege DS-Nr.: 1624 -</p>	<p><i>Sondersitzung ohne Beschlüsse</i></p>

1.2 Die Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst

1.2.1 Verwaltungsgliederungsplan, Veränderungen zu 2004

Der Verwaltungsgliederungsplan ist gegenüber dem Jahr 2004 unverändert.

1.2.2 Dienststellen/Außenstellen, Veränderungen zu 2004

Die Regionalstelle Nord ist am 01.07.2005 innerhalb der Stadt Halle in das Gebäude in der Werther Str. 1 umgezogen.

1.2.3 Personalstellen, Veränderungen zu 2004

	Beistandschaften, UVG, Betreuungsstelle	Zentrale pädagogische Dienste	Wirtschaftliche Jugendhilfe, Jugendförderung	Regionalstelle Nord	Regionalstelle Ost	Regionalstelle Süd	Regionalstelle West	Abt.-Leitung	Summe
Adoptionsvermittlung						0,68			0,68
ADV					0,21	0,21			0,42
Amtsvormundschaften /Ampflegschaften				0,25	0,25	0,25	0,25		1,00
Beistandschaften	3,25								3,25
Betreuungsstelle	2,00								
Bezirkssozialarbeit				6,03	8,32	8,21	5,89		28,45
Fachstelle Kinderbetreuung		(1,00) Projektstelle							
Gemeinwesen-/Jugendsozialarbeit				0,63	0,42	1,00	0,65		2,70
Jugendarbeit				0,87	0,83	0,75	0,53		2,98
Jugendförderung Tagesbetreuung			3,40						3,40
Jugendgerichtshilfe				1,17	1,24	1,00	1,00		4,39
Jugendhilfeplanung		1,00							
Pflegekinderdienst				0,58	0,55	0,76	0,58		2,47
Schreibdienst Buchungsstelle	2,00								2,00
Unterhaltsvorschuss	4,21								4,21
Wendepunkt		1,50							1,50
Wirtschaftliche Jugendhilfe			5,68						5,68
Regionalstellen-/Sachgebietsleitung	0,50	1,00	0,50	1,00	1,00	1,00	0,78		5,78
Abt. Leitung								1,00	1,00

Personalstellen 2005

	Beistandschaf-ten, UVG, Betreuungs-stelle	Zentrale pädagogische Dienste	Wirtschaftliche Jugendhilfe, Jugendförderung	Regional-stelle Nord	Regional-stelle Ost	Regional-stelle Süd	Regional-stelle West	Abt.-Lei-tung	Summe
Gesamtstellen	11,96	3,5	9,58	10,53	12,82	13,86	9,68	1,00	72,93
Vollzeitkräfte	10	2	6	4	8	9	5	1	45
Teilzeitkräfte	4	3	6	10	8	8	8		47
Personen ge-samt	14	5	12	14	16	17	13	1	92

Personalstellen 2004

Gesamtstellen	12,35	3,50	9,59	10,51	12,82	13,86	9,68	1,00	73,31
Vollzeitkräfte	11	2	6	4	7	9	5	1	45
Teilzeitkräfte	3	3	6	10	10	9	8		49
Personen ge-samt	14	5	12	14	17	18	13	1	94

2. Darstellung des Abteilungsbudgets

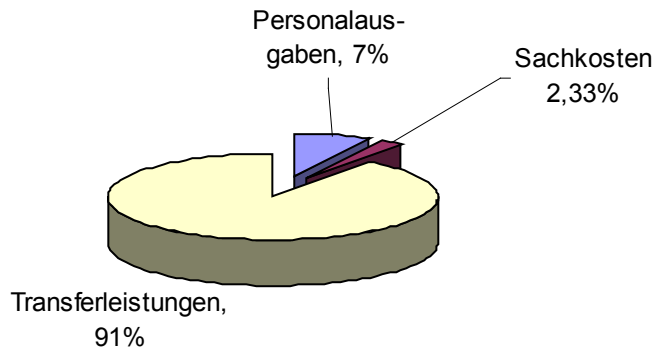
2.1 Zuschussbedarf, Einnahmen und Ausgaben der Jugendhilfe

Zuschussbedarfe		Ansatz 2005	Ergebnis 2005	Veränderungen
nach Produkten				
351	Kinder- und Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz	1.932.709,00 €	1.849.258,28 €	83.450,72 €
352	Familienförderung	1.813.944,00 €	1.741.207,89 €	72.736,11 €
353	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege	13.849.260,00 €	13.953.717,44 €	-104.457,44 €
355	Familienunterstützende Hilfen	3.392.476,00 €	3.029.673,56 €	362.802,44 €
356	Hilfen außerhalb der Familie	8.584.629,00 €	10.007.590,49 €	-1.422.961,49 €
357	Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren	754.307,00 €	707.472,05 €	46.834,95 €
358	Gesetzliche u. bestellte Interessenvertretungen u. Unterhaltsvorschussleistungen	1.752.973,00 €	1.552.456,22 €	200.516,78 €
Jugendhilfeleistungen gesamt		32.080.298,00 €	32.841.375,93 €	-761.077,93 €

Einnahmen der Jugendhilfe		
	Anteil	Rechnungsergebnis 2005
Zuweisungen vom Land	54,38%	-12.659.813,26 €
Elternbeiträge	27,33%	-6.362.370,63 €
Transferkostenerstattungen	4,94%	-1.150.825,83 €
Kostenbeiträge, Aufwendungs- u. Kostenersatz	0,40%	-92.328,88 €
Übergeleitete Unterhaltsansprüche	3,02%	-703.678,69 €
Leistungen von Sozialversicherungsträgern	2,27%	-529.375,55 €
Rückzahlung gewährter Hilfen	0,53%	-124.114,52 €
Erstattungen	4,02%	-936.151,08 €
Mieten und Pachten	0,07%	-15.487,44 €
Außerordentliche Erträge	3,02%	-704.284,36 €
sonstige	0,02%	-3.721,00 €
Gesamt	100,00%	-23.282.151,24 €

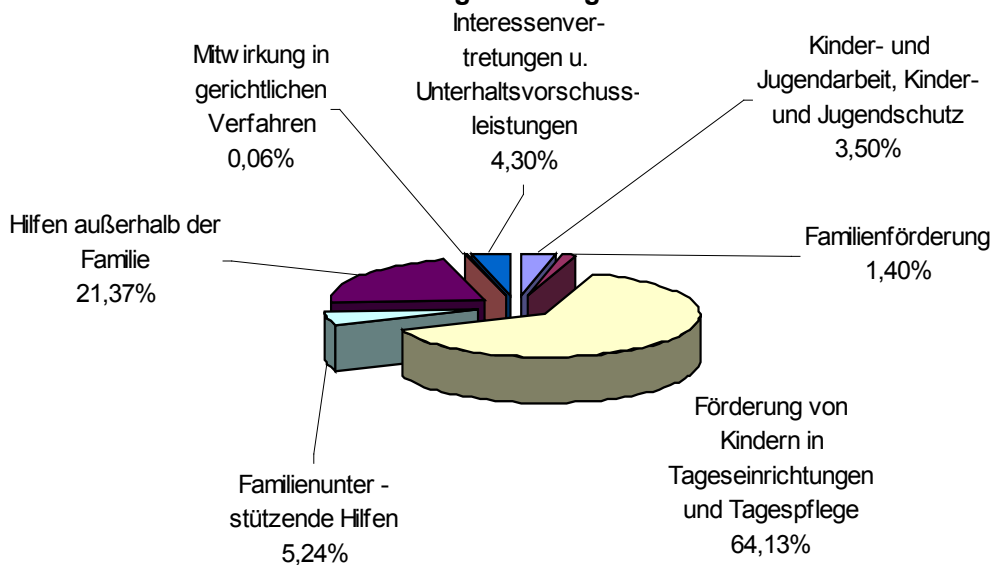
Ausgaben der Jugendhilfe		
Gesamtausgaben	Anteil	Rechnungsergebnis 2005
Personalausgaben	7,40%	4.153.193,35 €
Sachkosten	2,33%	1.306.287,47 €
Transferleistungen	90,27%	50.664.046,35 €
Ausgaben gesamt	100%	56.123.527,17 €

Ausgaben der Jugendhilfe 2005



Transferleistungen		Anteil	Rechnungsergebnis 2005
nach Produkten			
351	Kinder- und Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz	3,50%	1.774.773,69 €
352	Familienförderung	1,40%	708.152,46 €
353	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege	64,13%	32.489.058,16 €
355	Familienunterstützende Hilfen	5,24%	2.655.917,34 €
356	Hilfen außerhalb der Familie	21,37%	10.826.533,15 €
357	Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren	0,06%	29.738,52 €
358	Gesetzliche u. bestellte Interessenvertretungen u. Unterhaltsvorschussleistungen	4,30%	2.179.873,03 €
Transferleistungen gesamt		100,00%	50.664.046,35 €

Transferleistungen der Jugendhilfe 2005



2.1.1 Kennzahlen im Aufgabenbereich der Erziehungshilfe

a) Zuschussbedarf der Jugendhilfe / Anzahl der EinwohnerInnen 0 < 21 Jahre

Berechnung: Zuschussbedarf der Jugendhilfe insgesamt dividiert durch die Anzahl der EinwohnerInnen im Alter von 0 < 21 Jahre im Zuständigkeitsgebiet der Abt. Jugend, Familie und Sozialer Dienst.

Ziel: Senkung der Durchschnittskosten je EinwohnerIn 0 < 21 Jahre

	Zuschussbedarf der Jugendhilfe	EinwohnerInnen 0 < 21 Jahre	Zuschussbedarf je EinwohnerIn 0 < 21 J.
2002	32.773.215,00 €	66209	495,00 €
2003	32.796.474,00 €	66617	492,31 €
2004	32.598.602,00 €	66402	490,93 €
2005	32.841.376,00 €	66572	493,32 €

b) Zuschussbedarf der Erziehungshilfe / Anzahl der EinwohnerInnen 0 < 21 Jahre

Berechnung: Summe der Zuschüsse für Familienunterstützende Hilfen und Hilfen außerhalb der Familie dividiert durch die Anzahl der EinwohnerInnen im Alter von 0 < 21 Jahre im Zuständigkeitsgebiet der Abt. Jugend, Familie und Sozialer Dienst.

Ziel: Senkung des durchschnittlichen Zuschussbedarfs bei der Erziehungshilfe je EinwohnerIn 0 < 21 J.

	Zuschussbedarf der Erziehungshilfe	EinwohnerInnen 0 < 21 Jahre	Zuschussbedarf je EinwohnerIn 0 < 21 J.
2002	13.380.859,31 €	66209	202,10 €
2003	12.767.689,83 €	66617	191,66 €
2004	12.994.596,96 €	66402	195,70 €
2005	13.037.264,05 €	66572	195,84 €

c) Zuschussbedarf der Erziehungshilfe / Anzahl der Fälle der Hilfen zur Erziehung

Berechnung: Summe der Zuschüsse für Familienunterstützende Hilfen und Hilfen außerhalb der Familie dividiert durch die Anzahl der Gesamtzahl der Fälle der Hilfen zur Erziehung (lfd. Hilfen der §§ 27, 30, 31, 32, 33, 34, 35a ambulant u. stationär und § 42, voll- u. mindj.).

Ziel: Senkung der Durchschnittskosten je Hilfefall

	Zuschussbedarf der Erziehungshilfe	Erziehungshilfefälle	Zuschussbedarf je Erziehungshilfefall
2002	13.380.859,31 €	1029	13.003,75 €
2003	12.767.689,83 €	1096	11.649,35 €
2004	12.994.596,96 €	1094	11.878,06 €
2005	13.037.264,05 €	1072	12.161,63 €

d) Verhältnis familienunterstützende Hilfen zu Hilfen außerhalb der Familie (Voll- u. Minderj.)

Berechnung: Summe der **Zugänge** aus den §§ 33 und 34 (Hilfen außerhalb der Familien) und der §§ 27, 30 und 31 (ambulante Hilfen zur Erziehung) und anschließender Berechnung der Anteile der beiden Hilfeformen an der Summe der Zugänge beider Hilfearten. Angaben in %.

Ziel: ambulante Hilfen vor stationären Hilfen

	familienunterstützende Hilfen	:	Hilfen außerhalb der Familie
2002	53	:	47
2003	56	:	44
2004	63	:	37
2005	61	:	39

Datengrundlage: Seagate Auswertung KIK Geschäftsstatistik vom 19.07.2006

e) Verhältnis Vollzeitpflege zu Heimpflege (Voll- u. Minderj.)

Berechnung: Summe der **Zugänge** aus dem § 33 (Vollzeitpflege) und dem § 34 (Hilfen außerhalb der Familie) und anschließender Berechnung der Anteile der beiden Hilfeformen an der Summe der Zugänge beider Hilfearten. Angaben in %.

Ziel: Vollzeitpflege vor Heimpflege

	Vollzeitpflege : Heimpflege	
2002	34	: 66
2003	38	: 62
2004	32	: 68
2005	32	: 68

Datengrundlage: Seagate Auswertung KIK Geschäftsstatistik vom 19.07.2006

2.1.2 Der Sozialraumindikator, Berechnungsgrundlage für Personaleinsatz und Budgetermittlung

Im folgenden ist das Ergebnis der Berechnung des Sozialraumindikators wiedergegeben. In die Berechnung sind die Anzahl der: Einwohner, Sozialhilfeempfänger gesamt und unter 18 Jahre, Empfänger von Unterhaltsvorschussleistungen, die Arbeitslosen gesamt und unter 25 Jahre, Ausländer und Fallzahlen der Jugendgerichtshilfe mit einbezogen. Dann wurden die Werte mit den Jugendeinwohnern (unter 21 Jahre) des jeweiligen Ortes gewichtet. Die Punktzahl wurde mit der Anzahl der Personen unter 21 Jahren multipliziert. Die daraus entstandenen Werte wurden addiert und als letztes in ihrem Prozentanteil an der Gesamtsumme berechnet. Dies ist dann der Sozialraumindex.

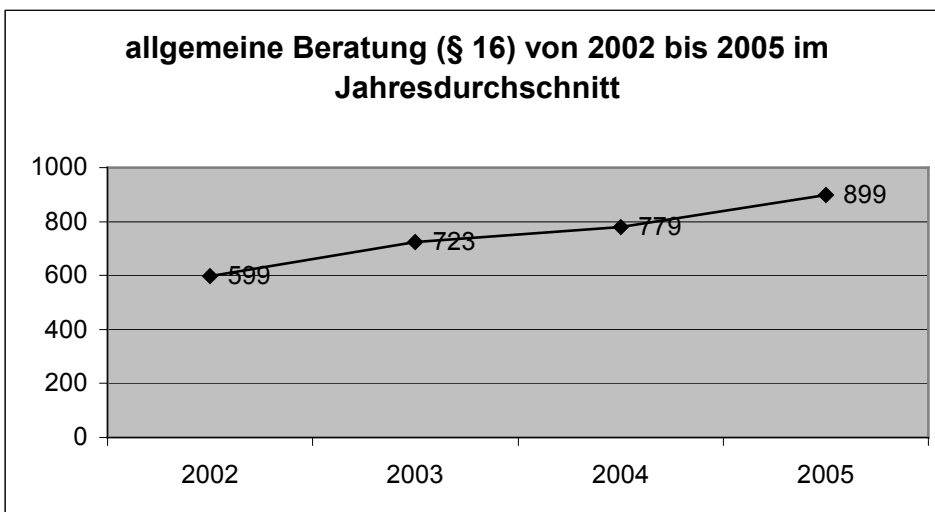
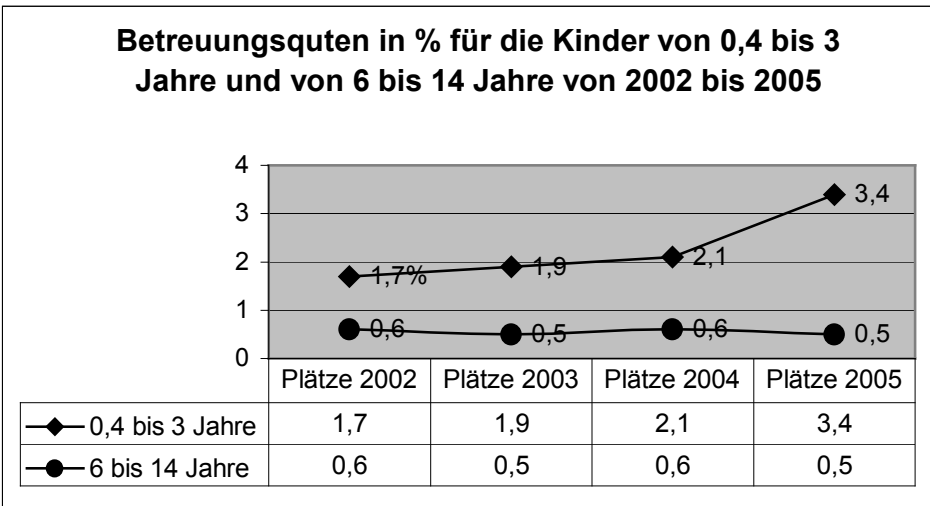
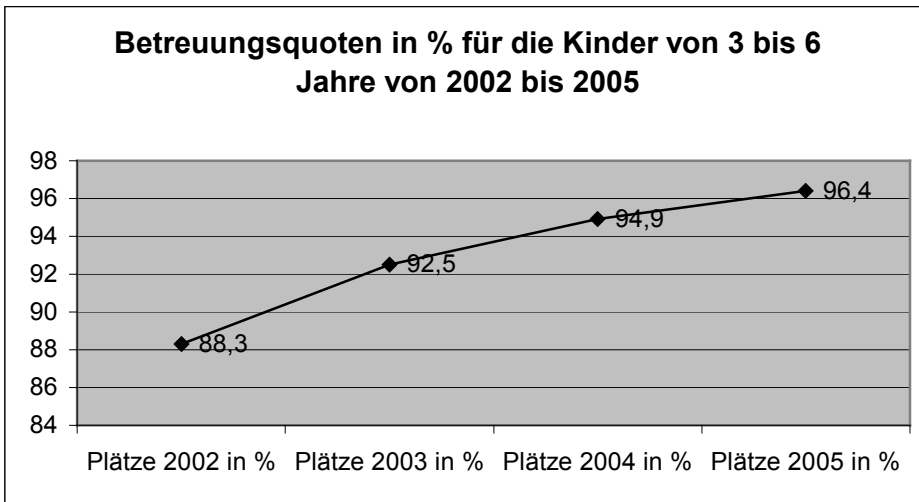
Es wird in der Abteilung diskutiert, ob es möglich ist die Besonderheiten der Stadt Versmold und z.B. der größten Stadt Rheda-Wiedenbrück auch in die Berechnung einzubeziehen. Bisher wurde noch kein Wert gefunden der in der Lage ist, dies zu leisten.

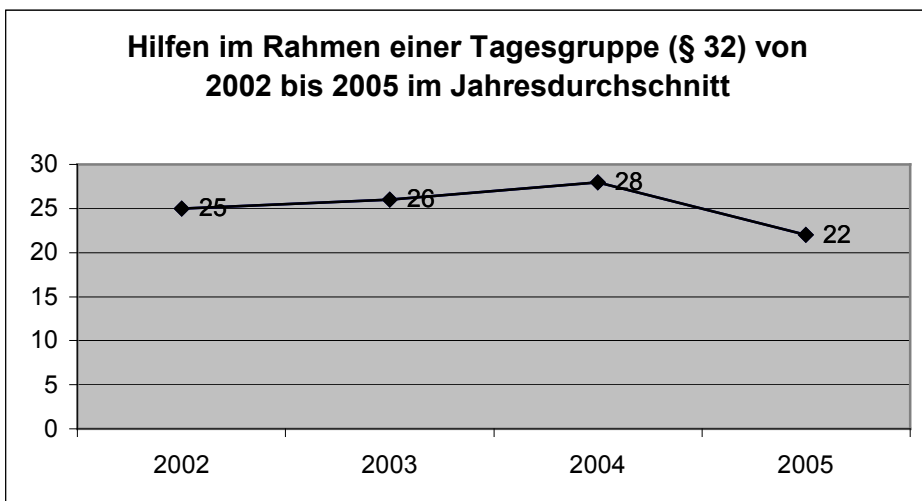
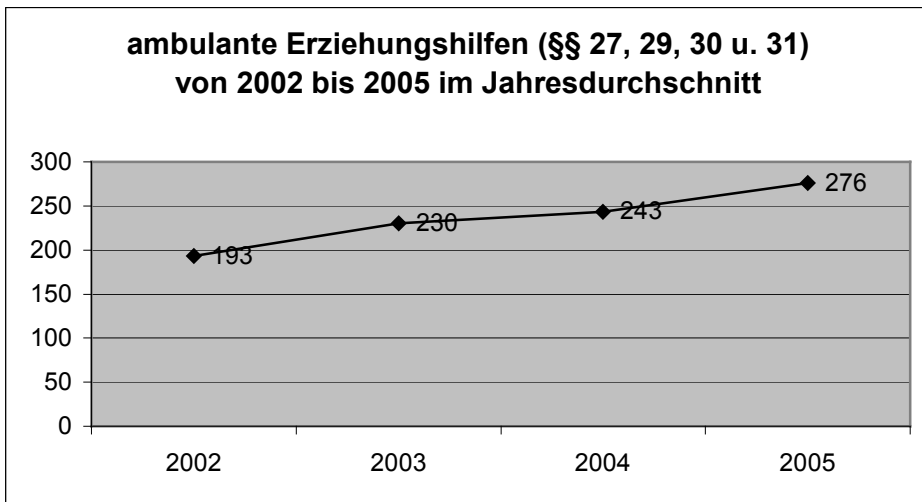
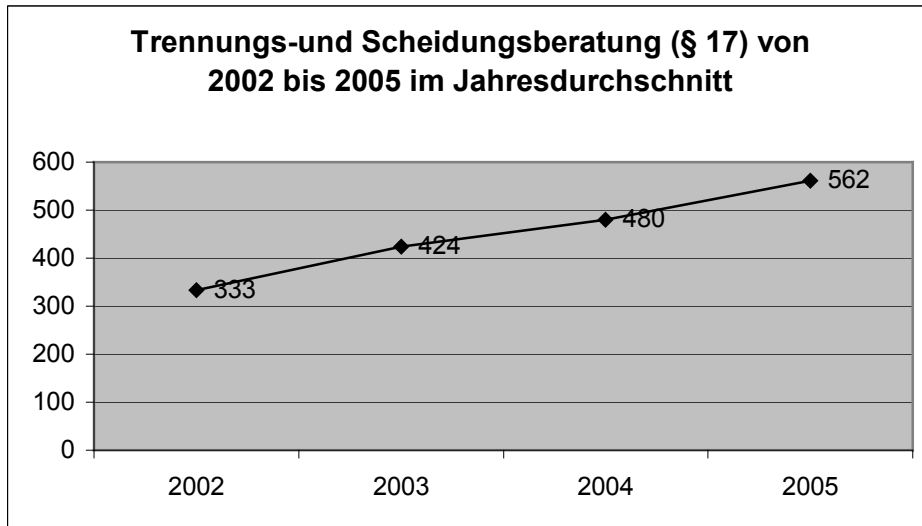
Im Herbst 2006 soll die Diskussion darüber noch mal intensiv geführt werden.

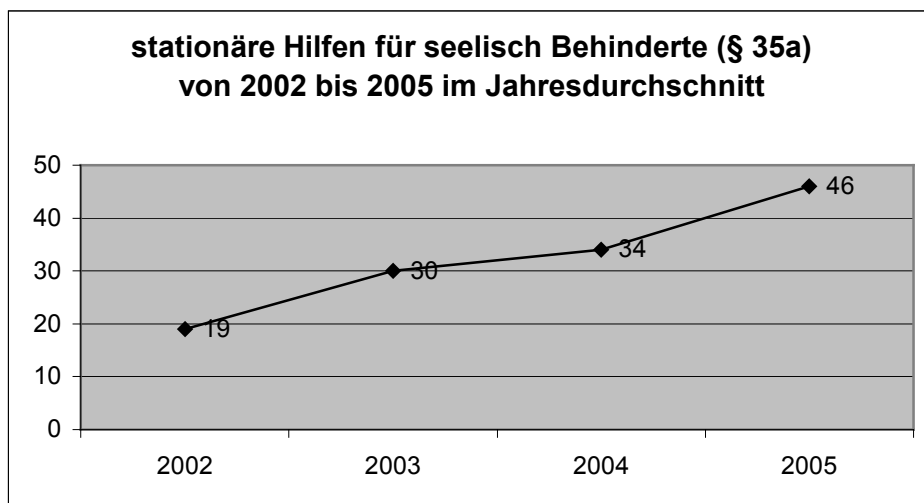
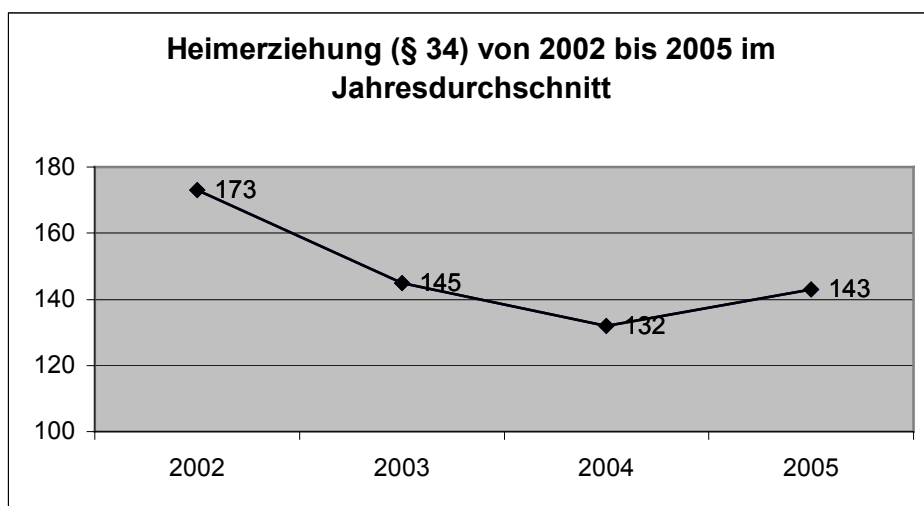
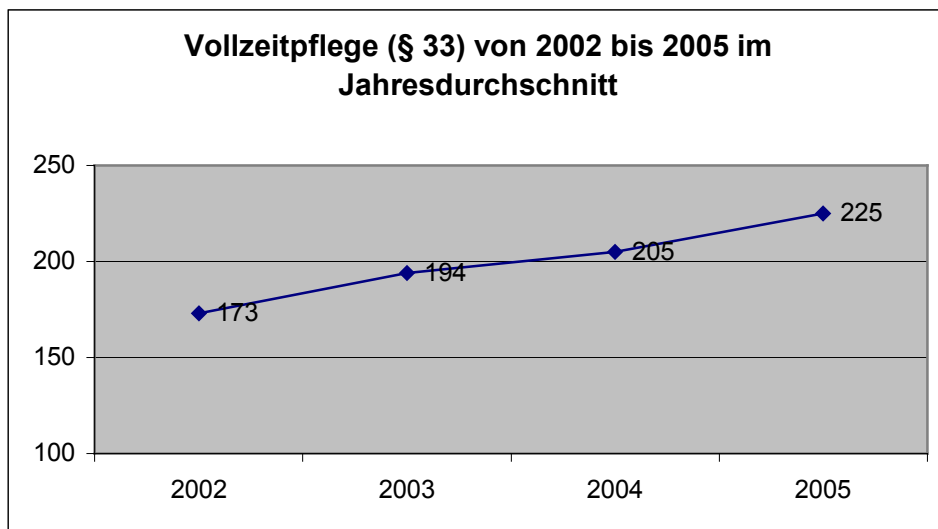
Gewichtung mit Jugendeinwohnerwert und Ergebnis

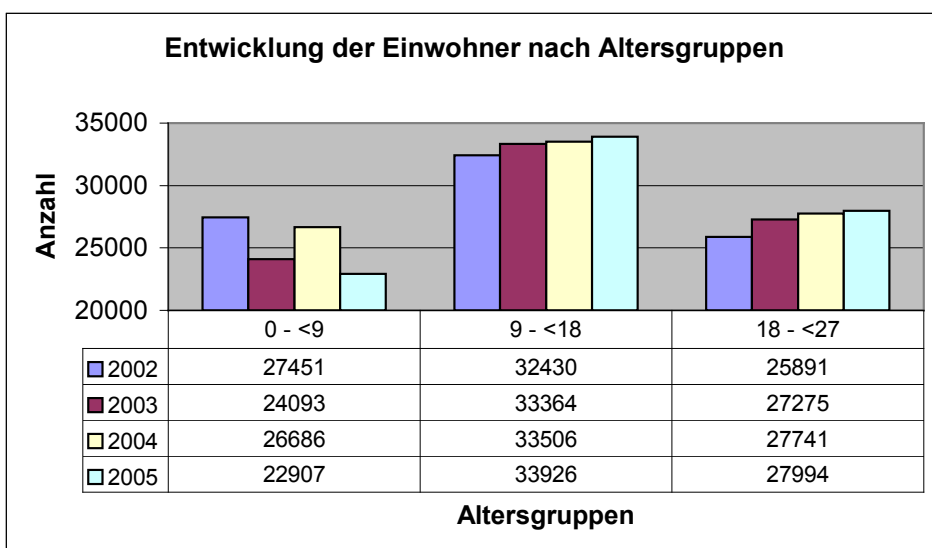
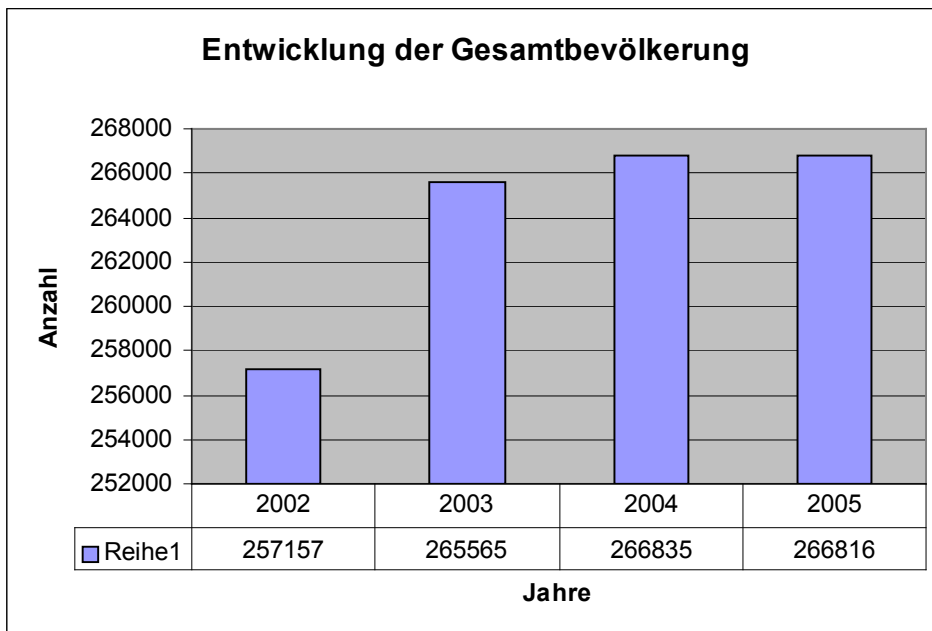
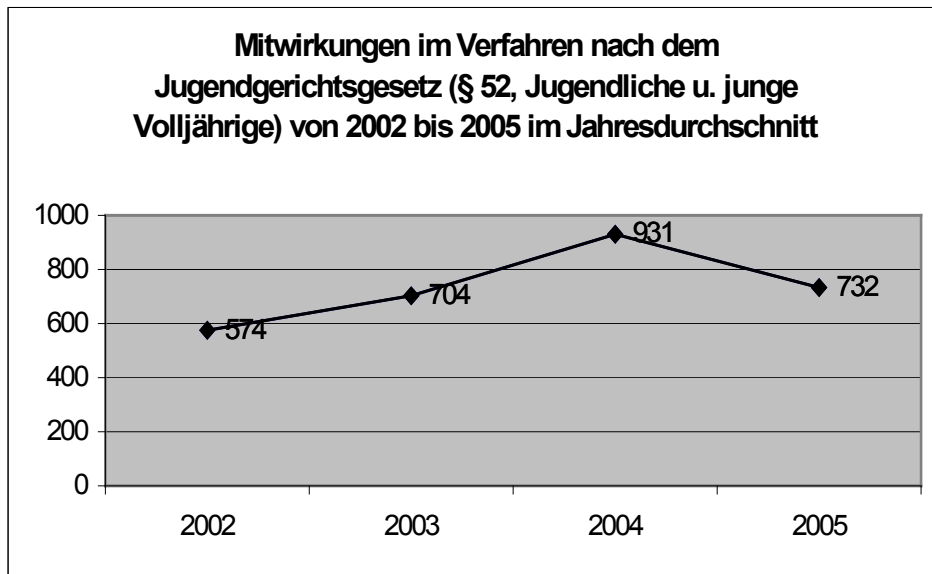
Regionalstelle	Ort	Querschnitt-Summe Index	Anzahl Personen unter 21 Jahre	Jugendeinwohnerinnenwert (1+Punktzahl/100) * (Anzahl Personen unter 21 Jahre)	Prozentualer Anteil an Gesamt Sozialrumindex
Nord	Borgholzhausen	93,07	2303,00	3792,04	3,36
	Halle/Westf.	127,99	5149,00	10714,06	9,50
	Steinhagen	97,34	4879,00	8293,00	7,36
	Werther/Westf.	121,56	2975,00	5952,29	5,28
			15.306,00		25,50
Ost	Rietberg	106,44	7923,00	14363,33	12,74
	Schloß Holte-Stuk	82,27	6753,00	10212,64	9,06
	Verl	47,04	6128,00	6583,57	5,84
			20.804,00		27,64
Süd	Herzebrock-Clarholz	41,06	4270,00	4270,00	3,79
	Langenberg	75,59	2263,00	3234,45	2,87
	Rheda-Wiedenbrück	109,61	11276,00	20886,01	18,52
			17.809,00		25,18
West	Harsewinkel	115,51	7008,00	13494,92	11,97
	Versmold	121,49	5475,00	10950,00	9,71
		1138,98	12.489,00		21,68
	Summe		66.402,00	112746,31	100,00

2.1.3 Entwicklungstendenzen in einzelnen Leistungsbereichen (2002 – 2005)









2.2 Beurteilung des Haushaltsergebnisses 2005 unter Berücksichtigung der Zielvereinbarung 2006

Auf der Grundlage der in 2003 geschlossenen „Zielvereinbarung 2006“ wurden die Haushaltsplandaten 2005 ermittelt.

Zusätzlich hierzu wurden Haushaltsmittel für die Finanzierung von notwendigen bedarfsgerechten Leistungen veranschlagt, die vom Jugendhilfeausschuss nach Abschluss der Zielvereinbarung mit Wirkung ab 2005 beschlossen wurden (Förderung von Familienzentren und Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren). Dies führte zu einer Mehrbelastung des Jugendhilfebudgets von 150.000,00 €.

Auch wurde ab 2005 auf die interne Personalkostenverrechnung mit den Abteilungen „Gesundheit“ und „Arbeit und Soziales“ verzichtet. Dies führte zu einer Mehrbelastung des Jugendhilfebudgets von 433.000,00 € und einer Entlastung des Gesundheitshilfebudgets (./. 54.000,00 €) und des Sozialhilfebudgets (./. 379.000,00 €) in gleicher Höhe.

Unter Berücksichtigung der o.a. Mehrbelastungen und einer Minderbelastung bei der „Betriebskostenförderung Drogenberatung“ (ab 2004 Abt. Gesundheit) wurde der Haushaltsansatz 2005 letztendlich auf 32.080.298,00 € festgesetzt.

Ziel für das gesamte Jugendhilfebudget in 2005

Der Zuschussbedarf der Jugendhilfe aus 2003 in Höhe von 32.419.091,00 € wird bis 2005 auf 31.681.298,00 € reduziert.

Im einzelnen:

	2003 €	2004 €	2005 €
a.) Planung lt. Zielvereinbarung 2006	32.419.091,00	32.060.081,00	31.681.298,00
		-359.010,00	-378.783,00
b.) Veränderungen außerhalb der Zielvereinbarung			
• Übernahme ausfallender Landesmittel in 2004 und 2005 (Jugendfreizeitstätten, Erziehungsberatungsstellen, Jugendwerkstatt)	-	+165.000,00	0
• Betriebskostenförderung Drogenberatung (ab 2004 Abt. Gesundheit)	-	-184.000,00	-184.000,00
• Förderung Familienzentren ab 2005	-	-	+80.000,00
• Verzicht auf Personal- und Sachkostenverrechnung mit Abt. Gesundheit u. Abt. Arbeit und Soziales ab 2005	-	-	+433.000,00
• Schaffung von Betreuungsangeboten für Kinder unter 3 Jahren in 2005	-	-	+70.000,00 (5 Monate)
c.) Haushaltsplanung			
Haushaltsansatz	32.419.091,00	32.041.081,00	32.080.298,00
Haushaltsergebnis	32.390.238,49	31.920.602,46	32.841.375,93
Einsparung	28.852,51	120.478,54	-
Mehrbedarf	-	-	761.077,93 (+ 2,37 %)-

*) Für 2005 wurden Haushaltsreste aus 2004 in Höhe von 83.000,00 € gebildet.

Fazit:

Das im Rahmen der „Zielvereinbarung 2006“ für 2005 vorgesehene Einsparziel von insgesamt 378.783,00 € (siehe unter a.) wurde nicht erreicht. Im Gegenteil, neben dem nicht erzielten Einsparvolumen von 378.783,00 € wurden weitere Kreismittel in Höhe von 382.294,00 € benötigt. Insgesamt war in 2005 eine überplanmäßige Ausgabe von 761.077,00 € (378.783,00 € + 382.294,00 €) erforderlich. Mehrbedarfe in den Bereichen Erziehungshilfe (1,06 Mio. €) und Tagespflege (0,10 Mio. €) konnten nur teilweise durch Einsparungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden.

Ziel in der Erziehungshilfe:

Der Zuschussbedarf des Teilbereiches Erziehungshilfe aus 2003 in Höhe von 12.918.880,00 € (Ansatz) wird in den nächsten drei Jahren (2004, 2005, 2006) um jeweils 600.000,00 € reduziert.

Im Bereich der „Hilfen außerhalb der Familie“ führten überwiegend durch Zuzüge verursachte, nicht steuerbare Kosten und Änderungen gesetzlicher Vorgaben zur Überschreitung des Ansatzes.

Wegen Einzelheiten zum Mehrbedarf von insgesamt 1,06 Mio. € (8,85 %) wird auf die Vorlagen zur Jugendhilfeausschusssitzung am 09.11.2005 (DS-Nr.: 1598 und 1599) verwiesen (www.ratsinfo.kreis-guetersloh.de).

Im einzelnen:

	2003 €	2004 €	2005 €
a.) Planung lt. Zielvereinbarung 2006			
Haushaltsansatz			
• Familienunterstützende Hilfen	2.997.509,00	3.298.289,00	3.262.476,00
• Hilfen außerhalb der Familie	9.921.371,00	9.025.325,00	8.454.629,00
Erziehungshilfe	12.918.880,00	12.323.614,00	11.717.105,00
	-595.266,00	-606.509,00	
b.) Veränderungen außerhalb der Zielvereinbarung			
• Verzicht auf Personal- und Sachkostenverrechnung mit Abt. Gesundheit u. Abt. Arbeit und Soziales ab 2005			
Familienunterstützende Hilfen			+130.000,00
Hilfen außerhalb der Familie			+130.000,00
c.) Haushaltsplanung			
• Familienunterstützende Hilfen			
Ansatz	2.997.509,00	3.298.289,00	3.392.476,00
Ergebnis	<u>2.914.466,53</u>	<u>3.184.246,90</u>	<u>3.029.673,56</u>
Einsparung	83.042,47	114.042,10	362.802,44
Mehrbedarf	0,00	0,00	0,00
• Hilfen außerhalb der Familie			
Ansatz	9.921.371,00	9.025.325,00	8.584.629,00
Ergebnis	<u>9.610.023,30</u>	<u>9.300.350,06</u>	<u>10.007.590,49</u>
Einsparung	311.347,70	0,00	0,00
Mehrbedarf	0,00	275.025,06	1.422.961,49
Gesamt:			
Ansatz	12.918.880,00	12.323.614,00	11.977.105,00
Ergebnis	<u>12.524.489,83</u>	<u>12.484.596,96</u>	<u>13.037.264,05</u>
Einsparung	394.390,17	0,00	0,00
Mehrbedarf	0,00	160.982,96	1.060.159,05

Fazit:

Das im Rahmen der Zielvereinbarung vorgesehene Ausgabevolumen konnte nicht eingehalten werden, sondern wurde deutlich überschritten. Es hat sich u.a. gezeigt, dass die Fallzahlenentwicklung (vor allem auch durch Zuzüge) nur sehr begrenzt planbar ist.

Ziel im Bereich Tageseinrichtungen für Kinder:

Der Zuschussbedarf für den Teilbereich Betriebskostenförderung von Tageseinrichtungen für Kinder wird spätestens in 2006 auf den Stand von 2003 (12.715.000,00 €) zurückgeführt.

In 2005 wurden 6 Kindergartengruppen (Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren) in 6 „kleine altersgemischte Gruppen“ (Kinder im Alter von 4 Monaten – 6 Jahren) umgewandelt. Die dadurch entstehenden Mehrkosten durch zusätzliches Betreuungspersonal (für 5 Monate) wurden im Haushalt 2005 berücksichtigt.

Mehrkosten, die durch tarifliche Veränderungen und Lohnerhöhungen entstanden sind, konnten durch die Schließung von 5 Kindergartengruppen nur teilweise ausgeglichen werden, so dass letztlich ein Mehrbedarf von 162.593,77 € (+ 1,26 %) entstanden ist.

Im einzelnen:

	2003 €	2004 €	2005 €
a.) Planung lt. Zielvereinbarung 2006	12.715.000,00	12.865.000,00	12.940.000,00
b.) Veränderungen außerhalb der Zielvereinbarung			
<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von Betreuungsangeboten für Kinder unter 3 Jahren ab 01.08.2005 (5 Monate) 	-	-	+70.000,00
c.) Haushaltsplanung			
Haushaltsansatz	12.715.000,00	12.865.000,00	13.010.000,00
Haushaltsergebnis	-	12.863.262,16	13.172.593,77
Einsparung	-	1.737,84	-
Mehrbedarf	-	-	162.593,77

Fazit:

Das im Rahmen der Zielvereinbarung vorgesehene Ausgabevolumen konnte nicht ganz eingehalten werden, wurde aber trotz tarifrechtlicher Veränderungen und Lohnerhöhungen nur um 1,26 % überschritten.

Gesamtbewertung:

Die vereinbarten „Finanzziele“ wurden nicht erreicht. Eine überplanmäßige Ausgabe von insgesamt 761.077,93 € war für die Finanzierung der Jugendhilfeleistungen in 2005 erforderlich. Dies ist insbesondere auf erhöhte Hilfebedarfe im Bereich des § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) sowie auf vermehrte Zuzüge von Personen, die bereits Jugendhilfe erhielten (Übernahme der Kosten durch den Kreis Gütersloh).

Trotz dieser Etatüberschreitung sollte nicht unerwähnt bleiben, dass das Jugendhilfebudget insgesamt in den letzten vier Jahren durch erhebliche Anstrengungen aller Beteiligten (Träger der freien Jugendhilfe, Städte und Gemeinden und Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst einschließlich Jugendhilfeausschuss) zumindest weitestgehend konstant gehalten werden konnte.

3. Veränderung von Rahmenbedingungen, Gesetzesänderungen

3.1 Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kick)

Neben einem beschleunigten gesellschaftlichen Wandel ist die Jugendhilfe auch ständigen Veränderungen von Gesetzen und Rahmenbedingungen unterzogen, die z.T. erhebliche Auswirkungen auf die tägliche Praxis bedeuten und von den Fachkräften ein enormes Maß an Flexibilität und Lernbereitschaft voraussetzen.

Wegen der Auswirkungen auf die Praxis der Jugendhilfe wurden bereits im Geschäftsbericht 2004 die Veränderungen bei Gesetzen und Rahmenbedingungen aufgenommen.

Eine weitreichende Gesetzesänderung, mit deren Umsetzung sich die Jugendhilfe auch in 2006 noch vielfältig befassen wird, ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK), das zum 01.10.2005 in Kraft getreten ist.

Das KICK beinhaltet folgende Schwerpunkte:

- Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl
- die Stärkung der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes
- Verbesserung der Wirtschaftlichkeit durch stärkere Realisierung des Nachrangs
- Verwaltungsvereinfachung durch Neuregelung der Kostenheranziehung
- Verbesserung der Kinder- und Jugendhilfestatistik
- Weiterentwicklung der Regelung zum Sozialdatenschutz

Änderungen zum Ausbau der Kindertagesbetreuungen waren bereits mit dem Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) vorgenommen worden.

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen des KICK vorgestellt:

Beratung und Unterstützung in Fragen des Umgangsrechts und über die Abgabe einer Sorgeerklärung (§ 6 SGB VIII, § 18 SGB VIII)

Mit diesen Regelungen werden die Inhalte in der Beratung bei Trennung und Scheidung bzw. in familiengerichtlichen Verfahren und der Kreis der Berechtigten erweitert. In der Praxis der Jugendämter waren die Themen „Umgangsrecht“ und „Sorgeerklärung“ auch bisher Gegenstand der Beratung und Unterstützung von Eltern im Kontext der Trennung und Scheidung. Sie sind nunmehr als Beratungsansprüche ausdrücklich erwähnt. Grundsätzliche Neuerungen ergeben sich damit nicht. Inwieweit durch diese Neuregelung die Inanspruchnahme dieser Beratungen (z. B. durch Deutsche, die im Ausland leben; Großeltern) erhöht wird, bleibt abzuwarten.

Zusammenführung und Konkretisierung des Schutzauftrags des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung in § 8a SGB VIII

Hinsichtlich des verbesserten Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl werden die Rechte und Pflichten des Jugendamtes in einer Vorschrift (§ 8a) gebündelt und verschaffen in einem grundrechtssensiblen Bereich eine wünschenswerte Klarstellung. Wirklich neu ist, dass die öffentlichen Jugendhilfeträger mit freien Trägern, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, Vereinbarungen zu schließen haben, so dass diese in den Schutzauftrag des SGB VIII mit eingeschlossen werden.

Die Jugendämter werden verpflichtet, Hinweisen über eine drohende Kindeswohlgefährdung nachzugehen, sich weitere Informationen zur Klärung zu verschaffen und dann eine Risikoabwägung dahingehend vorzunehmen, ob das Kind besser durch Hilfe für die Familie oder die Einschaltung des Familiengerichts geschützt werden kann oder ob schließlich zur Abwendung der Gefährdung andere zuständige Institutionen wie zum Beispiel Polizei oder Psychiatrie eingeschaltet werden müssen. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen (§ 42 SGB VIII neu).

Für die Praxis ergeben sich folgende orientierenden Hinweise:

1. Die Vorschriften verdeutlichen die bisherige Aufgabenstellung der Jugendämter und erweitern die diesbezüglichen Verpflichtungen durch die Einbeziehung von nicht öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen. Ausdrücklich wird die regelhafte Einbeziehung der betroffenen Kinder und Jugendlichen – neben den Personensorgeberechtigten – in die notwendigen Entscheidungen vorgegeben.
2. Die weitergehende Verpflichtung betrifft alle Träger von Einrichtungen und Diensten. – Träger von Einrichtungen sind jene Träger, die Leistungen nach § 78a SGB VIII erbringen, ferner die Träger von

Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nach §§ 22 ff. und die Träger der Jugendarbeit, soweit diese Einrichtungen unterhalten, in denen Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigt werden.

- Unter den Trägern von Diensten sind jene zu fassen, die regelmäßig Leistungen nach §§ 13, 14, 16, 17, 28 bis 31, 33 (Vermittlungsstellen), 35, 35a SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.
 - Die Einbeziehung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit einschließlich der Jugendverbandsarbeit (§ 11, 12 SGB VIII) ist derzeit strittig.
3. Soweit mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII oder Entgeltvereinbarungen nach den §§ 78a ff. bestehen oder abgeschlossen werden, sollen die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII regelhaft in diesen Vereinbarungen aufgenommen werden.
 4. Soweit die Erbringung von mit dieser Vorschrift erfassten Leistungen auf dem Wege der Förderung (§ 74 SGB VIII) erfolgt, sollen die Vereinbarungen regelhaft Teil der Förderbescheide oder Fördervereinbarungen sein.
 5. Die Vereinbarungen sollen mindestens regeln:
 - Art und Umfang der Information der betroffenen Fachkräfte durch die Anstellungsträger;
 - geeignete Organisations- und Verfahrensstruktur zur Risikoabwägung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einschließlich der Beteiligung der Personensorgeberechtigten und der betroffenen Kinder und Jugendlichen;
 - Regelungen über Verfahren und Qualifikation der beizuziehenden „erfahrenen Fachkraft“ (die nicht zwingend bei dem selben Träger beschäftigt sein muss);
 - Inhalt, Zeitpunkt und Verfahren der Mitteilung an das Jugendamt.
 6. Dabei wird bei den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die nicht selbst die gebotenen Hilfen anbieten, die Hinwirkung auf die Inanspruchnahme von Hilfen im Wesentlichen darin bestehen, dass den Betroffenen die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt nahegelegt wird. Für diesen Fall ist eine Kontrollmitteilung an das Jugendamt vorzusehen, aus der die Gründe für die als notwendig erachtete Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung hervorgehen.

Verdeutlichung der Vorrang- bzw. Nachrangregelungen von Leistungen für Kinder und Jugendliche im Verhältnis zu anderen Leistungsträgern (§ 10 SGB VIII)

Die Vorschrift verdeutlicht insbesondere die Leistungsverpflichtung der Schulen, die nachrangige Kostenträgerschaft der öffentlichen Träger der Jugendhilfe gegenüber den unterhaltspflichtigen Personen nach Maßgabe der §§ 90 bis 97b SGB VIII sowie das Verhältnis zu den Leistungen der Jugendhilfe gegenüber den Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. In der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sollten die verdeutlichenden Vorschriften zu einer Reduzierung der Kostenträgerschaft der öffentlichen Träger in den Fällen führen, in denen Jugendhilfe aufgrund nicht erbrachter Leistungen Anderer hilfsweise tätig wurde.

Folgeänderungen bei den durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) umfassend geänderten §§ 22a ff. SGB VIII

Neu aufgenommen wurde in diesem Zusammenhang unter anderem in § 22a Abs. 2 SGB VIII die Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass die Tageseinrichtungen mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und –beratung zusammenarbeiten. Ferner soll eine Zusammenarbeit mit den Schulen erfolgen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemäßen Gruppen zu unterstützen. Außerdem müssen künftig Regelungen zum Kostenausgleich bei Aufnahme gemeindefremder Kinder getroffen werden (§ 69 Abs. 5 SGB VIII).

Die Änderung des § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII stellt klar, dass die Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung ebenso nachzuweisen sind wie die Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (Kindertagespflege).

Die Zusammenschau sowie materielle und verfahrensmäßige Abstimmung der bundesgesetzlichen Regelungen aus den §§ 22a ff. SGB VIII mit den entsprechenden Landesgesetzen muss zunächst auf der Ebene der jeweiligen Bundesländer vorgenommen werden.

Zu den näheren Regelungen der Erlaubnispflicht im Rahmen der Kindertagespflege siehe hierzu § 43.

Erbringung von Hilfe zur Erziehung im Ausland (§§ 27 Abs. 2 und 78b SGB VIII)

In § 27 Abs. 2 SGB VIII wird nunmehr bestimmt, dass Hilfen zur Erziehung nur noch im Ausnahmefall im Ausland durchgeführt werden können, da die Möglichkeit der Steuerung und Kontrolle durch das Jugendamt im Ausland stark eingeschränkt ist. Es muss künftig im Hilfeplan nachvollziehbar begründet werden, warum eine Erbringung im Inland nicht Erfolg versprechend ist.

Für die Praxis ergeben sich folgende orientierende Hinweise:

Für die Durchführung einer Hilfe zur Erziehung im Ausland müssen nunmehr aufgrund der rechtlichen Bestimmungen folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Die Hilfe darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfeziels im Einzelfall erforderlich ist.
2. Vor der Entscheidung über die Erbringung der Hilfe im Ausland muss in der Regel zum Ausschluss einer seelischen Störung mit Krankheitswert eine ärztliche bzw. kinder- und jugendpsychiatrische Stellungnahme (wie § 35a Abs. 1a Satz 1) eingeholt werden (§ 36 Abs. 3).
3. Mit der Durchführung der Hilfe zur Erziehung im Ausland, die in der Regel nur Teil einer auf längere Zeit ausgerichteten Hilfe im Inland ist, sollen grundsätzlich nur anerkannte Träger der Jugendhilfe oder Träger von Einrichtungen, die der Aufsicht der zuständigen Landesbehörden (Landesjugendämter) nach §§ 45 ff. SGB VIII unterliegen und in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird, betraut werden.
4. Mit diesen Trägern dürfen Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nur abgeschlossen werden, wenn sie wegen der hohen Anforderungen an die fachliche Kompetenz ausschließlich Fachkräfte im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB VIII einsetzen und die Gewähr dafür bieten, dass sie die Rechtsvorschriften im Aufenthaltsland einhalten sowie mit den Behörden und den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeiten.
5. Die gesellschaftliche und sprachliche Integration sowie die gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung darf nicht erschwert werden (§ 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII).
6. Bei Vermittlung eines Kindes zu Pflegepersonen, die im Ausland wohnen, oder bei Umzug der Pflegepersonen in das Ausland entfallen die trägerbezogenen Kriterien. Im Hilfeplanverfahren muss jedoch dargelegt werden, dass auch in diesem Fall die soziale Integration, die gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung sichergestellt ist und die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt praktisch möglich ist.

Aufnahme der sogenannten Verwandtenpflege in § 27 Abs. 2a SGB VIII

Nach § 27 Abs. 2a SGB VIII wird rechtlich nochmals klargestellt, dass auch unterhaltspflichtige nahe Verwandte (z. B. Großeltern) ungeachtet ihrer zivilrechtlichen Verpflichtung eine Vollzeitpflege ohne Abstriche beim Leistungsumfang übernehmen können.

Mit dieser Klarstellung werden Unsicherheiten beseitigt, die in Folge der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entstanden waren.

Maßstab ist, dass neben den allgemeinen Voraussetzungen der Leistung einer Hilfe zur Erziehung diese Verwandten die Voraussetzungen der Eignung, Kooperation und Mitwirkung im Hilfeplanverfahren erfüllen müssen.

Einbeziehung des Kindesunterhalts bei Leistungen der Jugendhilfe an die Mutter eines Kindes während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie (§ 27 Abs. 4)

Hier und mit Folgeänderungen an anderer Stelle (vor allem § 39 Abs. 7 SGB VIII) wird geregelt, dass auch das Kind in die Hilfe mit einbezogen und der Unterhalt des Kindes unter den genannten Voraussetzungen als Teil der Leistungen an die Mutter finanziell sichergestellt wird. Die Einbeziehung der Leistungen für das Kind in den Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe stellt eine Erweiterung der Leistungsverpflichtung (bei gleichzeitiger Entlastung der Sozialhilfe) dar, die aus sachlichen Gründen geboten ist.

Definition des Drohens einer seelischen Behinderung und Vorgaben des Einholens von Stellungnahmen in § 35a SGB VIII

Mit der Neufassung des § 35a SGB VIII wird das Hilfeangebot zugunsten seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher in zweierlei Hinsicht umgestaltet. Zum einen wird in § 35a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII geregelt, dass eine seelische Behinderung droht, wenn eine „Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist“.

Ferner wird im neuen Absatz 1a die Begutachtung durch einen Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie, einen Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder einen Arzt oder einen psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, vorgeschrieben. Dabei wird klargestellt, dass dieser Arzt nicht an der Leistungserbringung beteiligt sein soll.

Mit dieser Ergänzung ändert sich nichts daran, dass damit das federführend zuständige Jugendamt weder entscheidungsbezogen noch kostenwirksam gebunden wird.

Stärkung der Steuerungsverantwortung des Jugendamts in § 36a SGB VIII

§ 36a SGB VIII bestimmt nunmehr ausdrücklich die Steuerungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und setzt der sogenannten „Selbstbeschaffung“ von Leistungen der Jugendhilfe enge Grenzen.

Für die Praxis der Jugendämter ergeben sich folgende orientierende Hinweise:

1. In Abs. 1 wird die Steuerungsverantwortung des Jugendamts auch gegenüber richterlichen Auflagen an junge Menschen bzw. Familien klargestellt. Das Verhältnis zwischen der richterlichen Weisung und der Leistungsverpflichtung des Jugendamts war bisher in Einzelfällen oftmals strittig. Es wird auch nach dieser gesetzlichen Änderung weiterhin Klärungsbedarf bestehen.
2. Auch bisher war die Inanspruchnahme von Leistungen der allgemeinen Beratung durch Erziehungsberatungsstellen frei zugänglich.
3. Die Zulassung niedrigschwelliger unmittelbarer Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen (Abs. 2) soll grundsätzlich nicht auf Fälle ausgeweitet werden, in denen nach verantwortlicher Einschätzung der zuständigen Fachkraft des Trägers ambulanter Leistungen zusätzliche Hilfen während der Leistung oder unmittelbar nachfolgend erforderlich sind.
4. Die Kostenfolgen werden zweckmäßiger Weise auf der Grundlage des § 77 SGB VIII als Teil dieser Vereinbarungen geregelt oder, sofern eine Leistung auf der Grundlage des § 74 SGB VIII finanziert wird, durch Auflage im Förderbescheid.

Einbeziehung von Versicherungsbeiträgen bei den laufenden Leistungen zum Unterhalt eines Kindes oder Jugendlichen in Pflegefamilien (§ 39 Abs. 4 SGB VIII)

Die Änderung stellt klar, dass die laufenden Leistungen zum Unterhalt von Pflegekindern auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Beiträge zu einer Unfallversicherung der Pflegepersonen sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Altersversicherung der Pflegeperson umfassen. Die Höhe der Beiträge wurde durch JHA-Beschluss vom 19.01.2006 für den Kreis Gütersloh festgelegt.

Neufassung der Regelungen der Inobhutnahme in § 42 SGB VIII

In § 42 SGB VIII werden die Voraussetzungen einer Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen neu geregelt, und zwar unter Einbeziehung auch der früheren Bestimmungen in § 43 SGB VIII, Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten. Mit der Neufassung besteht nunmehr auch eine gesetzliche Grundlage für die Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen aus dem Einflussbereich der Personensorgeberechtigten selbst.

Die Regelungen stellen grundsätzlich keinen neuen Sachverhalt dar, tragen aber zur Verdeutlichung und Rechtssicherheit im Verhalten der Jugendämter bei. Auch hier gilt allerdings nun klarstellend die regelhafte Verpflichtung zur unmittelbaren Einbeziehung der betroffenen Kinder oder Jugendlichen sowie der Personensorge- und Erziehungsberechtigten.

Zur Anwendung unmittelbaren Zwangs sind die Fachkräfte des Jugendamts nicht befugt; zu diesem Zweck ist ggf. die Polizei heranzuziehen.

Neu ist allerdings die förmliche Einbeziehung der sog. Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Für sie ist, wenn sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten, die unverzügliche Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen und ein Hilfeplanverfahren einzuleiten. Im Übrigen besteht hier ein weitergehender Abstimmungsbedarf zwischen den Regelungen im SGB VIII, im Asylverfahrensgesetz sowie im Ausländergesetz.

Änderungen bei Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII (neu)

Mit § 43 SGB VIII wird die Erlaubnispflichtigkeit der Kindertagespflege eigenständig geregelt. Die Erlaubnis bezieht sich auf die Tätigkeit als Tagespflegeperson. Es bedarf somit keiner Einzelerlaubnis für jedes zu betreuende Kind mehr.

Für die Jugendämter ergeben sie folgende orientierende Hinweise:

1. Die Bestimmung betrifft nunmehr grundsätzlich alle Tagespflegepersonen
 - oberhalb der „Freigrenzen“ von 15 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit
 - außerhalb der elterlichen Wohnung
 - über einen Zeitraum von länger als drei Monaten
 - gegen Entgelt (für die Betreuungsleistung).Sie betrifft also auch diejenigen, die bisher aufgrund privater Vermittlung bzw. Beschäftigung tätig wurden. Der Erlaubnisvorbehalt ist bußgeldbewehrt (§ 104 Abs. 1 SGB VIII).
2. Die in der Person liegende Eignung bemisst sich nach den Kriterien
 - Persönlichkeit,
 - Sachkompetenz,
 - Kooperationsbereitschaft,
 - vertiefte Kenntnis der Anforderungen der Kindertagespflege.
3. Hinsichtlich der Eignung kindgerechter Räumlichkeiten können Räumlichkeiten gelten, wie sie nach normalen Umständen für Privathaushalte gegeben sind. Bei der Kindertagespflege handelt es sich nicht um „Einrichtungen“ für die besondere, darüber hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen.

4. Tagespflegepersonen, die auf Vermittlung des Jugendamts bereits tätig waren oder sind, kann ohne weitere Prüfung die Erlaubnis erteilt werden, sofern keine belastenden Einwände gegeben sind, die eine Überprüfung der Voraussetzungen erforderlich machen. Sie sind allerdings in die Verpflichtung zur Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses mit einzubeziehen (§ 72a SGB VIII).
5. Tagespflegepersonen, die bisher ohne Vermittlung des Jugendamts bereits tätig waren, dürfen bis zum Abschluss des Erlaubniserteilungsverfahrens weiterhin tätig sein, um die Kontinuität der Betreuung zu gewährleisten. Sie müssen für die Erteilung der Erlaubnis ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen sowie die in ihrer Person liegende Eignung nachweisen (vgl. Nr. 2).
6. Neue Tagespflegepersonen ohne pädagogische oder verwandte Ausbildung sollen zuerst einen qualifizierenden Vorbereitungskurs absolvieren, der – als Orientierungsgröße – einen Umfang von 60 Stunden nicht unterschreiten soll. Sofern eine begleitende Fortbildung sichergestellt ist, kann ein Teil dieser Qualifizierung auch während der Tätigkeit als Tagespflegeperson durchgeführt werden. Mit der Bestätigung der Teilnahme durch die verantwortliche Kursleitung sollte auch eine „Erlaubnisempfehlung“ verbunden sein, die dann nach einem einmaligen „Bewerbungsgespräch“ im Jugendamt zur Erlaubniserteilung führen kann. Ferner ist im Hinblick auf die persönliche Eignung die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich.
7. Sofern die Tagespflegeperson über eine pädagogische, psychologische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügt, soll das Vorliegen der fachlichen Eignung grundsätzlich angenommen werden. Es wird jedoch empfohlen, für diesen Personenkreis eine spezielle Qualifizierungsmaßnahme anzubieten, welche auf die Besonderheiten eines Tagespflegeverhältnisses eingeht.
8. Über die Eignung von sonstigen Personen ist im Einzelfall zu entscheiden, dabei sind dieselben Maßstäbe anzulegen.
9. Im Hinblick auf die allgemeine Zielsetzung der Qualifizierung der Kindertagespflege sollen Tagespflegepersonen generell zur Erlangung der Erlaubnis zur Kindertagespflege auch in den Fällen ermutigt werden, bei denen der Umfang der tatsächlichen Betreuungszeit grenzwertig ist.
10. Bis zum Erlass einer landesgesetzlichen Regelung, die vorsieht, dass die Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilt werden kann (z. B. wenn die Räumlichkeiten für 5 Kinder zu klein sind), kann vorläufig eine Einschränkung der Anzahl der Kinder im Einzelfall zur Kontinuität bereits bestehender Tagespflegeverhältnisse vorgenommen werden, sofern die Tagespflegepersonen ihren Antrag nicht ohnehin auf eine geringere Zahl von Kindern ausrichtet.

Konkretisierung im Bereich der Betriebserlaubnis einer Einrichtung in § 45 SGB VIII

Im Rahmen der Erteilung einer Betriebserlaubnis ist nunmehr ausdrücklich geregelt, dass diese zu versagen ist, wenn bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen ihre gesellschaftliche und sprachlich Integration erschwert wird. Ferner sollen die Träger mit dem Antrag auf eine Betriebserlaubnis eine Konzeption für die Einrichtung vorlegen.

Änderungen in den Datenschutzbestimmungen nach §§ 61 ff. SGB VIII

Besonders bei der Hinzuziehung von Fachkräften zur Abschätzung eines Gefährdungsrisikos sind insoweit die Datenschutzvorschriften gelockert worden. Dies gibt den Beteiligten die notwendige Handlungssicherheit. Die Befugnis zur Weitergabe persönlicher Daten innerhalb eines Amtes oder zwischen Ämtern beim Wechsel der örtlichen Zuständigkeit gilt besonders, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind (§ 65 SGB VIII).

Konkretisierung des Rechtsbegriffs der „persönlichen Eignung“ in § 72a SGB VIII

Um einer Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu begegnen, enthält § 72a SGB VIII die Konkretisierung des Rechtsbegriffs der „persönlichen Eignung“ in § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII. Persönlich ungeeignet im Sinne der Neuregelung sind Personen, die wegen begangener Sexualdelikte oder wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen rechtskräftig verurteilt sind.

Zu diesem Zweck sollen sich die Träger bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von dem zu beschäftigten Personal ein Führungszeugnis vorlegen lassen. Durch Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen, dass die freien Träger ebenfalls keine ungeeigneten Personen nach Satz 1 beschäftigen.

Ferner müssen die in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigten Personen künftig in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis vorlegen.

Für die Praxis der Jugendämter ergeben sich folgende orientierenden Hinweise:

1. Die Bestimmung bezieht sich ausschließlich auf Personen, die in der Jugendhilfe hauptberuflich tätig sind (§ 72 SGB VIII) und damit in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Sie bezieht sich ferner auf Personen, die das Jugendamt zur Kindertagespflege (§ 23) oder Vollzeitpflege (§ 33) vermittelt.

2. Grundsätzlich ist bei der Einstellung die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich, wie dies im öffentlichen Dienst bereits regelmäßig geschieht.
3. In den Ämtern und Dienststellen entsteht das Bedürfnis der regelmäßigen Überprüfung nur insoweit, als die Fachkräfte bei der Erbringung von Leistungen im unmittelbaren Kontakt mit den jungen Menschen oder ihren Familien stehen.
4. Sofern keine besonderen Gründe gegeben sind, wird ein Wiederholungszeitraum für die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses von 5 Jahren für ausreichend erachtet.
5. Entsprechende Maßgaben sind in den Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten erforderlich, hierbei können die näheren Ausführungen zu § 8a SGB VIII herangezogen werden.

Neugestaltung der Vorschriften über die Kostenbeteiligung und Heranziehung in §§ 90 ff. SGB VIII

Die Neuregelung der Kostenbeteiligung im Achten Kapitel des SGB VIII orientiert sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Die Heranziehung zum Kostenbeitrag der Eltern aus Einkommen (nicht mehr aus Vermögen) und die Heranziehung des jungen Menschen zum Kostenbeitrag aus eigenem Einkommen gestaltet sich neu – junge Volljährige haben wie bisher gegebenenfalls auch ihr Vermögen einzusetzen. Die gesetzlichen Änderungen sollen sowohl zu einer Lastenumverteilung als auch zu einer Verwaltungsvereinfachung führen. Nach der auch schon aufgrund geltenden Rechts üblichen Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse soll der Kostenbeitrag nun einfacher ermittelt und festgesetzt werden können.

Nach § 94 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII ist eine Rechtsverordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Leistungen nach § 91 SGB VIII zu erlassen, die der Zustimmung des Bundesrats bedarf. Diese Rechtsverordnung (Kostenbeitrags VO) wurde im BGBl 2005 S. 2907 ff veröffentlicht und trat am 02.10.2005 in Kraft. Die Eltern werden nunmehr, unabhängig davon, ob sie vor der Unterbringung mit dem Kind zusammengelebt haben oder nicht zu einem öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag herangezogen.

Nach dem neu eingefügten § 97b – Übergangsregelung – wird bei Leistungen und vorläufigen Maßnahmen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gewährt wurden, nach dem bisherigen Recht zu den Kosten herangezogen. Ab dem 01.04.2006 ist auch in diesen Fällen nach neuem Recht zu verfahren. § 8 der Kostenbeitragsverordnung enthält darüber hinaus eine Übergangsregelung für Eltern, Ehegatten und Lebenspartner des jungen Menschen, wonach die Anpassung an einen höheren Kostenbeitrag stufenweise erfolgt.

Neufassung der Statistikvorschriften (§§ 99 ff. SGB VIII)

Die bisherigen Erhebungsmerkmale für die Kinder- und Jugendhilfestatistik werden in Teilbereichen erweitert und um differenzierte Vorgaben für die Erhebung in Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege ergänzt. Die Änderungen treten am 01.01.2007 in Kraft. Für deren Vollzug sind zunächst die Vorgaben des zuständigen Bundesstatistikamts abzuwarten.

3.2 Einrichtung von Familienzentren

Der Jugendhilfeausschuss hatte in den Sitzungen am 15.09.2004 und am 24.01.2005 (TOP 2 der JHA-Sitzung am 24.01.2005, Seite 6) beschlossen, für eine Modellphase von drei Jahren (01.01.2005 bis 31.12.2007) vier Familienzentren einzurichten und mit jährlich 20.000,- Euro für Personalkosten zu fördern. Im September 2005 soll über die Startphase ein erster Zwischenbericht erfolgen, aus dem hervorgeht, ob ein dringender weitergehender Bedarf (mehr als vier Familienzentren) gesehen wird.

Nach einer kreisweiten Ausschreibung, an der sich neun Gemeinden beteiligt hatten, wurden vier Bewerber ausgewählt, die je Region ein Familienzentrum einrichten und betreiben sollten.

Im Laufe des Jahres 2005 haben folgende durch den Kreis Gütersloh geförderten Familienzentren den Betrieb aufgenommen:

Harsewinkel

- Familienzentrum Harsewinkel
Träger: Verein Mini Maxi
Leiterin: Frau Gudrun Grewe
Prozessionsweg 14
33428 Harsewinkel
Tel. 05247/406341

Rheda-Wiedenbrück

- Familienzentrum Rheda-Wiedenbrück
Träger: Caritasverband im Kreis Gütersloh
Leiterin: Frau Christine Wältring
Bergstr. 8

33378 Rheda-Wiedenbrück
Tel. 05252/408-20

Steinhagen

- Familienzentrum Steinhagen
Träger: Diakonie im Kirchkreis Halle
Leiterin: Frau Angelika Fritsch-Tumbusch
Brockhagener Str. 20
33803 Steinhagen
Tel. 05204/888-213

Rietberg

- Familienzentrum Rietberg
Träger: Stadt Rietberg
Mitarbeiterin: Frau Katharina Kneuper, Tel.: 05244/986-316
Mitarbeiter: Herr Martin Hillemeier, Tel.: 05244/986-308
– Südtorschule –
Delbrücker Str. 1
33397 Rietberg
Fax: 05244/986-318
Mail: familienzentrum@stadt-rietberg.de

Angeregt durch die Ausschreibung zu vier Familienzentren waren in weiteren Städten und Gemeinden Initiativen zum Aufbau eines Familienzentrums entstanden, die auch nach der Entscheidung für die vier geförderten Einrichtung ihre Arbeit weiterführten.

Dadurch sind in 2005 folgende familienorientierte Einrichtungen mit Raumangeboten entstanden:

Werther/Westf.

- Familienzentrum im Bürgerhaus
Träger: Stadtelternrat Werther
Frau Barbara Borgstedt
Weststr. 34
33824 Werther/Westf.

Versmold

- Haus der Familie
Träger: AWO
Altstadtstr. 4
33775 Versmold

Verl

- Familienzentrum Verl
Träger: Droste-Haus
Herr Karl-Josef Schafmeister
Frau Margret Lütkebohle
Schillingsweg 11
33415 Verl

Langenberg

- Familie im Zentrum (im ev. Gemeindezentrum)
Träger: Ev. Kirchengemeinde
Frau Dörte Sonnabend (Leiterin)
Brinkstr. 17
33449 Langenberg

Borgholzhausen

- Familienzentrum Borgholzhausen
Träger: Ev. Luth. Kirchengemeinde
Frau Ina Hirsch (Leiterin)
Kampgarten 1
33829 Borgholzhausen

4. Entwicklung von Fallzahlen und Hilfebedarfen

- Situationsbeschreibung sowie
- Bedarfs- und Defizitanalyse aus Sicht der Regionalstellenleitungen

Regionalstelle Nord

Die Regionalstelle Nord ist zuständig für die Städte Borgholzhausen, Halle/Westf., Werther/Westf. und die Gemeinde Steinhagen mit insgesamt ca. 65.300 Einwohner.

Alle Kommunen sind sehr eigenständig und stark nach Bielefeld orientiert. Der öffentliche Nahverkehr ist ebenfalls nach Bielefeld ausgerichtet. Vielfach werden soziale Einrichtungen, Beratungsstellen und ärztliche Versorgung in Bielefeld genutzt.

In allen Kommunen gibt es ein Sprechstundenangebot des Bezirkssozialdienstes vor Ort, in Borgholzhausen und Werther jeweils einmal wöchentlich. Dort ist jeweils eine Fachkraft tätig. In Steinhagen findet an 3 Vormittagen ein Sprechstundenangebot im Familienzentrum statt, und am Sitz der Regionalstelle Nord in Halle besteht tägliche Erreichbarkeit.

In den vergangenen Jahren konnte eine Fallzahlreduzierung bei den kostenintensiven Hilfen umgesetzt werden, dies wird für 2006 nicht möglich sein.

Im Bereich der Vollzeitpflege, Heimerziehung Minderjähriger und der stationären Eingliederungshilfe seelisch behinderter Minderjähriger und Volljähriger ist eine Fallzahlsteigerung unmittelbar absehbar.

Im Bereich der Vollzeitpflege und der Heimerziehung sind aktuell Anträge auf Entzug der elterlichen Sorge gestellt. Ambulante Hilfen sind in diesen Fällen nicht ausreichend, bzw. konnten die Kindeswohlgefährdung nicht abwenden. Eine Perspektive im Familiensystem besteht hier nicht.

Im Bereich der Eingliederungshilfe seelisch behinderter Minderjähriger müssen 3 Kinder umgehend wegen massiver Selbst- und Fremdgefährdung und damit einhergehender Überforderung des gesamten sozialen Umfeldes, nach vorgeschalteter Psychiatrieunterbringung, in stationäre Hilfe zur Erziehung untergebracht werden.

In 2 Fällen der Eingliederungshilfe seelisch behinderter Volljähriger ist eine bisher durchgeführte ambulante Hilfe nicht ausreichend, es steht eine stationäre Unterbringung an.

Da der Altersdurchschnitt im Bereich der Hilfen zur Erziehung insgesamt in der Regionalstelle Nord sehr niedrig ist, die kostenintensiven Hilfen nur noch aufgrund von Kindeswohlgefährdung erfolgen und sehr junge Kinder in langfristig angelegten Hilfen ohne Rückkehroption untergebracht sind, wird es auch nicht durch Erreichung der Volljährigkeit zu Fallzahlreduzierungen kommen.

Bei der Vollzeitpflege Minderjähriger sind von 57 Fällen 39 Kinder unter 12 Jahre alt.

Bei der Heimerziehung werden in 2006 von 24 Fällen lediglich 2 wegen Volljährigkeit beendet.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Regionalstelle Nord, seit 2003 insgesamt einen Zuwachs von 19 Fällen durch Zuzug im Bereich der stationären Hilfen hatte (508.523 €). Auch bei diesen Fällen handelt es sich um sehr junge Kinder in kostenintensiven Maßnahmen ohne Rückkehroption.

Durch die gewollte Umsteuerung von stationärer Heimerziehung zur Unterbringung in Vollzeitpflege wird eine veränderte Aufgabenwahrnehmung des Pflegekinderdienstes notwendig. Es müssen neue Pflegefamilien gewonnen werden und eine enge Beratung und Betreuung muss gewährleistet werden. Hierfür benötigen wir die Unterstützung der Träger der freien Jugendhilfe und finanzielle Mittel.

In allen Beratungsbereichen ist es zu Fallzahlsteigerungen gekommen. Beim Bezirkssozialdienst (BSD) in Werther wurde die Belastungsgrenze überschritten. Dort wurde die vorhandene 32 Wochenstunden zunächst bis Ende 2005 auf eine Vollzeitstelle aufgestockt. Durch die Fallzahlsteigerung in der Jugendgerichtshilfe kann auch aus diesem Bereich keine weitere Entlastung des BSD in Werther erfolgen.

Die Kooperation mit der Erziehungsberatungsstelle und den ambulanten Hilfen konnte intensiviert werden. In Krisen und Konfliktsituationen konnte zeitnah ambulante Hilfe oder Clearing erfolgen und Inobhutnahmen konnten verhindert werden.

Durch Umsteuerung und Ausbau der ambulanten Hilfen konnten weitere stationäre Hilfen verhindert werden. Selbst bei akuter Kindeswohlgefährdung ist in enger Kooperation mit den ambulanten Hilfen, mit der Erziehungsberatungsstelle, mit den Familienzentren und anderen Kooperationspartnern eine Stärkung und Stabilisierung von Familiensystemen erreicht worden, so dass es nicht zur Herausnahme von Kindern und Jugendlichen kommen musste.

Bei der teilstationären Unterbringung in der Tagesgruppe ist ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Waren in der Vergangenheit 3-4 Plätze von der Regionalstelle Nord belegt, so sind jetzt 6 Plätze belegt und es besteht kurzfristig weiterer Bedarf für nochmals 2 Unterbringungen. Die Problemstellungen bei den dort zu betreuenden Kindern sind erheblich schwieriger geworden, nicht selten wären sie in der Vergangenheit vollstationär untergebracht worden. Die Elternarbeit ist niederschwelliger und zugleich komplexer (z.B. integrierte familienunterstützende Hilfe) geworden. Die Tagesgruppe kooperiert enger mit den ambulanten Hilfen und es wird ein gemeinsames Elterntraining als niederschwellige Hilfe zur Erziehung durchgeführt.

Auch werden verstärkt die vorhandenen Regelangebote, (Kindergärten, Kitas, offene Ganztagsgrundschulen, SIT – Betreuung, Ganztagschulen) als Hilfen zur Erziehung genutzt. Ein Unterstützungs- und Entlastungsangebot für die Regeleinrichtungen muss aber noch entwickelt und ausgebaut werden.

In Steinhagen hat sich das vorhandene Familienzentrum schon bewährt, die Entlastung des BSD wird deutlich, es gelingt sehr niederschwellige Hilfen zu installieren.

Werther und Borgholzhausen haben auch ohne Projektförderung ein Familienzentrum eröffnet, in Halle/Westf. gibt es verstärkte Bemühungen für die Einrichtung eines Familienzentrums, mit diesen Familienzentren muss die Zusammenarbeit intensiviert werden.

Regionalstelle Ost

Die Regionalstelle Ost ist zuständig für die Bürger/innen der Städte Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock und die Gemeinde Verl mit insgesamt ca. 80.700 Einwohnern. Alle 3 Kommunen zeichnen sich durch einen stetigen Bevölkerungszuwachs aus.

Rietberg als größte Stadt in der Region Ost richtete in kommunaler Trägerschaft ein Familienzentrum als Modellprojekt des Kreises Gütersloh ein. In Rietberg-Neuenkirchen wurde vom Diakonischen Werk Gütersloh der Familientreff eröffnet.

Das Drostehaus Verl, eine Familien- und Jugendbildungsstätte, ist, mit Förderung der Gemeinde, als Familienzentrum in Verl tätig.

Die Stadt Schloß Holte – Stukenbrock beschloss die Einrichtung eines lokalen Bündnis für Familien.

Beratungsangebote:

Waren die Beratungsangebote in 2003 und 2004 in der Regionalstelle Ost konstant, so ist in 2005 ein leichter Rückgang an Beratungen zu verzeichnen. In Verl blieb die Zahl an geleisteten Beratungen konstant. Der Rückgang an Beratungen in Schloß Holte – Stukenbrock und Rietberg ist u.a. auch darauf zurückzuführen, dass eine fallführende Fachkraft der Regionalstelle, die zuständig für Rietberg und Schloß Holte-Stukenbrock war, in einen anderen Arbeitsbereich der Kreisverwaltung wechselte und diese Stelle 3 Monate unbesetzt blieb. Die Vertretung dieses Bereiches musste auf alle fallführenden Fachkräfte des Bezirkssozialdienstes der Regionalstelle verteilt werden. Möglicherweise sind dadurch einzelne Fälle nicht erfasst worden.

Die Beratungen bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche haben zugenommen.

Die Regionalstelle Ost verfügt über keinen eigenen Erziehungsberatungsstellen Standort. Es werden von den Erziehungsberatungsstellen Außensprechstunden in Rietberg-Neuenkirchen (Diakonisches Werk Gütersloh), Rietberg (Caritasverband Gütersloh) Schloß Holte – Stukenbrock (Diakonisches Werk Gütersloh), Verl (Caritasverband Gütersloh und AWO Gütersloh).

Der Beratungsbedarf bei Trennung/Scheidung in Schloß Holte-Stukenbrock ist innerhalb der Regionalstelle gleichbleibend konstant auf hohem Niveau.

Begleitete Besuchskontakte wurden seit 2004 in sehr strittigen Fällen durch den deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Gütersloh e.V., durchgeführt.

Seit dem 01.01.2005 wird durch 2 Mitarbeiterinnen der Regionalstelle, die eine Mediatoren-Ausbildung absolviert haben, das Projekt Mediation, Vermittlungsverfahren in Konfliktsituationen, befristet bis zum 31.12.2007, angeboten.

Das Beratungsangebot des Bezirkssozialdienstes wird von den Personensorgeberechtigten, Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen regelmäßig in Anspruch genommen.

Ambulante Erziehungshilfe:

Die ambulanten Erziehungshilfen (Erziehungsbeistand, familiensystemische Hilfen sowie Gruppenangebote) wurden mit den ambulanten Trägern bedarfsgerecht, zeitnah und umfassend umgesetzt. Weitere Angebote wie Kriseninterventionen, Clearing, Übernahme von Kontrollaufträgen bei Kindeswohlgefähr-

dung, Rückkehrbegleitung, aufsuchende Familientherapie, trugen zur Stabilisierung des Familiensystems bei.

Die Hilfen wurden über Kontingente finanziert. Wobei eine Auslastung von 85,09 % erreicht wurde.

Teilstationäre Jugendhilfe:

Das vorhandene Tagesgruppenangebot in der Regionalstelle Ost konnte nicht voll ausgeschöpft werden, weil einerseits durch Gewährung intensiverer familiensystemischer Hilfen die bestehenden Konfliktlagen innerhalb der Familien abgebaut werden konnten, andererseits die Auffälligkeiten der Kinder so tiefgehend waren und das Familiensystem so desolat war, dass das Angebot der Tagesgruppe nicht bedarfsgerecht war, bestehende Kindeswohlgefährdung dadurch nicht abgewendet werden konnte und Maßnahmen der außerhäuslichen Unterbringung zwingend geboten waren.

Beabsichtigt ist, in 2006 das Angebot der teilstationären Hilfe Tagesgruppe zu flexibilisieren und in das Angebot der Träger, die flexible ambulante Erziehungshilfen anbieten, einzubinden.

Überlegenswert ist auch, ob sich die Tagesgruppe nicht stärker am päd. Angebot der OGGS beteiligt und im Sozialraum präventive niedrighschwellige Maßnahmen entwickelt und durchführt.

Unterbringung außerhalb der Familie (§§ 33/34/35a/41 SGB VIII)

Die Gewährung der Erziehungshilfen außerhalb des Elternhauses erfolgte unter Berücksichtigung des Abteilungszieles, Kinder vorrangig in Pflegefamilien unterzubringen. Anzumerken ist, dass die Vermittlung von kleinen Kindern bis zum 3. – 4. Lebensjahr weitestgehend unproblematisch ist, da die Schädigungen dieser Kinder nicht so massiv sind und es für diese Altersgruppe ausreichend Pflegeelternbewerber gibt.

Kaum noch möglich ist dagegen die Vermittlung von Kindern ab dem schulpflichtigen Alter, da bei diesen Kindern schon manifestere Schädigungen im bindungs- und Beziehungsverhalten vorliegen (s. Statistik der kinder- und jugendpsychiatrischen Ambulanz Rheda-Wiedenbrück von 2004). Bei der Altersgruppe der 6 – 14 jährigen Kinder wurden signifikant hohe Störungen (affektive Störungen, neurotische Belastungs- und somatoforme Störungen, Verhaltensauffälligkeiten, Intelligenzminderung, verhaltens- und emotionale Störungen, Adipositas), die eine Behandlungsbedürftigkeit zur Folge hatten, festgestellt.

Neben den Störungen bei den Kindern, haben auch die familiären Belastungs- und Konfliktsituationen durch psychische Erkrankungen sowie Suchterkrankungen von Elternteilen sowie Eltern zugenommen

Von den fallführenden Fachkräften des BSD konnten 5 Kinder in Pflegefamilien vermittelt werden.

In Sonderpflegeformen sowie familienanalogen Wohnformen erhielten 5 Kinder Erziehungshilfe außerhalb des Elternhauses.

Die Gewährung der Erziehungshilfe außerhalb des Elternhauses (Heimunterbringung und Wohnformen sowie Pflegefamilien insgesamt 130 Fälle) erfolgte , unter Wahrung des Schutzauftrages, aufgrund von Kindeswohlgefährdungen in insgesamt 59 Fällen. In 71 Fällen waren Ausfall der Eltern durch psychische Erkrankungen, Suchterkrankungen, Tod und wegen Fremd- und Selbstgefährdung sowie aufgrund von psychischen Erkrankungen des Kindes/Jugendlichen, die Ursachen für die Hilfgewährung. Das Sorgerecht wurde den Eltern in 31 Fällen ganz oder in Teilbereichen durch das Familiengericht entzogen. Bei den Hilfen die infolge von Sorgerechtsentzügen bzw. Kindeswohlgefährdungen erfolgten, gab es zu den Unterbringungen außerhalb des Elternhauses keine anderen Handlungsalternativen.

Es ist davon auszugehen, dass die v.g. Kinder/Jugendlichen weiter in außerfamiliären Unterbringungsformen verbleiben und sich von dort aus verselbständigen müssen, da eine Rückkehr zu den Personensorgeberechtigten äußerst unwahrscheinlich ist.

Im Bereich der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) gibt es ein deutliches Übergewicht an ambulanten Leistungen.

Die gewährten stationären Maßnahmen sind zwingend, aufgrund vorliegender psychiatrischer Gutachten, geboten. Es sind sehr kostenintensive Maßnahmen mit Zusatzleistungen (Kosten für aufwendige Therapien, die nicht über Krankenkassen geleistet werden, wie z. B. Täter-Therapien) oder die Hilfe wird als Individualmaßnahme im Ausland geleistet. Die Hilfen sind mehrjährig angelegt. Aufgrund sehr desolater Familienstrukturen sind häufig Sorgerechtsentzüge der Hilfeimplementierung vorausgegangen. Rückkehroptionen bestehen in der Regel nicht, so dass Verselbständigung das Ziel der Hilfe ist.

Im Bereich des § 35a SGB VIII werden langfristig, infolge veränderter Zuständigkeitsregelungen (s. Mitteilungsvorlage für den JHA am 09.11.2005, Drucksachen –Nr. 1599) sowie der veränderten Regelungen im KICK – Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – die Einbeziehung der jungen Volljährigen bis zum 27. Lebensjahr, die Kosten steigen.

Kostensteigerungen im Bereich der Fremdplazierung von Kinder-/Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in Bereitschaftspflegefamilien, zeitlich befristeten Vollzeitpflegestellen sowie in der Inobhutnahme sind auch zu verzeichnen, wenn bei Einschaltung des Familiengerichtes im Rahmen des Entzugs der elterli-

chen Sorge Gutachten zu erstellen sind und die Kinder/Jugendlichen bis zur Entscheidung des Familiengerichtes in den v.g. Hilfsformen bleiben müssen.

Das Budget der Regionalstelle Ost wird zusätzlich durch nichtsteuerbare Faktoren, wie z. B. Fallübernahmen von Kindern und Jugendlichen durch Zuzüge der Personensorgeberechtigten, belastet.

Abschließend ist festzustellen, dass Verl mit dem niedrigsten Sozialraumindikator in der Regionalstelle Ost, den höchsten Anteil an stationären Unterbringungen, Sorgerechtsentzügen und Inobhutnahmen hat.

Regionalstelle Süd

Mit der Stadt Rheda-Wiedenbrück und den Gemeinden Herzebrock-Clarholz und Langenberg ist die Regionalstelle Süd mit ca. 73.400 Einwohnern die zweitgrößte Regionalstelle im Kreis Gütersloh und mit der größten und der kleinsten Kommune im Kreis recht unterschiedlich strukturiert.

Für professionelles Handeln bedeutet dies die Entwicklung von unterschiedlichen Strategien um Bedarfe orts- und zeitnah zu erkennen und zu bearbeiten. Über die lokalen Arbeitsgemeinschaften der Jugendhilfeplanung wurden kurzfristig Projekte der aufsuchenden Sozialarbeit, der sozialen Gruppenarbeit, Elternkompetenztraining, Soziale Trainingskurse und Kooperationsprojekte mit Kindergärten und Schulen durchgeführt. Der Aufbau von örtlichen Netzwerken, die Beteiligung an Bündnissen für Familien und die gemeinsam mit den Kooperationspartnern im Sozialraum entwickelte Angebots- und Kooperationsstruktur soll Kinder, Jugendliche und ihre Familien unterstützen und Risiken im Leben von Kindern und Familien minimieren. Mittel- und langfristig ist das Ziel dieser Präventionsarbeit die Stabilisierung von familiären Strukturen und die Vermeidung von einschneidenden Maßnahmen wie z. B. der Fremdunterbringung eines Kindes / eines Jugendlichen.

Herzebrock-Clarholz gehört mit ca. 17.100 EinwohnerInnen zu den kleineren Gemeinden des Kreises Gütersloh mit fortgesetztem Zuzug. Bemerkenswert ist eine stetige Erhöhung der Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung durch Zuzüge von Familien mit bereits in der Erziehungshilfe untergebrachten Kindern und Jugendlichen.

Langenberg ist mit ca. 8.500 EinwohnerInnen die kleinste Gemeinde des Kreises Gütersloh mit gut ausgebildeter sozialer Infrastruktur. Auffällig ist der hohe Anteil der Rehabilitationsmaßnahmen für seelisch erkrankte Kinder und Jugendliche. Das Fallzahlaufkommen ist stabil, die Kosten pro Fall haben sich wegen der im Einzelfall begründeten besonders intensiven Maßnahmen erhöht.

Rheda-Wiedenbrück ist nach Gütersloh die zweitgrößte Stadt des Kreises. Es leben in ihr 47.338 EinwohnerInnen (das Wachstum liegt über dem Kreisdurchschnitt) Die Stadt hat im Vergleich zum ostwestfälische Großraum eine Bevölkerung mit überdurchschnittlich hohem Migrationsanteil und eher bildungsfernem Hintergrund. Die besondere Bevölkerungszusammensetzung schlägt sich im Fallzahlaufkommen der Erziehungshilfe überproportional nieder. Das anhand der Sozialraumindikatoren ermittelte Sozialraumbudget berücksichtigte das besondere Bevölkerungsprofil und das tatsächliche Fallaufkommen nicht. Mit dem zugewiesenen Budget war und ist eine bedarfsgerechte Erziehungshilfe in Rheda-Wiedenbrück nicht zu gewährleisten. Bisher sind in jedem Haushaltsjahr überplanmäßige Ausgaben entstanden um Rechtsansprüche zu gewährleisten.

Insgesamt sind seit 2003 in der Regionalstelle Süd Familien mit 16 Kindern und Jugendlichen die bereits in der Erziehungshilfe untergebracht waren zugezogen. Dem gegenüber steht der Wegzug von 2 untergebrachten Kindern mit ihren Familien im selben Zeitraum.

Beratungsangebote

Die Zahl der Beratungen zur Förderung der Erziehung in der Familie § 16 SGB VIII sowie die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung § 17 SGB VIII steigen kontinuierlich an und liegen im Bereich der Regionalstelle Süd seit Jahren über dem Kreisdurchschnitt.

Gleiches gilt für die Beratung in Fragen von sexueller Misshandlung. Nicht selten ergeben sich aus Trennung und Scheidung, aus Problemen in der Erziehung und / oder sexuellem Missbrauch weitergehende Unterstützungsbedarfe der Betroffenen.

Ambulante Erziehungshilfe

Im Rahmen der Umsteuerung erzieherischer Hilfen wurden niederschwellige Hilfen § 27 SGB VIII und Gruppenangebote § 29 SGB VIII geschaffen um für Kinder, Jugendliche und ihre Familien Belastungssituationen zu entschärfen und krisenhaften Zuspitzungen entgegen zu wirken.

Ambulante, flexible Hilfen zur Erziehung §§ 27,30E und 31 SGB VIII wurden verstärkt im Vorfeld der Kindeswohlgefährdung oder zur Vermeidung von Fremdunterbringungen eingesetzt. Mit 141 laufenden Hilfen lag die Regionalstelle Süd weit über dem Kreisdurchschnitt.

Teilstationäre Jugendhilfe

Die Tagesgruppe vor Ort (Angebot nach § 32 SGB VIII) wurde auf der Grundlage besonderer Bedarfe in eine heilpädagogische Tagesgruppe (jetzt auch Angebot nach § 35a SGB VIII) umstrukturiert und ist mit 6 Plätzen an der Auslastungsgrenze.

Unterbringung außerhalb des Elternhauses

Unterbringungen außerhalb der Familie §§ 33 / 34 / 35a / 41 SGB VIII erfolgen beim Ausfall der Eltern (Tod, Mord, Haft, Psychosen...) bei massivsten Beziehungsstörungen (innerfamiliäre Gewalt, sexueller Missbrauch....) bei verschuldetem und unverschuldetem Versagen (Vernachlässigung, Mangelernährung...) und bei schweren psychischen Erkrankungen von Kinder und Jugendlichen (Magersucht, Depression, Psychosen die die Erziehungsfähigkeit der Eltern überfordern)

Im Vorfeld von solch einschneidenden Maßnahmen wurden alle anderen Möglichkeiten und Ressourcen ausgeschöpft.

Das Umsteuerungsziel der Abteilung, Kinder vorrangig in Pflegefamilien unterzubringen konnte zunehmend realisiert werden stößt aber an Grenzen. Bei schwer gestörten Kindern und Jugendlichen ist die normale Familienpflege nicht bedarfsgerecht und überfordert die aufnehmenden Familien. Die Quote der Unterbringungen im Bereich der Heimerziehung und der betreuten Wohnformen wurden reduziert, besonders im Bereich der jungen Volljährigen die zeitlich früher verselbständigt wurden. Die Rehabilitationsmaßnahmen für seelisch erkrankte Kinder und Jugendliche sind allerdings stetig im zunehmen begriffen. In diesen Fällen gibt es wenig Umsteuerungspotential da hier die Gutachten und Einschätzungen von Fachärzten und Therapeuten die Anspruchsvoraussetzungen begründen.

Durch die Errichtung der Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Rheda-Wiedenbrück verbesserte sich die Infrastruktur im Bereich der Versorgung von Kindern und Jugendlichen die von einer seelischen Erkrankung bedroht oder betroffen sind. Es wurden jährlich im Durchschnitt 600 Kinder und Jugendliche aus dem Bereich der Regionalstelle Süd dort vorgestellt, was mit einer sprunghaften Erhöhung der Antragstellung und Inanspruchnahme von ambulanten, teilstationären und stationären Rehabilitationsleistungen § 35 a SGB VIII verbunden war.

Auch wenn die Hilfestellung im gesamten Bereich der erzieherischen Hilfen weiterhin an die Kriterien „Abwehr von Kindeswohlgefährdung“ gebunden bleibt, ist in der Regionalstelle Süd mit einem Anstieg der Fallzahlen zu rechnen.

Regionalstelle West

Beratungsangebote:

Wie bereits den Geschäftsberichten der letzten Jahre zu entnehmen ist, liegt nach wie vor der Anteil an durchgeführten allgemeinen Beratungen durch den Bezirkssozialdienst im Zuständigkeitsbereich der Regionalstelle West (Harsewinkel und Versmold) deutlich über dem Kreisdurchschnitt; wobei Versmold ganz besonders heraussticht.

Diese Analyse betrifft auch die Beratungen des „Wendepunktes“ mit einer Fallverdichtung in Versmold. Im Zuständigkeitsbereich der Regionalstelle West gibt es keinen Standort einer Erziehungsberatungsstelle (EB).

Die wöchentlichen Außensprechstunden in Versmold und Harsewinkel der EB Halle werden gut frequentiert.

Ein besonderer Schwerpunkt der EB ist die Begleitung bei der Umsetzung der Besuchskontakte in strittigen Trennungssituationen.

Fazit:

Die Bereitschaft von Eltern, Kindern und Jugendlichen, sich beim BSD in der Regionalstelle West beraten zu lassen, ist im Kreis-Vergleich besonders hoch; die sozialraumorientierte und niederschwellige Arbeit der Regionalstelle hat sich hier als positiv herausgestellt.

Ambulante Erziehungshilfe

Im Bereich der ambulanten Hilfen sind die Kontingenzstunden der Regionalstelle West immer voll verplant. Das nach Sozialraumindikatoren ermittelte Kontingenz von 177 Fachleistungsstunden in 2005 war kontinuierlich überschritten; der Auslastungsgrad beträgt im Jahresdurchschnitt 2005 ca. 120%.

Ein stetiger Zuwachs an ambulanten Hilfen ist zugunsten des Rückbaus stationärer Erziehungshilfe beabsichtigt. In 2005 wurden 55 neue Maßnahmen bewilligt; insgesamt gab es 90 laufende ambulante Hilfen in 2005.

In 2005 mussten keine Wartelisten geführt werden; Bedarfe konnten durch geringere Kontingentauslastungen der Regionalstelle Nord abgedeckt werden. Die Überauslastung der Kontingentstunden führt für die Regionalstelle West in 2006 zu einer Zunahme von Fachleistungsstunden bei insgesamt gleichbleibendem Fachleistungsstunden-Kontingent. Durch den hohen Auslastungsgrad aller Anbieter im Kreis Gütersloh mussten im 1. Halbjahr 2006 erstmals Wartelisten eingeführt werden.

Die konstruktiven Kooperationsabsprachen mit den ambulanten Trägern bewirken eine zügige Umsetzung von Maßnahmen auch bei sich neu entwickelnden Angeboten, wie Clearing, Kriseninterventionen, Übernahme von Kontrollaufträgen und Rückkehrbegleitung.

Exkurs soziale Gruppe

Seit 2001 besteht in Kooperation mit dem CJD das Angebot der „Sozialen Gruppe“ in Versmold.

Kinder und Jugendlichen mit Störungen im Sozialverhalten erhalten hier eine adäquate Form der Unterstützung. In 2005 nutzten 8 Kinder /Jugendliche diese Hilfeform.

Ergänzend hierzu wird über den Sozialraumzeit zeitnah die Unterstützung von Cliquen entwickelt und umgesetzt.

Durch diese flexible und zeitnahe Hilfeform konnten in den letzten Jahren wiederholt massive Störungen im Sozialraum abgedeckt werden.

Projekt „Flexibilisierung der Tagesgruppe in Versmold“

Das Angebot der Tagesgruppe in Versmold hat sich aufgrund der sich ändernden Bedarfe entsprechend weiterentwickelt. Neben der Flexibilität (Kinder können bedarfsentsprechend an 2-5 Tagen aufgenommen werden) wurde das heilpädagogische Angebot ergänzt. Zunehmend sind Kinder dort untergebracht mit massiven Störungen, nicht selten nach kinder- und jugendpsychiatrischer Behandlung. Die Kinder und ihre Familien werden als äußerst belastet erlebt und sind als „Multiproblemfamilien“ zu beschreiben. Grundversorgung mit Mahlzeiten werden teilweise außerhalb der Tagesgruppenzeit seitens der Eltern nicht sichergestellt.

Massive schulische Probleme sind Teil des Hilfebedarfs.

Die Regel- und Förderschulen als Kooperationspartner des Angebotes geraten schnell an ihre Grenzen; Einzelbeschulungswünsche werden als Anspruch an die Tagesgruppe formuliert, nicht selten mit Schulausschluss reagiert.

Der Ausbau von Ganztagschulen und die Weiterentwicklung von differenzierten Förderangeboten als schulische Grundversorgung werden sich weiterhin auf die Arbeit der Tagesgruppen im Kreis Gütersloh auswirken.

In 2004 kamen von den 8 Kindern 2 aus Harsewinkel und 6 aus Versmold. Damit liegt die Tagesgruppen-Belegung durch Versmolder Kinder mit 77,5 % über dem Kreisdurchschnitt.

Die Tendenz der besonderen Problemlagen in Versmold, die intensive Erziehungshilfe erforderlich machen, ist bereits seit Jahren zu erkennen und wird auch prognostisch in 2006ff. bleiben.

Unterbringung außerhalb der Familie (§§33/34/ 35a/41 SGB VIII)

Das Abteilungsziel, Kinder vorrangig in Pflegefamilien unterzubringen, wenn in der Ursprungsfamilie mit ambulanten und teilstationären Maßnahmen das Kindeswohl nicht gesichert werden kann, wird bei jeder Entscheidung berücksichtigt.

In 2005 wurden an „Neuzugängen“ 6 Kinder in Pflegefamilien untergebracht, 7 Pflegeverhältnisse konnten beendet werden (Volljährigkeit / Adoption).

Durch zunehmende problematische gesamtgesellschaftliche Entwicklungen, die sich auf Familien niederschlagen und zu entsprechenden Auffälligkeiten führen, wie auch dem steigenden Alter der zu vermittelnden Kinder, wird die Unterbringung in „klassische“ Pflegefamilien erschwert. Zunehmend werden professionellere Pflegeformen benötigt, die über Freie Träger angeboten werden.

Der Bedarf an sozialraumnahen und bedarfsgerechten Pflegeverhältnissen kann durch die vorhandene Angebotsstruktur noch nicht befriedigend abgedeckt werden. Hier ist eine zeitnahe Angebotsanpassung zu entwickeln.

Trotz der Ausrichtung auf die Unterbringung in Pflegefamilien wird es auch perspektivisch immer wieder Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene geben, die kurzzeitig, wie auch auf Dauer stationär untergebracht werden müssen.

Zeitlich befristete Unterbringungen im Sozialraum des Kindes /Jugendlichen mit Rückkehrperspektive oder alternativ frühestmöglicher Verselbstständigung konnten in Kooperation mit den Trägern realisiert werden.

In Harsewinkel konnten diese Umsteuerungskomponenten gut umgesetzt werden.

In 2005 lag die Unterbringungsquote 63 % unter dem Kreisdurchschnitt. Die erfolgreiche Arbeit im Netzwerk verschiedenster Institutionen, nicht zuletzt der niederschweligen Gemeinwesenarbeit im Bereich des Dammans Hofes können hier als positive Weichenstellung benannt werden.

Versmold liegt jedoch bei den stationären Unterbringungen (§ 34) nach wie vor mit ca. 50 % über dem Kreisdurchschnitt. Hier werden die Grenzen der Umsteuerung mehr als deutlich durch Indikatoren wie z.B. massiven Beziehungsstörungen, psychischen und psychiatrischen Erkrankungen, Suchtmittelkon-

sum und verschiedensten Formen der Kindesmisshandlung, wie beispielsweise dem innerfamiliären sexuellen Missbrauch. Inhaltlich wird hier auf die JHA-Vorlage der Sitzung vom 9.11.2005 verwiesen.

Leider trafen diese Indikatoren besonders häufig bei Unterbringungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Versmold zu, so dass sich hier nach wie vor ein hoher Anteil in stationärer Unterbringung befindet und auch dort verbleiben wird. In 2004 und 2005 mussten und in 2006 müssen aus einigen Versmolder Familien alle (!) minderjährige Familienmitglieder aufgrund der Erziehungsunfähigkeit der Eltern außerfamiliär untergebracht werden. Diese Familien haben 3- 6 Kinder. Alle ambulanten und teilstationären Hilfen sind im Vorfeld komplett ausgeschöpft worden.

Aufgrund der massiven Problematiken sind häufig kostenintensive Maßnahmen notwendig, so dass in den letzten Jahren das nach Sozialraumindikatoren ermittelte Budget bei weitem nicht reichte.

Insgesamt konnte in West jedoch ein Rückbau von 7 stationären Unterbringungen in 2005 umgesetzt werden.

Gekoppelt mit den kostenintensiven stationären Unterbringungen gem. § 35a waren in 2005 erhebliche Budgetüberschreitung erforderlich. Hier ist das hausinterne Steuerungspotential eher als gering einzuschätzen, weil externe Gutachten den Hilfebedarf attestieren und entsprechende Hilfeangebote rechtlich verankert sind.

Fazit:

Jeder Einzelfall wird im Rahmen der Erziehungshilfekonferenzen wie auch in Einzelgesprächen zwischen Regionalstellenleitung und fallverantwortlicher Fachkraft ¼-jährlich auf Veränderungsmöglichkeiten und Alternativen zur stationären Unterbringung hin überprüft, teilweise unter Beteiligung der Abteilungsleitung. Mit den Freien Trägern sind Kooperationsvereinbarungen zur Reduzierung der Verweildauer abgestimmt. Aufgrund der seit Jahren eher konstanten Problemlagen in Versmold (hohe Fallbelastung, hoher Anteil an stationären Unterbringungen...) wurde gerade hier immer wieder versucht, das Angebotsspektrum zu erweitern und ressourcenorientierte Maßnahmen zu entwickeln. Der Problemdruck hat sich jedoch leider noch nicht spürbar verringert. Die MitarbeiterInnen der Regionalstelle West stellen zunehmend fest, dass die psychischen und psychiatrischen Auffälligkeiten bei Kindern / Jugendlichen die institutionellen Grenzen der Jugendhilfeeinrichtungen erreichen; in Einzelfällen sah sich sogar die Kinder- und Jugendpsychiatrie nicht imstande zu therapieren.

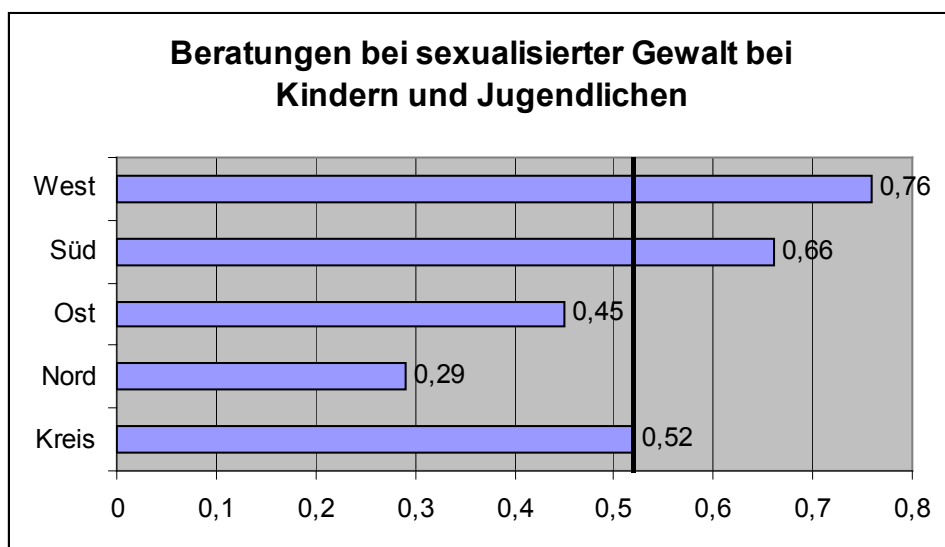
Diese Kinder / Jugendliche stellen die Jugendhilfe vor eine besondere Herausforderung zur Entwicklung passgenauer Hilfen.

Die ergriffenen und noch auszubauenden Angebote der Prävention und der Ausbau an flexiblen und niederschweligen Angeboten werden langfristige ihre Wirkung jedoch nicht verfehlen.

4.1 Darstellung der Aufgaben des Wendepunktes, Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

WENDEPUNKT gemeinsame Anlauf- und Beratungsstelle der Stadt und des Kreises Gütersloh							
	Beratungen	Beratungen	Beratungen	Diff. lfd. Be- ratungen 04- 05	Bevölk. I. Alter v. 0 b. <21 J.	Anz. Lfd. Beratungen in % d. Bevölk. 0 b. <21 J.	Diff. z. Kreisd. In %
Region	2003	2004	2005	2005	2005	2005	2005
Kreis ges.	269	319	349	30	66517	0,52	0
Nord	42	73	46	-27	15857	0,29	-44,71
Ost	95	77	92	15	20650	0,45	-15,08
Süd	73	95	117	22	17685	0,66	26,09
West	59	74	94	20	12407	0,76	44,40
Kurzberatungen Kreis	61	55	33	-22			
Stadt GT	150	173	139	-33			
Kurzberatungen Stadt GT	30	24	22	-2			

(die Angaben belegen nicht die Kontaktintensität, d.h. die Anzahl der Kontakte je Beratungsprozess)



a) Bedarfsanalyse

- ▶ Der Schwerpunkt der Aufgaben der Anlauf- und Beratungsstelle „Wendepunkt“ liegt in Beratungsleistungen. Die Fallzahlen lagen dabei in 2005 um 9,4 % höher als im Vorjahr und sogar um 29,7 % höher als in 2003. Insbesondere der Anteil bei Begleitung von misshandelten Mädchen und Jungen in Strafverfahren war 2005 besonders hoch. Andere zeitaufwändige Beratungen wie z.B. Verdachtsklärungsprozesse bei konkretem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch sexualisierte Gewalt fielen 2005 geringer aus als in 2004.
- ▶ Die Ergebniszahl bzgl. der Aktivitäten zur Prävention und Prophylaxe lag mit 10 Projekten auf dem durchschnittlichen Niveau der Vorjahre.
- ▶ Der insgesamt höhere Mehraufwand an Beratungszeit konnte innerhalb der Gesamtauslastung der MitarbeiterInnen des Wendepunktes u.a. durch erhöhte Arbeitszeitflexibilisierung ausgeglichen werden.

b) Defizitanalyse,

- ▶ Aufgrund der Mehrbelastungen im Beratungsbereich lag die Ergebniszahl bzgl. der Aktivitäten zur Prävention und Prophylaxe nur auf dem durchschnittlichen Niveau der Vorjahre und entspricht bei Weitem nicht den Erfordernissen. Der Bedarf und die Notwendigkeit präventiver Maßnahmen wie z.B. Projekte in Schulen und Jugendzentren, Schulung von Tages- bzw. Pflegeeltern, Außensprechstunden in den Sozialräumen, Kindersprechstunden in theaterpädagogischen Projekten u.a.m. kann bei erhöhten Beratungsfällen vom „Wendepunkt“ nicht angemessen erfüllt werden.
- ▶ Mit dem zur Verfügung stehenden Budget konnte nicht in allen Einzelfällen die notwendige therapeutische Hilfe in ausreichendem Umfang geleistet werden.

c) Erkenntnisse aus den zwei o.g. Punkten (a + b) und daraus erfolgte Auswirkungen auf die Tätigkeiten des Wendepunktes in 2005,

- ▶ Der durch Begleitung in Strafverfahren bedingte Mehraufwand und die damit einhergehende Gebundenheit musste (und konnte) flexibel durch die jeweils übrigen Teammitglieder des „Wendepunktes“ kompensiert werden (dienst-/zeitliche, qualitative und quantitative Flexibilität).
- ▶ Externe Anfragen bzgl. Maßnahmen der Prävention und Prophylaxe, die die eigenen Kapazitäten zum jeweiligen Zeitpunkt überschritten, konnten in Kooperation mit dem Kinderschutz-Zentrum Gütersloh bedient werden. Die Weiterentwicklung konzeptioneller Initiativen zu diesem Bereich musste zugunsten von Beratungs- und Begleitungsaufgaben zurück gestellt werden.
- ▶ Da mit dem zur Verfügung stehenden Budget nicht in allen Einzelfällen die notwendige therapeutische Hilfe in ausreichendem Umfang geleistet werden konnte, war hier ein kompensatorischer Mehraufwand an Beratungsleistungen erforderlich.

Ausblick auf die Entwicklung des Wendepunktes in 2006 aus inhaltlicher und finanzpolitischer Sicht:

a) Zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten,

- ▶ Durch den Ausbau von Kooperation bzw. durch stärkere Vernetzung mit anderen Trägern liegt es im Bereich des Erreichbaren, konzeptionelle Initiativen im Bereich von Prävention und Prophylaxe schrittweise auszubauen.

b) Entwicklungshemmnisse,

- ▶ Entwicklungshemmnisse in Bezug auf Prävention und Prophylaxe-Maßnahmen (vgl. 1. B) ergeben sich weiterhin aus der vorrangig auf Krisenintervention bzw. Akutversorgung ausgerichteten Angebotsstruktur. Der Schutz der durch sexualisierte Gewalt gefährdeten Kinder und Jugendlichen hat oberste Priorität. Die Inanspruchnahme des „Wendepunktes“ dazu ist weder zeitlich noch inhaltlich einplanbar. Insofern können dann auch (immer wieder) die vorhandenen Kapazitäten vollständig dafür gebunden sein.
- ▶ Die dem Wendepunkt zur Verfügung stehenden Finanzmittel für therapeutische Hilfen betragen trotz steigender Fallzahlen seit 2001 unverändert 20.000,-Euro. Bei einem weiteren Anstieg der Fallzahlen mit dem Bedarf therapeutischer Hilfen, deren Kosten nicht durch das derzeit verfügbare Budget gedeckt werden können, müssen Lösungen für einen daraus resultierenden kompensatorischen Mehraufwand an Beratungsleistungen gefunden werden. Das regionale Angebot an therapeutischer Versorgung im Rahmen der GKV bietet hier faktisch keine Kompensationsmöglichkeit.

c) Spielräume,

- ▶ Spielräume bestehen und entstehen im „Wendepunkt“ – vor allem vor dem Hintergrund der nicht einplanbaren Inanspruchnahme – im guten „Zusammenspiel“ der Teammitglieder, was eine konvergente Qualifikation, Identifikation und Motivation der Teammitglieder voraussetzt.

4.2 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege

1. Ausbauplanung der Kinderbetreuung bis 2010 für den Kreis Gütersloh

Durch die im Jahr 2005 rechtskräftig gewordenen Veränderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, die den Ausbau des bedarfsgerechten Angebotes für Kinder durch eine Konkretisierung der Bedarfskriterien fordern, hat der Jugendhilfeausschuss am 19.05.05 folgendes beschlossen:

Die im Rahmen der „Zielvereinbarung 2006“ geplanten Schließungen von 12 Kindergartengruppen werden in 2006 nicht umgesetzt. Die frei werdende Kindergartenplätze sollen zur Verbesserung des Betreuungsangebotes für Kinder unter 3 Jahren genutzt werden.

Für den Kreis Gütersloh wurde im Jugendhilfeausschuss am 19.05.06 eine Ausbauplanung der Kinderbetreuungsangebote bis zum Jahr 2010 vereinbart. Demnach sollen die bedarfsgerechten Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren durch

- Umwandlung von 6 neu geschaffenen kleinen altersgemischten Gruppen in den Kindertageseinrichtungen
- die Aufnahme von Zweijährigen auf freie Kindergartenplätze in den Kindertageseinrichtungen
- den Ausbau der Kindertagespflege und
- die Förderung von Spielgruppen gewährleistet werden.

Diese Ausbauplanung ist die Orientierung in der Weiterentwicklung der Kinderbetreuungsangebote im Kreis Gütersloh mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den Städten und Gemeinden.

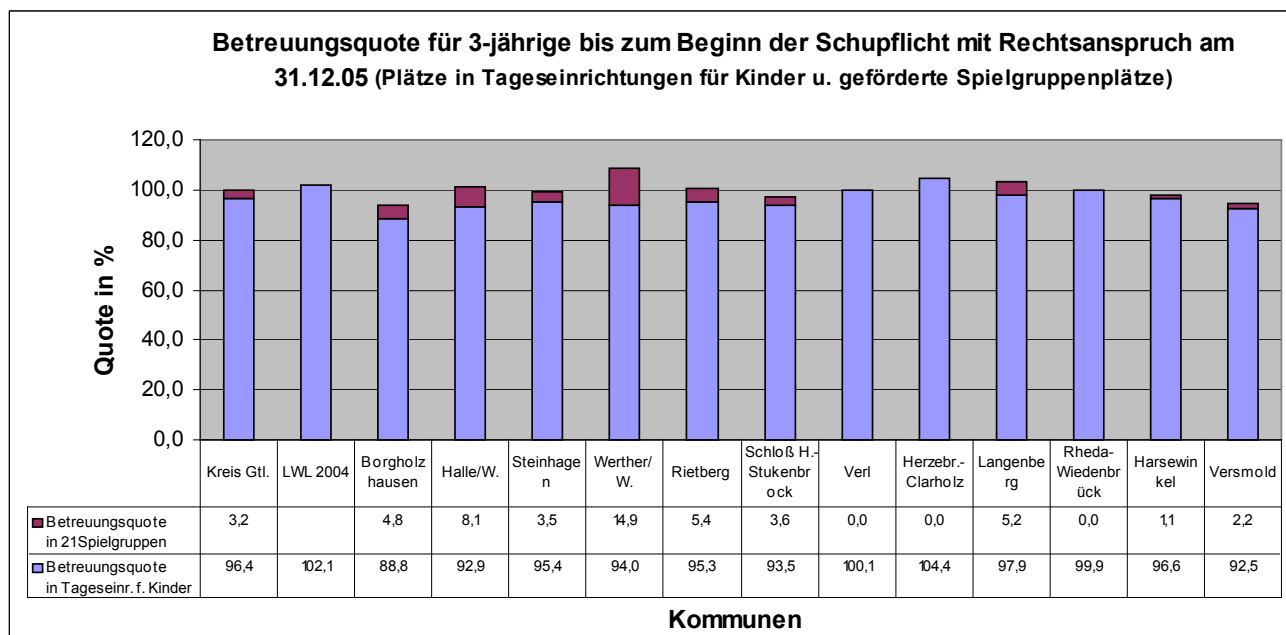
2. Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder mit einem Rechtsanspruch im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht

Im Kreis Gütersloh konnte das Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht in 2005 weiterhin verbessert werden.

Zum Kindergartenjahr 2005/06 wurden in den Kindertageseinrichtungen kreisweit 211 Plätze für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht reduziert, so dass es 8.435 Plätze für 8.746 Kinder der Altersgruppe gibt.

Dies geschah durch

- die Umwandlung von 6 bestehenden Gruppen in kleine altersgemischte Gruppen,
- durch die Schließung von 5 Kindergartengruppen, die vormalig zum Abfangen der Bedarfsspitzen eingerichtet wurden (in Harsewinkel, Versmold, Steinhagen, Halle/W. u. Schloß Holte-Stukenbrock) und
- durch die statistische Berücksichtigung, dass in den kleinen altersgemischten Gruppe 9 statt 7 Kinder unter 3 Jahren aufgenommen werden können, was zu einer Reduzierung der Plätze der 3-6-jährigen führt.



Mit den bestehenden Betreuungsangeboten für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht mit Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz konnte in den Kindertageseinrichtungen die Betreuungsquote von kreisweit 94,9 % in 2004 auf **96,4 %** in 2005 erhöht werden.

Die in den vergangenen Jahren in den Hochrechnungen prognostizierten hohen Betreuungsquoten von über 100 % in einigen Kommunen des Kreises wurden durch die Zuzüge und die Entwicklung von Neubaugebieten stark relativiert. Die höchste Betreuungsquote erreicht 2005/06 Herzebrock-Clarholz mit 104,4 %. (Zum Vergleich: Im Jahr 2004 wurde für diese Kommune eine Quote von 110 % auf der Basis der gemeldeten Kinder errechnet).

Die vom Jugendhilfeausschuss festgelegte Ausbaquote von 93,33 % wird 2005/06 nur noch von folgenden Kommunen unterschritten:

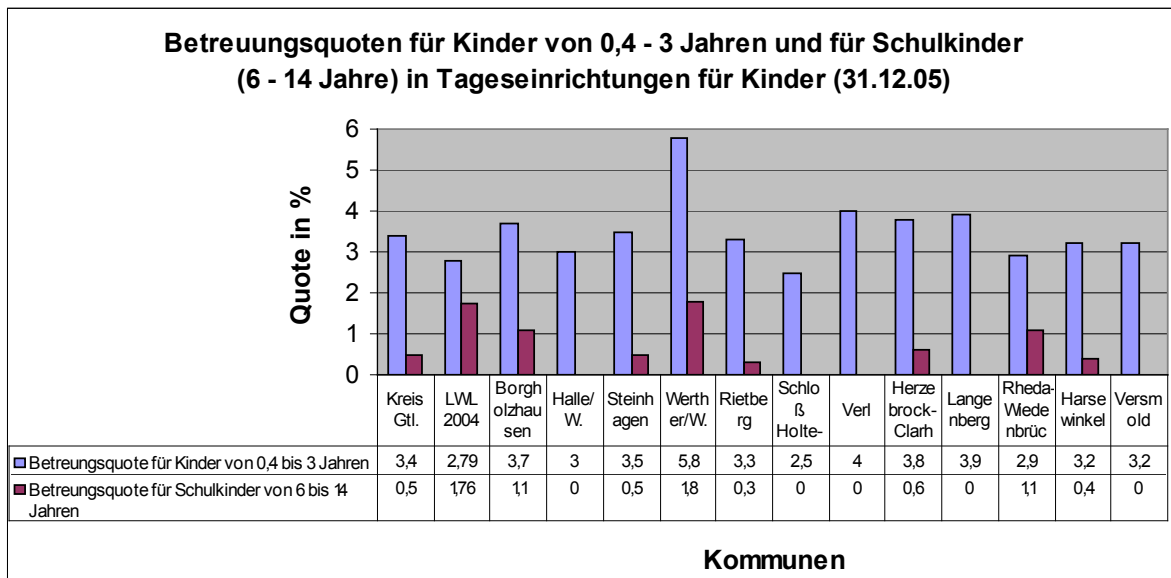
- 0 Borgholzhausen (88,8 %), 2. Versmold (92,5 %) und 3. Halle (92,9 %).

Es ist zu erwarten, dass sich die Versorgung der Kinder mit einem Rechtsanspruch weiter verbessern wird.

Spielgruppen:

Im Kreis Gütersloh wurden am 31.12.2005 282 Plätze für Kinder i.d.R. im Alter von 2 – 4 Jahren in 21 Spielgruppen als Alternative zu einem Kindergartenplatz gefördert. Durch die zunehmend bessere Betreuungsquote werden in den Spielgruppen zunehmend mehr zweijährige Kinder betreut. Die Plätze der zweijährigen Kinder werden dann vom Kreis Gütersloh gefördert, wenn damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleistet wird.

3. Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder für 0,4 bis 3-jährige und für Schulkinder (6 bis 14 Jahre):



Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder für 0,4 bis 3-jährige

Die Zielvereinbarung 2006 für die Abt. Jugend, Familie und Sozialer Dienst wurde im Zusammenhang des neuen Tagesbetreuungsausbaugesetzes¹, der Sozialreformen (Hartz IV) und des Familienberichtes für den Kreis Gütersloh ab 2005 für den Bereich der Kindertagesbetreuung modifiziert, da zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren geschaffen werden mussten.

Im Kreis Gütersloh wurden zum 01.08.05 zu den bestehenden 21 Gruppen weitere 6 kleine altersgemischten Gruppen durch Umwandlung bestehender Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder geschaffen. Diese kostenneutrale Umwandlungen konnten durch die Schließung von 5 Kindergartengruppen, die aufgrund rückläufiger Kinderzahlen 2005 abgebaut wurden, realisiert werden. Die Gruppenumwandlung-

¹ Das zum 01.01.2005 geltende Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und das zum 01.10.05 in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfe-Weiterentwicklungsgesetz (KICK) novellieren das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

gen erfolgten mit je einer Gruppe in Langenberg, Versmold, Harsewinkel und Herzebrock-Clarholz und mit 2 Gruppen in Schloß Holte-Stukenbrock.

Somit konnte das Angebot für Kinder für 0,4 bis 3 Jahren von 189 in 2004 auf 243 Plätze² am 31.12.2005 verbessert werden.

Das angestrebte Ziel, eine Grundversorgung von Plätzen für 2,5 bis 3 % der Altersgruppe in den kreisangehörigen Kommunen vorzuhalten, konnte somit erreicht werden.

Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder für 6 bis 14-jährige:

Im Rahmen der oben beschriebenen Umwandlung der 6 kleinen altersgemischten Gruppen wurden 4 große altersgemischte Gruppen für die Umwandlung eingesetzt. Dies war aufgrund der politischen Entscheidungen auf Landesebene möglich, dass die Betreuung der Schulkinder an den Grundschulen stattfinden soll, so dass die Schulkinderbetreuung in den kommunal organisierten Offenen Ganztagsgrundschulen ermöglicht wird.

Im Kreis Gütersloh wird am 31.12.05 mit den vorhandenen 120 Betreuungsplätzen für Schulkinder in 12 großen altersgemischten Gruppen ein Platzangebot für 0,5 % der Altersgruppe 6 bis 14 Jahre in den Kindertageseinrichtungen angeboten. (Vergleich 2004: 160 Plätze, 0,6 % Betreuungsquote).

Diese Betreuungsplätze werden durch zusätzliche Aufnahmen von Schulkindern in den Kindertageseinrichtungen, aber vor allem durch die Offenen Ganztagsgrundschulen erweitert.

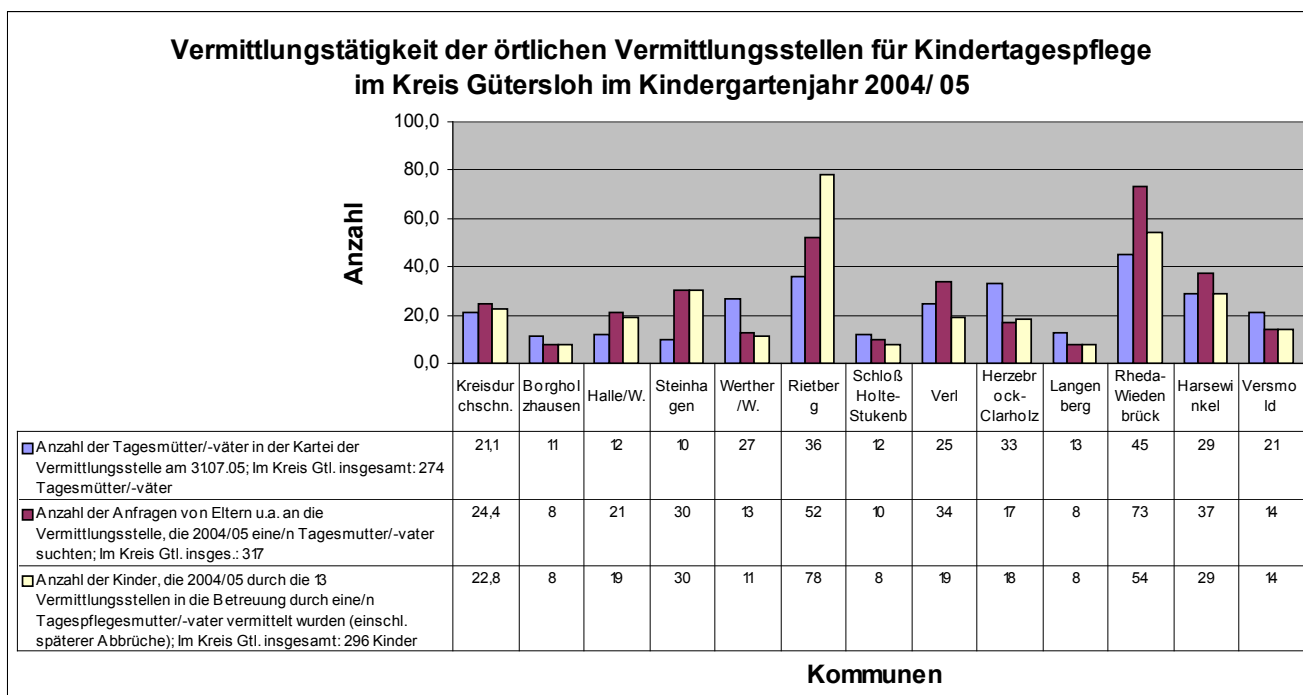
Am 31.12.2005 wurden in den 12 kreisangehörigen Kommunen 24 Offene Ganztagsgrundschulen mit 690 SchülerInnen geführt. (Vergleich 31.12.2004: 263 Kinder in 9 Offenen Ganztagsgrundschulen.) Damit hat sich das Angebot fast verdreifacht.

Im Schuljahr 2005/06 gab es in Rheda-Wiedenbrück 4 Offene Ganztagsgrundschulen, in Langenberg 2 Schulen, in Herzebrock-Clarholz 3 Schulen, in Harsewinkel 2 Schulen, in Versmold 1 Schule, in Halle 2 Schulen, in Borgholzhausen 2 Schulen, in Werther 2 Schulen, in Steinhagen 2 Schulen, in Verl 3 Schulen, in Schloß Holte-Stukenbrock 1 Schule und in Rietberg keine Schule.

Für 2006 ist ein weiterer Ausbau der Offenen Ganztagsgrundschulen zu erwarten.

In den Tageseinrichtungen für Kinder und den Offenen Ganztagsgrundschulen erhalten insgesamt 810 Schulkinder (= 3,2 % der Altersgruppe) ein Betreuungsangebot.

4. Kindertagespflege gem. § 23 KJHG



² bei 9 statt früher 7 Kindern unter 3 Jahren pro Gruppe

Die Finanzierung der Vermittlungstätigkeit wurde 2005 den gestiegenen Anforderungen angepasst und soll bis 2010 fortgeführt werden (TOP 3 der JHA-Sitzung am vom 21.09.05, Seite 8). Die fachliche Begleitung der örtlichen Vermittlungsstellen erfolgt durch die zwei Fachberaterinnen der evangelischen Kirchenkreis Halle und Gütersloh.

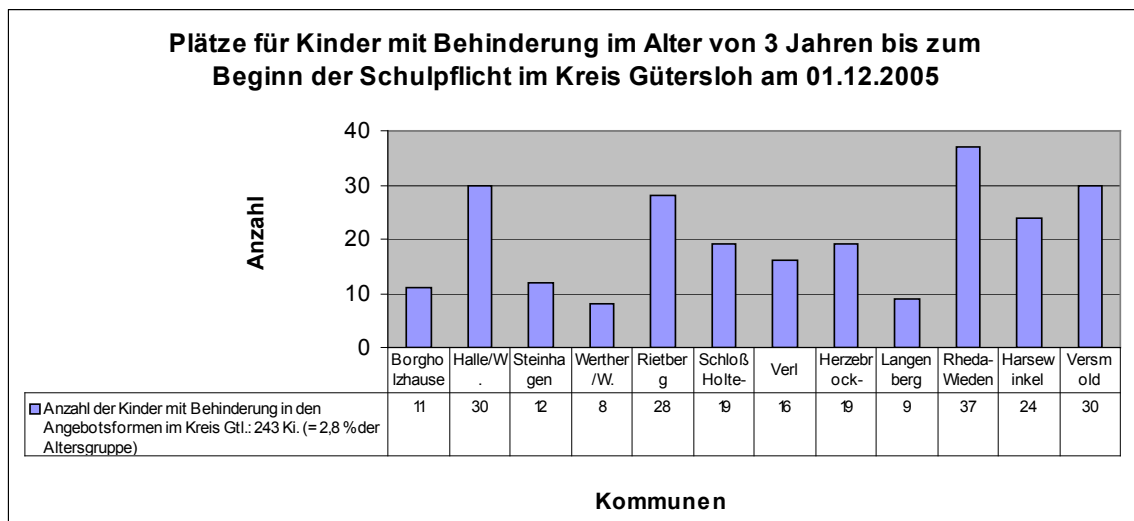
Durch die erwähnte Änderung des Kinder- und Jugendhilfe Gesetzes in 2005 und die Ausbauplanung der Kinderbetreuungsangebote im Kreis Gütersloh bis 2010 erhielt die Kindertagespflege eine zunehmend stärkere Bedeutung. Sie soll insbesondere für die Kinder unter 3 Jahren ein qualifiziertes Betreuungsangebot sein, damit für Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht wird. Der Gesetzgeber hat die Qualitätsstandards für die Förderung der Kindertagespflege und die Erteilung der Pflegeerlaubnis angehoben, so dass der Nachweis der Teilnahme an einer Tagespflegequalifizierung für die Tagesmütter und –väter bei einer Betreuungstätigkeit ab 15 Wochenstunden i.d.R. notwendig ist.

Das Angebot an Tagesmüttern/-vätern wurde und wird qualifiziert ausgebaut.

Das kontinuierliche Ansteigen der Angebote, der Nachfrage von Eltern und der Vermittlung untermauert die Bekanntheit und Akzeptanz der Vermittlungsarbeit sowie den Betreuungsbedarf von Eltern:

- Die Anzahl der Tagesmütter und –väter in der Vermittlungskartei hat sich kreisweit von 258 in 2004 auf 274 am 31.07.05 erhöht.
- Die Anzahl der Anfragen von Eltern bezüglich einer Tagespflegestelle entwickelte sich von 292 in 2004 auf 317 in 2005.
- Die Anzahl der in Kindertagespflege vermittelten Kinder stieg von 235 in 2004 auf 296 in 2005 an. Es wurden schwerpunktmäßig Tagespflegestellen für Kinder unter 3 Jahren gesucht (55 % der Gesamtanfragen für Kinder).

5. Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderungen im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht im Kreis Gütersloh



In den vier Angebotsformen im Kreis Gütersloh für Kinder mit Behinderung, oder die von Behinderung bedroht sind (im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht), wurden am 31.12.2005 **insgesamt 243 Kinder** aus dem Kreis Gütersloh (ohne Stadt Gütersloh) betreut und gefördert. Dies macht einen Anteil von 2,8 % der Kinder der Altersgruppe aus. (In 2004 waren es 234 Kinder und 2,7 %). Nicht berücksichtigt sind die Kinder mit Behinderung, die Einrichtungen außerhalb des Kreises Gütersloh besuchen.

Diese 243 Kinder teilten sich wie folgt auf die verschiedenen Einrichtungen auf:

- Zwei heilpädagogische Einrichtungen „Pustebume“ in Gütersloh (21 Kinder) und „Marienkäfer“ in Harsewinkel-Marienberg (19 Kinder) für Kinder mit schwerpunktmäßig geistiger Behinderung: **40 Kinder** aus dem Kreis Gütersloh von insges. 57 Plätzen (Diese Plätze werden im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 53 des 12. Sozialgesetzbuches (SGB XII) vom Landschaftsverband Westf.-Lippe finanziert. Aus der Jugendhilfe des Kreises Gütersloh fließen demnach keine Mittel.)
- Integrative (additive) Tageseinrichtung für Kinder „Tausendfüßler“ in Rheda-Wiedenbrunn für Kinder mit schwerpunktmäßig körperlicher Behinderung: **10 Kinder** aus dem Kreis von insgesamt 20 Plätzen

(Diese Plätze Kinder mit Behinderung werden im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. § 53 SGB XII vom Landschaftsverband Westf.-Lippe finanziert, die weiteren Plätze der Tageseinrichtung werden allerdings gem. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) aus den Mitteln der Jugendhilfe finanziert.)

- Integrative Schwerpunkteinrichtung St. Franziskus in Verl: **10 Kinder** aus Verl in derzeit 2 Gruppen
- Schwerpunkteinrichtung in der AWO Kindertagesstätte Gartnischer Weg in Halle/W., die zum 01.08.2005 durch Umwandlung neu geschaffen werden konnte: **5 Kinder** aus Halle in einer Gruppe (In den beiden Schwerpunkteinrichtungen werden alle Plätze der Einrichtungen aus den Mitteln der Jugendhilfe gem. dem GTK finanziert. Die behinderungsbedingten Mehraufwendungen für die Schwerpunktgruppen werden aber aus den Mitteln der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen vom Landschaftsverband Westf.-Lippe gem. § 53 SGB XII gezahlt.)
- Wohnortnahe „Gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern“, die sogenannte „Einzelintegration“, in 70 Kindertageseinrichtungen mit i.d.R. bis zu 3 Kindern in allen Städten und Gemeinden des Kreises Gütersloh: **178 Kinder**
Diese Zahl wird sich bis zum Ende des Kindergartenjahres voraussichtlich auf annähernd 250 Kinder erhöhen, die eine Anerkennung für die Gemeinsame Erziehung vom Landschaftsverband erhalten. (Die Finanzierung der Betreuung und Förderung der Kinder erfolgt hier durch die Jugendhilfe, d.h. je etwa zu 50 % durch den Landschaftsverband Westf.-Lippe, Landesjugendamt, und den Kreis Gütersloh.)

In der gemeinsamen Erziehung steigen die Fallzahlen kontinuierlich, was strukturell durch die flexible Angebotsform ermöglicht wird. Für die Abt. Jugend, Familie und Sozialer Dienst sind mit diesem Integrationsangebot steigende Personalkosten verbunden.

Die Abt. Jugend, Familie und Sozialer Dienst wird aufgrund der steigenden Bedarfe zur Förderung von Kinder mit Behinderung, oder die von Behinderung bedroht sind, zum 01.08.2006 die Schaffung einer dritten Schwerpunktgruppe mit 5 Plätzen in Versmold durch die Umwandlung einer Kindergartengruppe einrichten.

Fazit zur Betreuung von Kindern von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht:

Das Betreuungsangebot für Kinder dieser Altersgruppe mit einem Rechtsanspruch konnte wegen des Rückganges der Kinderzahlen auf 96,4 % verbessert werden. Die Umsetzung des Rechtsanspruches wird weiterhin durch die Finanzierung alternativer Betreuungsangebote in Spielgruppen und Tagespflege flankiert. Die Verbesserung der Betreuungsquote wird sich 2006 voraussichtlich fortsetzen.

Fazit zur Betreuung von Kindern von 0,4 bis 3 Jahren in Tageseinrichtungen:

Das Angebot für Kinder unter 3 Jahren in den kleinen altersgemischten Gruppen konnte 2005 durch die Schaffung von 6 zusätzlichen Gruppen erheblich verbessert werden. Mit diesen 27 Tagesstättengruppen kann bei 9 Plätzen pro kleiner altersgemischter Gruppe eine Betreuungsquote von kreisweit 3,4 % erreicht werden

Fazit zur Betreuung von schulpflichtigen Kindern bis 14 Jahren:

In 2005 wurde das Angebot an Tagesstättenplätzen für Schulkinder um 4 große altersgemischte Gruppen im Kreis Gütersloh reduziert. Das Betreuungsangebot für Schulkinder wird durch den Ausbau der Offenen Ganztagsgrundschulen quantitativ stark verbessert, so dass insgesamt 3,2 % der Schulkinder ein Betreuungsangebot erhalten.

Fazit zur Bereitstellung von Kindertagespflege:

Die Vermittlung und Beratung zur Kindertagespflege wurde 2005 mit einer verbesserten Finanzierung erfolgreich fortgeführt. Die Kindertagespflege ist neben den Tageseinrichtungen für Kinder auch perspektivisch ein wichtiges Betreuungsangebot im Kreis Gütersloh.

5. Anhang

5.1 Sozialstruktur des Kreises

(Einwohner, Empfänger ALG II, ohne Stadt Gütersloh/eigenes Jugendamt)

2005 Region	Einwohner		davon				
	Gesamt	Veränderung zum Vorjahr	Gesamt deutsch	Veränderung zum Vorjahr	Gesamt nicht deutsch	Veränderung zum Vorjahr	Anteil nicht deutsch an Gesamtbevölkerung
Kreis	266816	-0,01	245817	-0,1	20999	1,3	7,8702
Borgholzhausen	9461	0,6	9025	0,48	436	3,1	4,6084
Halle/Westf.	24154	6,33	22467	6,73	1687	1,3	6,9844
Steinhagen	21405	0,21	19971	0,42	1434	-2,7	6,6994
Werther/Westf.	10246	-18,8	8941	-21	1305	6	12,737
Nord	65266	-1,25	60404	-1,5	4862	1,4	7,4495
Rietberg	29136	0,23	26920	-0	2216	3,3	7,6057
Schloß Holte-Stuk	26895	0,44	25369	0,55	1526	-1,5	5,6739
Verl	24659	0,79	22349	0,49	2310	3,8	9,3678
Ost	80690	0,47	74638	0,33	6052	2,2	7,5003
Herzebrock-Clarholz	17113	0,75	15950	-0	1163	13	6,796
Langenberg	8541	-2,12	8262	-0,5	279	-35	3,2666
Rheda-Wiedenbrück	47786	0,83	42751	0,59	5035	2,9	10,537
Süd	73440	0,46	66963	0,31	6477	2	8,8194
Harsewinkel	25463	0,11	23493	0,39	1970	-3,2	7,7367
Versmold	21957	0,31	20319	0,32	1638	0,2	7,46
West	47420	0,2	43812	0,36	3608	-1,7	7,6086

2005 Region	Empfänger von ALG II *					
	ALG-Empfänger Gesamt	Anteil an der altersgleichen Bevölkerung	Differenz zum Kreis-durchschnitt	ALG-Empfänger u. 25 Jahre	Anteil an der altersgleichen Bevölkerung	Differenz zum Kreis-durchschnitt
Kreis	6.975,75	4,02%	0,00	809,13	2,82%	0,00
Borgholzhausen	210,63	3,39%	0,84	17,63	1,76%	-37,79
Halle/Westf.	726,75	4,63%	1,15	104,88	4,29%	51,79
Steinhagen	640,00	4,62%	1,15	59,75	3,02%	6,78
Werther/Westf.	338,75	4,87%	1,21	47,50	4,08%	44,59
Nord	1.916,13	4,49%	1,12	229,75	3,48%	23,37
Rietberg	679,63	3,65%	0,91	78,63	2,39%	-15,27
Schloß Holte-Stuk	700,75	3,99%	0,99	76,75	2,59%	-8,20
Verl	503,38	3,08%	0,77	73,75	2,75%	-2,72
Ost	1.883,75	3,59%	0,89	229,13	2,57%	-9,15
Herzebrock-Clarholz	323,38	2,87%	0,71	43,25	2,27%	-19,58
Langenberg	189,25	3,44%	0,85	31,25	3,37%	19,22
Rheda-Wiedenbrück	1.450,88	4,70%	1,17	114,63	2,33%	-17,37
Süd	1.963,50	4,12%	1,02	189,13	2,44%	-13,53
Harsewinkel	614,38	3,76%	0,93	67,38	2,27%	-19,74
Versmold	598,00	4,20%	1,05	93,75	3,89%	37,83
West	1.212,38	3,96%	0,99	161,13	2,99%	6,03

* Durchschnitt von Mai bis Dezember. Durch die Gesetzesumstellung war eine Darstellung erst ab Mai 2005 möglich. Ein Vergleich mit den Zahlen des Vorjahres ist aus dem Grund nicht möglich. Quelle: GT aktiv GmbH

5.2 Weitere Leistungen der Jugendhilfe 2005 (Fallzahlen) gem. Produktplan**a) Kinder und Jugendarbeit
(Produkt 351)**Offene Kinder- und Jugendarbeit

NutzerInnen (-struktur) der Jugendhäuser		2004	2005	2005		
				Alters- schwer- punkt	Mädchen- anteil	Migrati- onshin- tergrund
Offene Treffs/ Jugendcafés	Stamm- besucherInnen ³	2.238	2.476	12 bis 17- Jährige	38 %	58 %
	unregelmäßige BesucherInnen	1.901	2.217			
Kurse, Projekte, Gruppenan- gebote	regelmäßige TN	3.073	3.322	6 bis 14- Jährige	55 %	40 %
	unregelmäßige TN	1.117	1.315			
Einzelveranstaltungen	Besuche	13.656	15.963			
Angebote in den Ferien/ Fahrten/ Ferienspiele	Teilnahmen	6.531	6.104			

Verbandliche Jugendarbeit

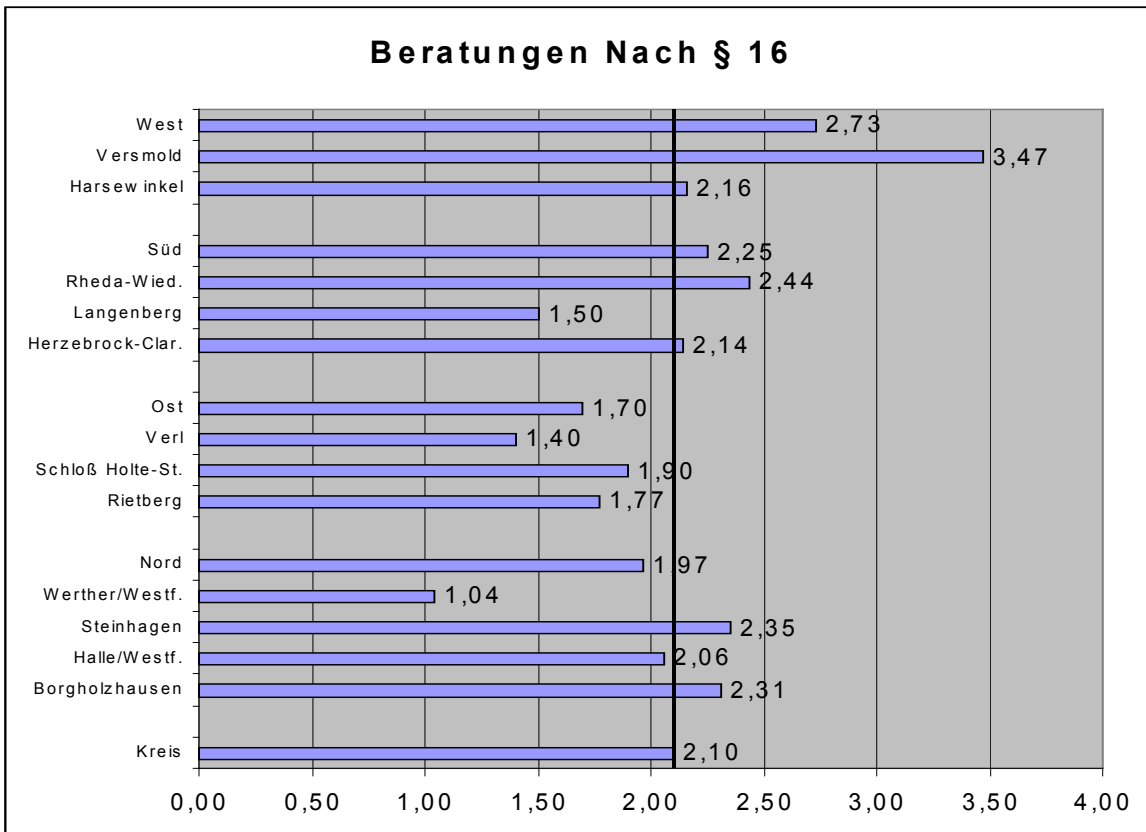
Förderung ehrenamtlicher Arbeit	2004		2005	
	Teilneh- mer/innen	Förderung	Teilneh- mer/innen	Förderung
Jugendleiter/innen-Pauschale (incl. JuLeiCa) (KJP 11)	376	19.225 €	411	20.550 €
Aus- und Fortbildung für Ehrenamtliche (KJP 7.5)	508	13.712 €	446	11.045 €

Maßnahmen, Projekte nach dem Kreisjugendplan	2004		2005	
	Teilneh- mer/innen	Förderung	Teilneh- mer/innen	Förderung
Erholungsfreizeiten (KJP 6)	10.043	218.864 €	9.482	199.985 €
Internationale Begegnungen (KJP 7.2)	493	24.228 €	513	25.487 €
Bildungsmaßnahmen Kurse, Projekte (KJP 7.3, 7.4 + 7.7)	1.338	20.269 €	1.159	19.004 €
Kinder-/Jugendveranstaltungen, Besuch kultureller Veranstaltungen (KJP 7.8 + 7.9)	4.059	10.372 €	5.377	9.253 €

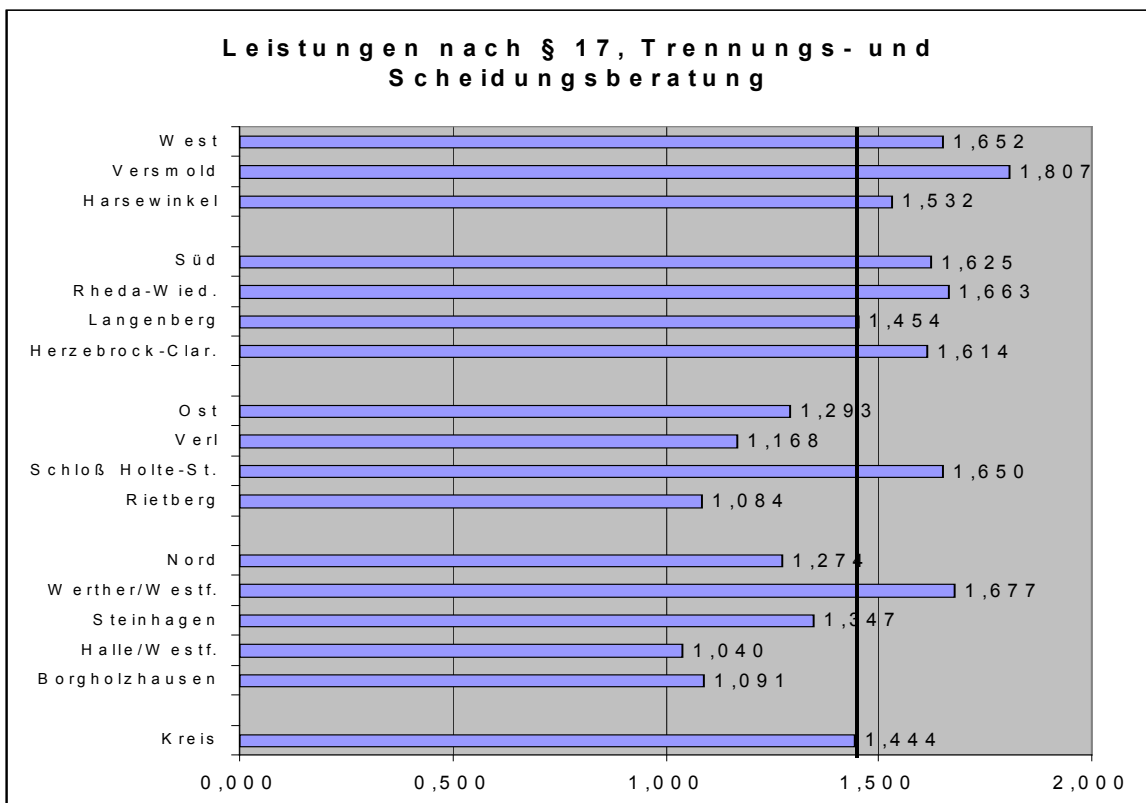
³ „StammbesucherInnen“ nutzen über einen längeren Zeitraum (> 3 Monate) häufig (≥ als 3 Tage/ Woche) den Treff/ das Jugend-
café.

b) Familienförderung und Beratungsangebote für junge Menschen und Familien (Produkt 352)

Anzahl der Hilfen nach §16, Allgemeine Beratung										
Region	Zugänge der Hilfen		Abgänge der Hilfen		Laufende Hilfen		Diff. laufd. H. 04/045	Bevölk. I. Alter v. 0 b. <21J	Anz. Lauf. H. in % d. Bevölk. 0 b. < 21J	Diff. Z. Kreis. In %
	2004	2005	2004	2005	2004	2005				
Kreis	748	837	711	578	1401	1516	115	66572	2,10	-9,03
Borgholzhausen	18	29	8	2	53	73	20	2291	2,31	0,00
Halle/Westf.	76	54	51	47	111	105	-6	5386	2,06	-10,91
Steinhagen	67	71	45	35	115	141	26	4900	2,35	1,45
Werther/Westf.	18	19	19	9	34	33	-1	3280	1,04	-55,19
Nord	179	173	123	93	313	352	39	15857	1,97	-14,68
Rietberg	66	74	81	48	139	133	-6	7840	1,77	-23,36
Schloß Holte-St.	78	69	71	77	128	123	-5	6729	1,90	-17,77
Verl	44	67	53	41	85	103	18	6081	1,40	-39,58
Ost	188	210	205	166	352	359	7	20650	1,70	-26,32
Herzebrock-Clar.	55	61	39	68	90	108	18	4214	2,14	-7,68
Langenberg	17	30	20	16	33	46	13	2201	1,50	-35,19
Rheda-Wied.	123	156	87	84	274	339	65	11243	2,44	5,35
Süd	195	247	146	168	397	493	96	17658	2,25	-2,82
Harsewinkel	83	96	95	77	151	151	0	6985	2,16	-6,55
Versmold	103	111	142	74	188	161	-27	5422	3,47	49,88
West	186	207	237	151	339	312	-27	12407	2,73	18,11

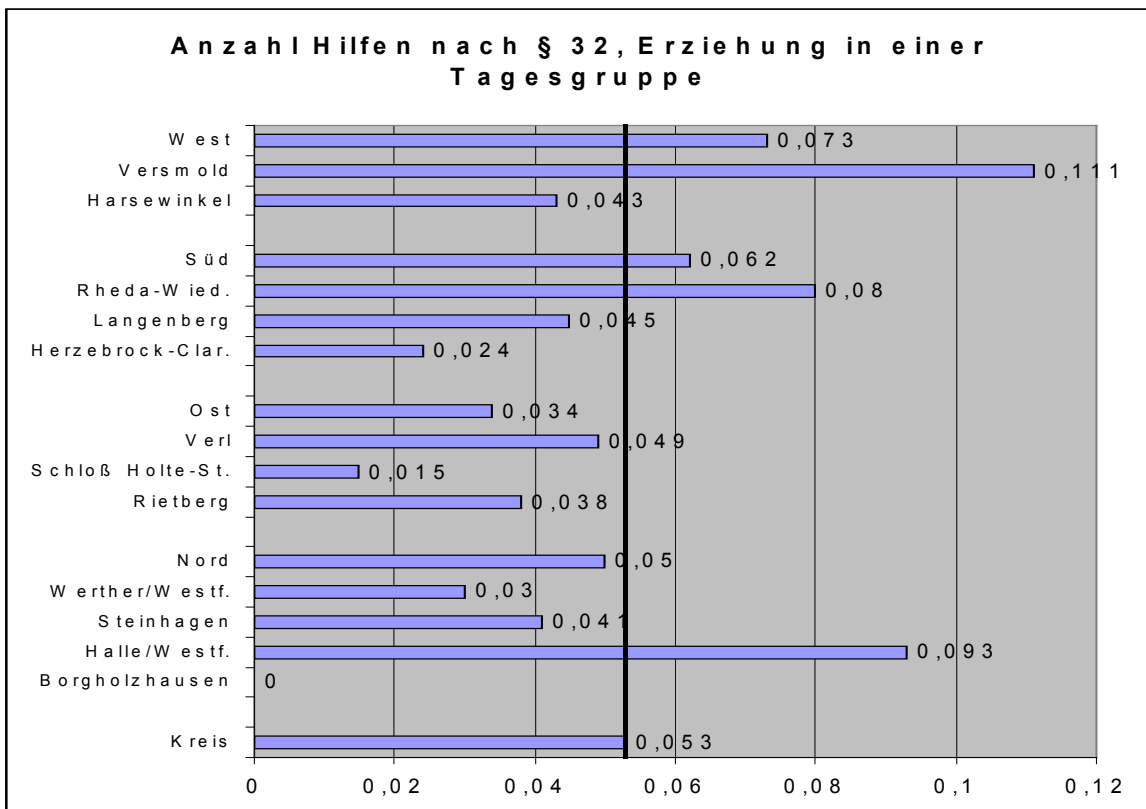


Anzahl Hilfen nach § 17, Trennungs- und Scheidungsberatung										
Region	Zugänge der Hilfen		Abgänge der Hilfen		Laufende Hilfen		Diff. laufd. H. 04/05	Bevölk. I. Alter v. 0 b. <21J	Anz. Lauf. H. in % d. Bevölk. 0 b. < 21J	Diff. Z. Kreisid. In %
	2004	2005	2004	2005	2004	2005				
Kreis	472	519	404	400	860	961	101	66572	1,444	0
Borgholzhausen	12	5	6	0	27	25	-2	2291	1,091	-24,41
Halle/Westf.	25	30	20	16	46	56	10	5386	1,040	-27,97
Steinhagen	32	38	32	18	59	66	7	4900	1,347	-6,69
Werther/Westf.	30	25	19	18	47	55	8	3280	1,677	16,16
Nord	99	98	77	52	179	202	23	15857	1,274	-11,75
Rietberg	36	46	35	26	72	85	13	7840	1,084	-24,89
Schloß Holte-St.	57	63	54	67	105	111	6	6729	1,650	14,27
Verl	39	38	50	35	84	71	-13	6081	1,168	-19,12
Ost	132	147	139	128	261	267	6	20650	1,293	-10,43
Herzebrock-Clar.	30	33	11	47	49	68	19	4214	1,614	11,78
Langenberg	22	19	15	15	28	32	4	2201	1,454	0,72
Rheda-Wied.	91	94	58	66	165	187	22	11243	1,663	15,22
Süd	143	146	84	128	242	287	45	17658	1,625	12,59
Harsewinkel	61	54	49	52	102	107	5	6985	1,532	6,12
Versmold	37	74	55	40	76	98	22	5422	1,807	25,21
West	98	128	104	92	178	205	27	12407	1,652	14,46
Außerh. des Jugendamtes			10		22		-22			



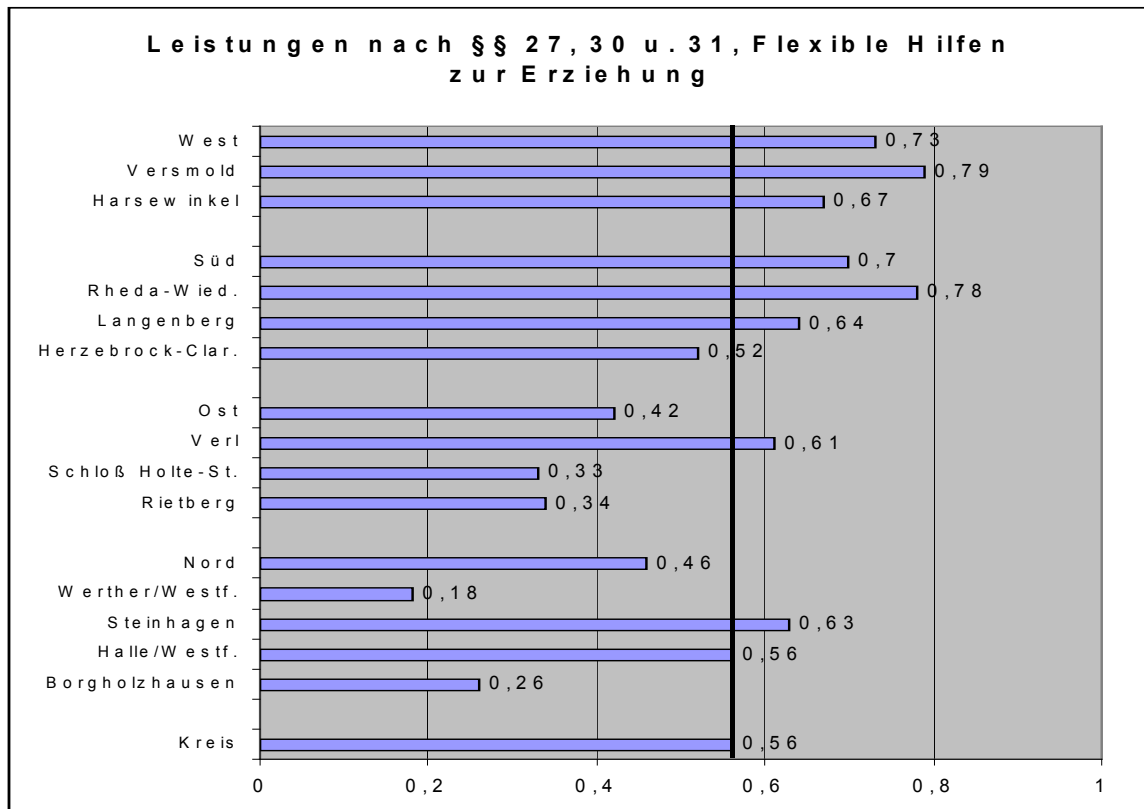
c) familienunterstützende Hilfen
(Produkt 355)

Anzahl Hilfen nach § 32, Erziehung in einer Tagesgruppe										
Region	Zugänge der Hilfen		Abgänge der Hilfen		Laufende Hilfen		Diff. laufd. H. 04/05	Bevölk. l. Alter v. 0 b. <21J	Anz. Lauf. H. in % d. Bevölk. 0 b. < 21J	Diff. Z. Kreis d. In %
	2004	2005	2004	2005	2004	2005				
Kreis	14	11	18	19	41	35	-6	66572	0,053	0,00
Borgholzhausen	0	0	0	0	0	0	0	2291	0,000	-100,00
Halle/Westf.	5	0	2	1	6	5	-1	5386	0,093	76,57
Steinhagen	0	1	2	1	3	2	-1	4900	0,041	-22,37
Werther/Westf.	1	0	0	0	1	1	0	3280	0,030	-42,01
Nord	6	1	4	2	10	8	-2	15857	0,050	-4,04
Rietberg	0	0	1	3	4	3	-1	7840	0,038	-27,22
Schloß Holte-St.	0	0	3	1	4	1	-3	6729	0,015	-71,73
Verl	1	0	0	2	3	3	0	6081	0,049	-6,16
Ost	1	0	4	6	11	7	-4	20650	0,034	-35,52
Herzebrock-Clar.	0	1	0	0	0	1	1	4214	0,024	-54,86
Langenberg	1	0	1	1	2	1	-1	2201	0,045	-13,58
Rheda-Wied.	3	3	4	5	10	9	-1	11243	0,080	52,26
Süd	4	4	5	6	12	11	-1	17658	0,062	18,49
Harsewinkel	1	3	2	1	2	3	1	6985	0,043	-18,31
Versmold	2	3	3	4	6	6	0	5422	0,111	110,48
West	3	6	5	5	8	9	1	12407	0,073	37,97
Ausserhalb des Jugendamtes	1		1		2					



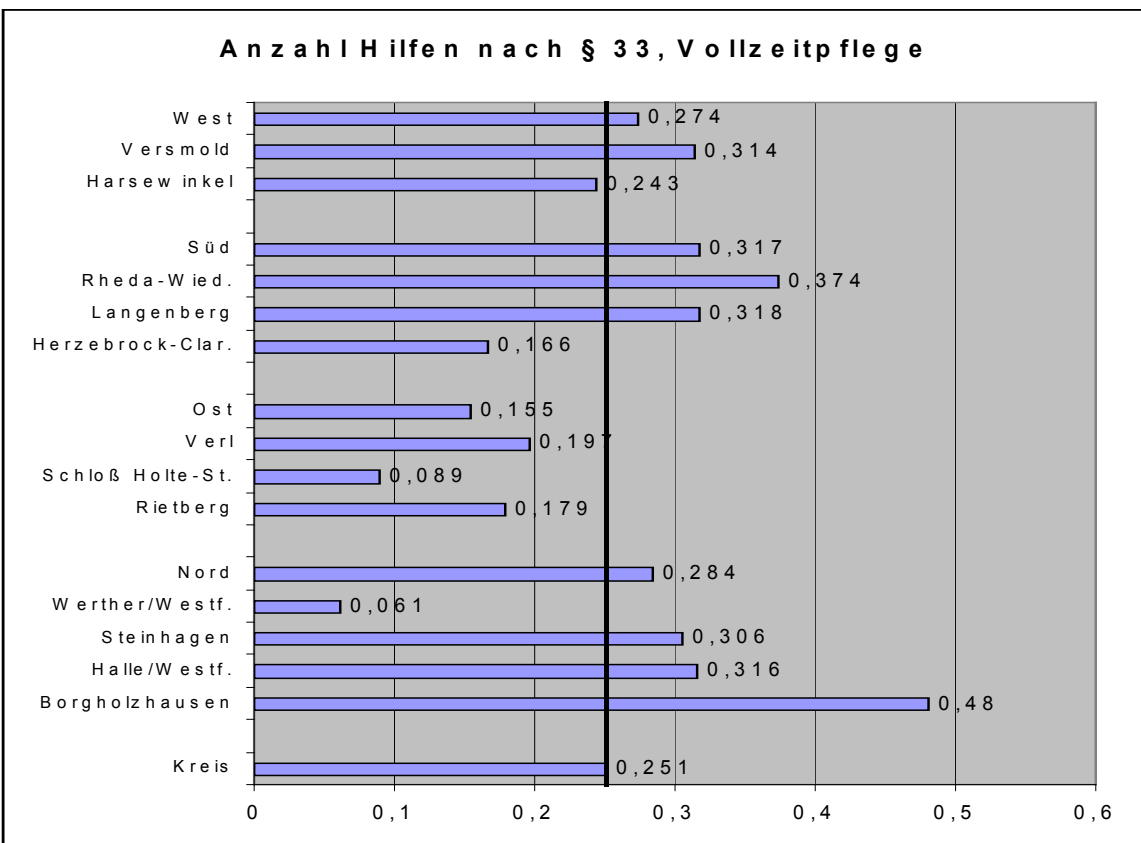
Anzahl Hilfen nach § 27,30E und 31, Flexible Hilfen zur Erziehung, Erziehungsbeistand und SPFH

Region	Zugänge der Hilfen		Abgänge der Hilfen		Laufende Hilfen		Diff. laufd. H. 04/05	Bevölk. l. Alter v. 0 b. <21J 2005	Anz. Lauf. H. in % d. Bevölk. 0 b. <21J 2005	Diff. Z. Kreisd. In % 2005
	2004	2005	2004	2005	2004	2005				
Kreis	209	176	232	221	410	373	-37	66572	0,56	113,94
Borgholzhausen	2	2	1	3	4	6	2	2291	0,26	0,00
Halle/Westf.	20	5	20	24	45	30	-15	5386	0,56	112,68
Steinhagen	15	13	17	16	31	31	0	4900	0,63	141,57
Werther/Westf.	10	0	6	5	12	6	-6	3280	0,18	-30,15
Nord	47	20	44	48	92	73	-19	15857	0,46	75,78
Rietberg	18	12	15	18	28	27	-1	7840	0,34	31,50
Schloß Holte-St.	11	11	12	14	21	22	1	6729	0,33	24,84
Verl	20	14	19	21	42	37	-5	6081	0,61	132,33
Ost	49	37	46	53	91	86	-5	20650	0,42	59,02
Herzebrock-Clar.	9	10	14	14	23	22	-1	4214	0,52	99,34
Langenberg	8	5	6	9	14	14	0	2201	0,64	142,87
Rheda-Wied.	44	49	67	53	104	88	-16	11243	0,78	198,86
Süd	61	64	87	76	141	124	-17	17658	0,70	168,14
Harsewinkel	29	27	31	23	51	47	-4	6985	0,67	156,92
Versmold	19	28	22	21	35	43	8	5422	0,79	202,82
West	48	55	53	44	86	90	4	12407	0,73	176,98
Außerh. Des Jugendamtes	6		2		8	8				

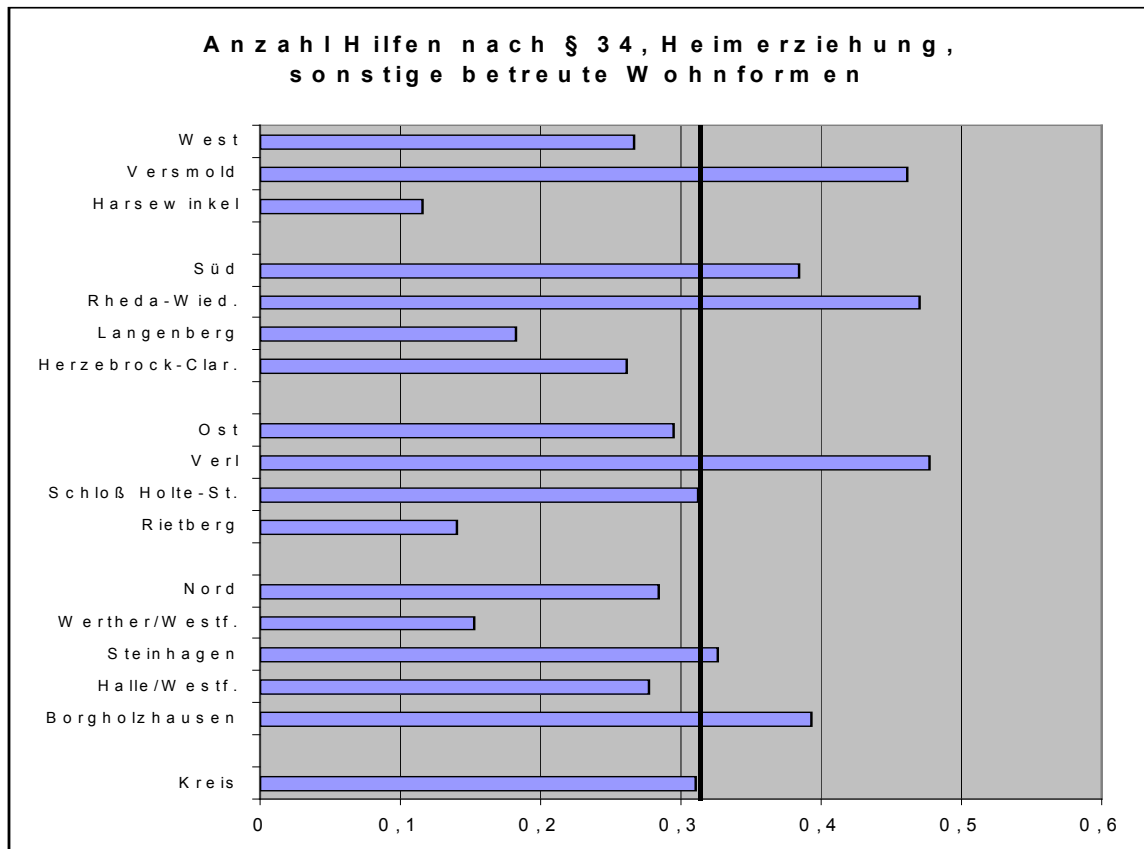


**d) Hilfen außerhalb der Familie
(Produkt 356)**

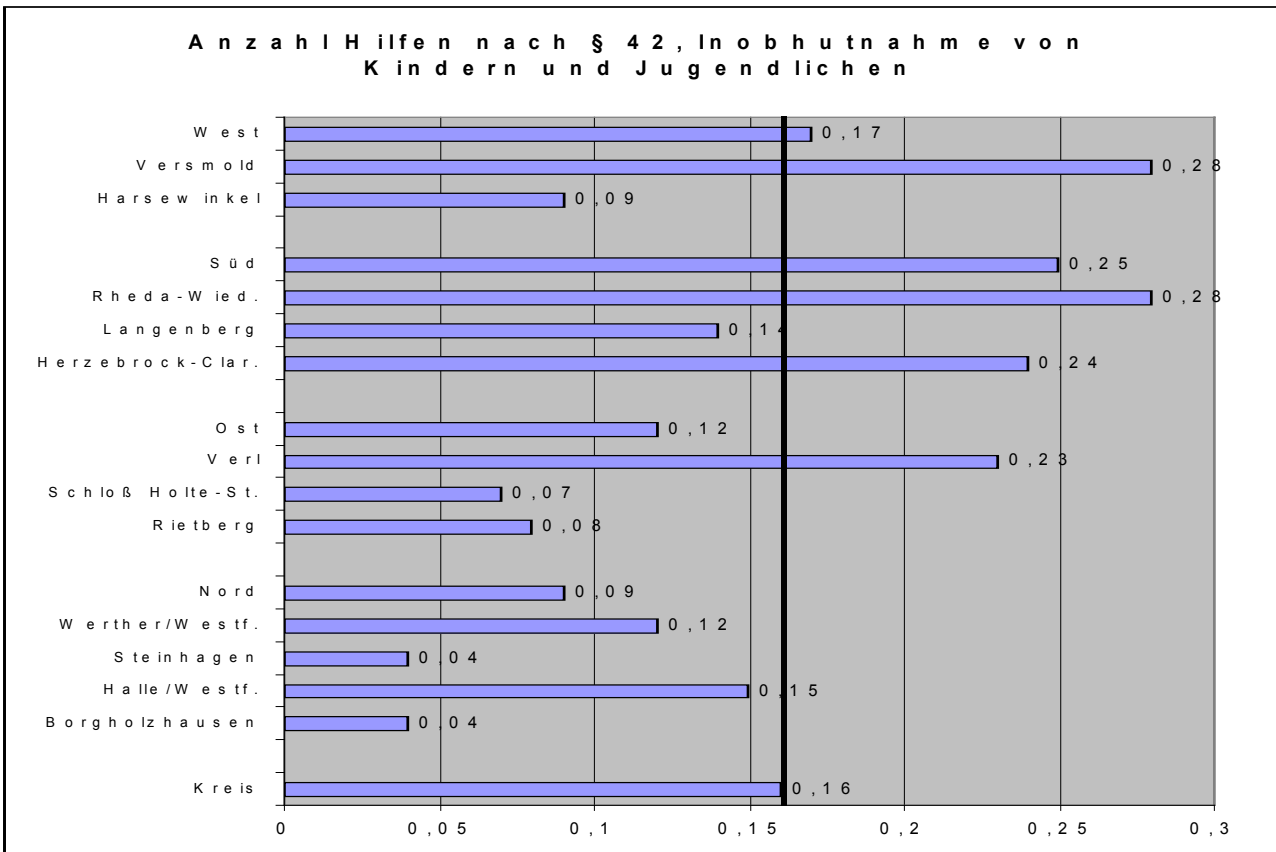
Anzahl Hilfen nach § 33, Vollzeitpflege										
Region	Zugänge der Hilfen		Abgänge der Hilfen		Laufende Hilfen		Diff. laufd. H. 04/05	Bevölk. l. Alter v. 0 b. <21J	Anz. Lauf. H. in % d. Bevölk. 0 b. < 21J	Diff. Z. Kreisd. In %
	2004	2005	2004	2005	2004	2005				
Kreis	35	35	34	29	162	167	5	66572	0,251	0
Borgholzhausen	3	0	0	1	10	11	1	2291	0,480	91,40
Halle/Westf.	1	0	4	1	20	17	-3	5386	0,316	25,82
Steinhagen	4	4	5	4	16	15	-1	4900	0,306	22,03
Werther/Westf.	2	0	0	0	2	2	0	3280	0,061	-75,69
Nord	10	4	9	6	48	45	-3	15857	0,284	13,13
Rietberg	0	0	1	0	14	14	0	7840	0,179	-28,82
Schloß Holte-St.	3	0	3	2	8	6	-2	6729	0,089	-64,46
Verl	3	7	4	2	9	12	3	6081	0,197	-21,34
Ost	6	7	8	4	31	32	1	20650	0,155	-38,23
Herzebrock-Clar.	4	4	2	1	5	7	2	4214	0,166	-33,78
Langenberg	1	3	1	0	5	7	2	2201	0,318	26,78
Rheda-Wied.	4	9	5	9	41	42	1	11243	0,374	48,92
Süd	9	16	8	10	51	56	5	17658	0,317	26,42
Harsewinkel	4	4	6	7	16	17	1	6985	0,243	-2,98
Versmold	6	4	3	2	16	17	1	5422	0,314	24,99
West	10	8	9	9	32	34	2	12407	0,274	9,24
Außerh. Des Jugendamtes	6		11		74					



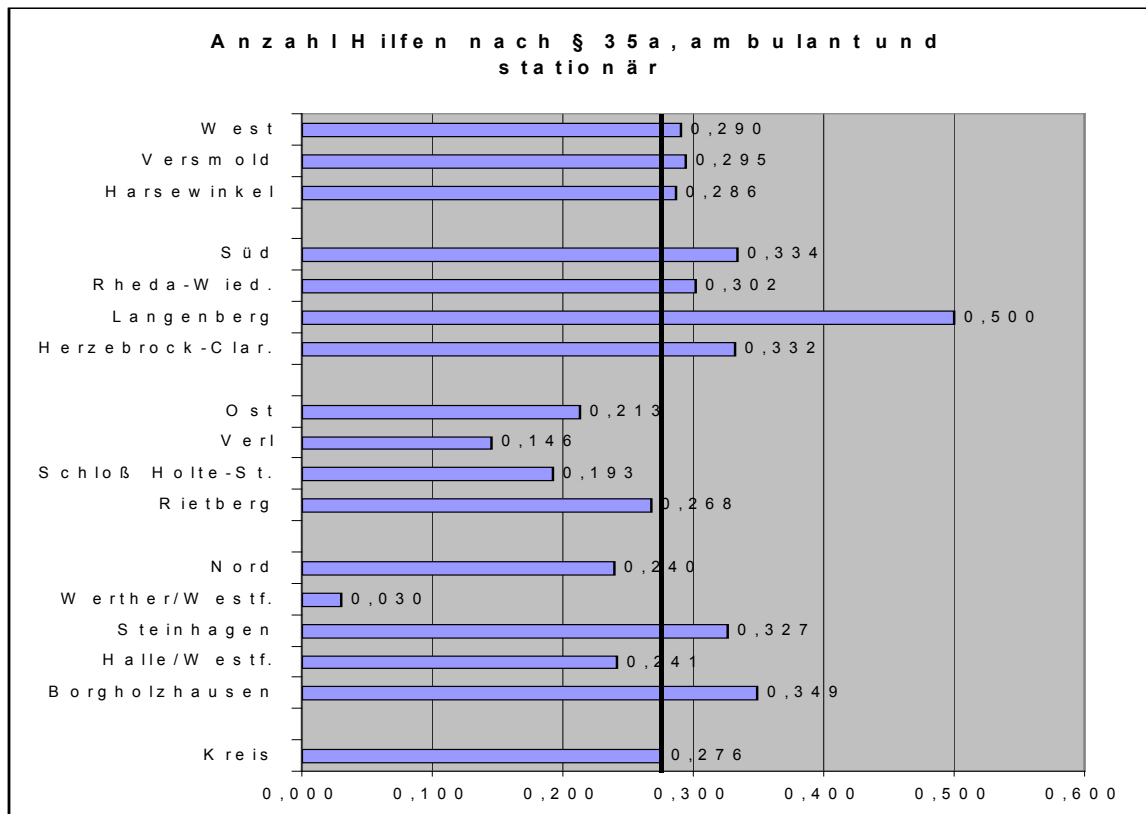
Anzahl Hilfen nach § 34, Heimerziehung sonstige betreute Wohnformen										
Region	Zugänge der Hilfen		Abgänge der Hilfen		Laufende Hilfen		Diff. laufd. H. 04/05	Bevölk. l. Alter v. 0 b. <21J	Anz. Lauf. H. in % d. Bevölk. 0 b. <21J	Diff. Z. Kreisd. In %
	2004	2005	2004	2005	2004	2005				
Kreis	80	84	79	94	195	207	12	66572	0,311	0
Borgholzhausen	2	2	3	3	10	9	-1	2291	0,393	26,34
Halle/Westf.	7	4	9	8	20	15	-5	5386	0,278	-10,43
Steinhagen	9	5	3	12	13	16	3	4900	0,327	5,01
Werther/Westf.	1	1	0	2	4	5	1	3280	0,152	-50,98
Nord	19	12	15	25	47	45	-2	15857	0,284	-8,73
Rietberg	3	3	6	4	13	11	-2	7840	0,140	-54,88
Schloß Holte-St.	7	10	12	7	21	21	0	6729	0,312	0,37
Verl	6	14	3	12	18	29	11	6081	0,477	53,37
Ost	16	27	21	23	52	61	9	20650	0,295	-5,00
Herzebrock-Clar.	6	5	3	7	10	11	1	4214	0,261	-16,05
Langenberg	2	3	2	2	3	4	1	2201	0,182	-41,55
Rheda-Wied.	21	26	20	23	43	53	10	11243	0,471	51,61
Süd	29	34	25	32	56	68	12	17658	0,385	23,85
Harsewinkel	4	2	3	4	9	8	-1	6985	0,115	-63,17
Versmold	12	9	15	10	31	25	-6	5422	0,461	48,29
West	16	11	18	14	40	33	-7	12407	0,266	-14,46
Außerh. Des Jugendamtes	3		2		7					



Anzahl Hilfen nach § 42, Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen												
Region	Zugänge der Hilfen		Abgänge der Hilfen		Laufende Hilfen		Anzahl Hilfetage		Diff. laufd. H. 04/05	Bevölk. I. Alter v. 0 b. <21J	Anz. Lauf. H. in % d. Bevölk. 0 b. <21J	Diff. Z. Kreis d. In %
	2004	2005	2004	2005	2004	2005	2004	2005				
Kreis	87	99	95	98	101	106	6593	6151	5	66572	0,16	0
Borgholzhausen	2	1	2	1	2	1			-1	2291	0,04	-72,59
Halle/Westf.	6	8	6	7	6	8			2	5386	0,15	-6,72
Steinhagen	5	2	5	2	5	2			-3	4900	0,04	-74,37
Werther/Westf.	3	3	2	4	3	4			1	3280	0,12	-23,41
Nord	16	14	15	14	16	15	732	1418	-1	15857	0,09	-40,59
Rietberg	4	6	4	2	4	6			2	7840	0,08	-51,94
Schloß Holte-St.	6	5	8	5	8	5			-3	6729	0,07	-53,33
Verl	8	12	6	13	8	14			6	6081	0,23	44,59
Ost	18	23	18	20	20	25	1657	2428	5	20650	0,12	-23,97
Herzebrock-Clar.	11	9	11	10	11	10			-1	4214	0,24	49,04
Langenberg	2	2	1	3	2	3			1	2201	0,14	-14,40
Rheda-Wied.	27	30	28	32	30	32			2	11243	0,28	78,75
Süd	40	41	40	45	43	45	2229	1615	2	17658	0,25	60,05
Harsewinkel	5	6	6	4	6	6			0	6985	0,09	-46,05
Versmold	8	15	16	15	16	15			-1	5422	0,28	73,75
West	13	21	22	19	22	21	1975	690	-1	12407	0,17	6,30
Außerh. Des Jugendamtes	5		6		6							

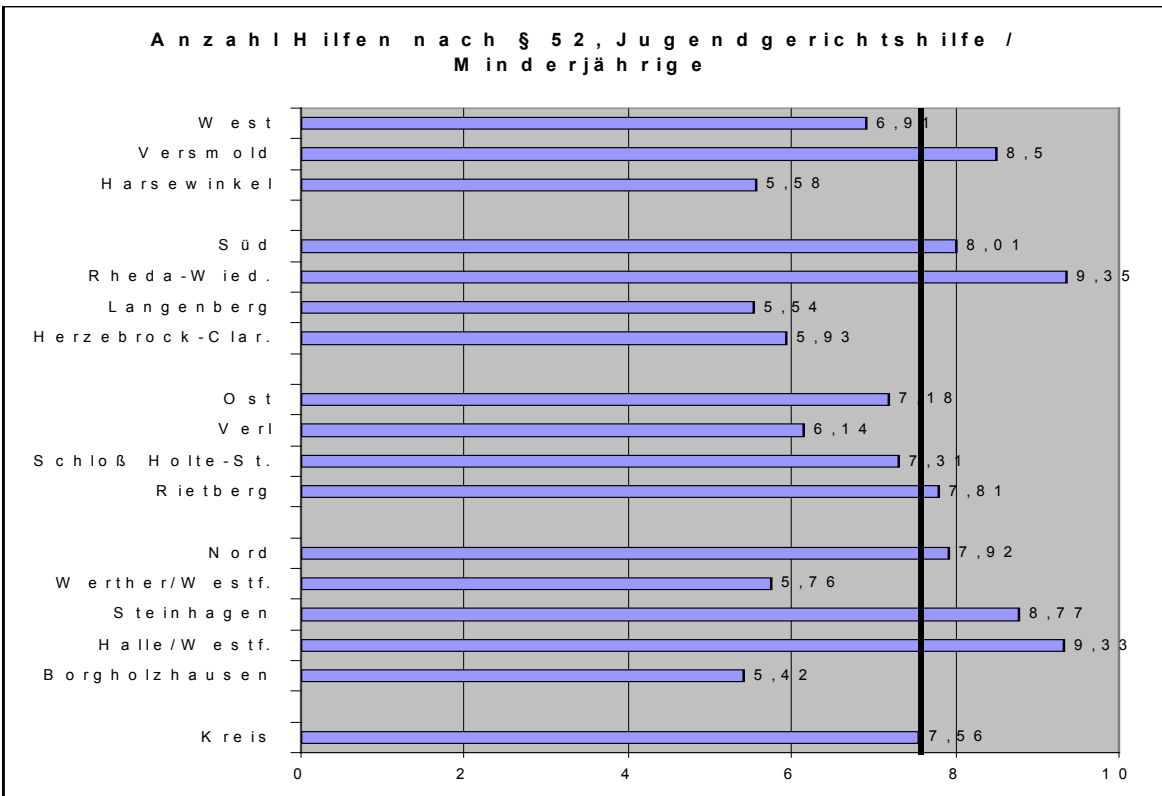


Anzahl Hilfen nach § 35a, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, ambulante und stationäre Hilfen										
Region	Zugänge der Hilfen		Abgänge der Hilfen		Laufende Hilfen		Diff. laufd. H. 04/05	Bevölk. l. Alter v. 0 b. <21J	Anz. Lauf. H. in % d. Bevölk. 0 b. < 21J	Diff. Z. Kreis d. In %
	2004	2005	2004	2005	2004	2005				
Kreis	86	79	75	95	180	184	4	66572	0,276	0
Borgholzhausen	3	3	4	5	9	8	-1	2291	0,349	26,34
Halle/Westf.	10	5	7	11	15	13	-2	5386	0,241	-12,67
Steinhagen	7	9	5	5	12	16	4	4900	0,327	18,14
Werther/Westf.	1	0	4	0	5	1	-4	3280	0,030	-88,97
Nord	21	17	20	21	41	38	-3	15857	0,240	-13,30
Rietberg	11	9	12	14	24	21	-3	7840	0,268	-3,09
Schloß Holte-St.	5	5	3	7	11	13	2	6729	0,193	-30,10
Verl	4	5	6	4	11	10	-1	6081	0,164	-40,50
Ost	20	19	21	25	46	44	-2	20650	0,213	-22,91
Herzebrock-Clar.	8	7	7	4	14	14	0	4214	0,332	20,20
Langenberg	8	3	6	5	14	11	-3	2201	0,500	80,82
Rheda-Wied.	12	12	11	20	33	34	1	11243	0,302	9,41
Süd	28	22	24	29	61	59	-2	17658	0,334	20,89
Harsewinkel	9	8	4	11	16	20	4	6985	0,286	3,59
Versmold	2	11	2	3	7	16	9	5422	0,295	6,77
West	11	19	6	14	23	36	13	12407	0,290	4,98
Außerh. Des Jugendamtes	6	2	4	6	9	7				

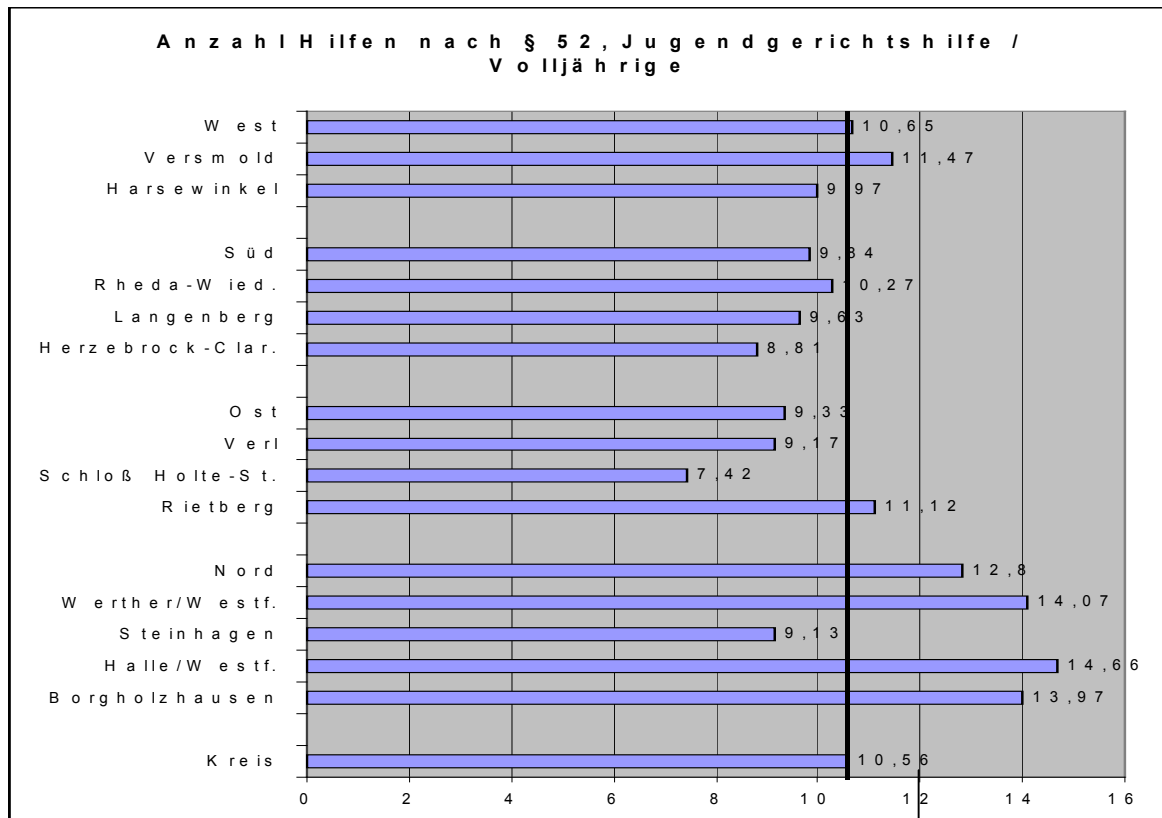


e) **Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren
(Produkt 357)**

Anzahl Hilfen nach §52, Jugendgerichtshilfe / Minderjährige										
Region	Zugänge der Hilfen		Abgänge der Hilfen		Laufende Hilfen		Diff. laufd. H. 03/04	Anzahl Bevölkerung 14 bis < 18J	Anz. lauf. H. in % d. Bevölk. 14 b. < 18J	Diff. Z. Kreis d. in %
	2004	2005	2004	2005	2004	2005				
Kreis	1007	859	896	751	1209	1036	-173	13708	7,56	39,53
Borgholzhausen	37	19	37	20	68	26	-42	480	5,42	61,75
Halle/Westf.	113	82	93	76	135	105	-30	1125	9,33	6,40
Steinhagen	71	62	40	52	90	90	0	1026	8,77	0,00
Werther/Westf.	52	22	27	16	62	34	-28	590	5,76	-34,31
Nord	273	185	197	164	343	255	-88	3221	7,92	-9,75
Rietberg	124	110	107	101	139	130	-9	1665	7,81	-10,99
Schloß Holte-St.	65	79	45	72	76	101	25	1381	7,31	-16,63
Verl	84	60	80	57	101	73	-28	1189	6,14	-30,01
Ost	273	249	232	230	316	304	-12	4235	7,18	-18,17
Herzebrock-Clar.	68	45	62	40	81	53	-28	894	5,93	-32,42
Langenberg	15	25	14	20	15	26	11	469	5,54	-36,80
Rheda-Wied.	212	183	222	165	261	211	-50	2256	9,35	6,62
Süd	295	253	298	225	357	290	-67	3619	8,01	-8,65
Harsewinkel	88	76	94	65	107	80	-27	1433	5,58	-36,36
Versmold	78	92	72	67	86	102	16	1200	8,50	-3,10
West	166	168	166	132	193	182	-11	2633	6,91	-21,20
Außerh. des Jugendamtes		4		0		5				

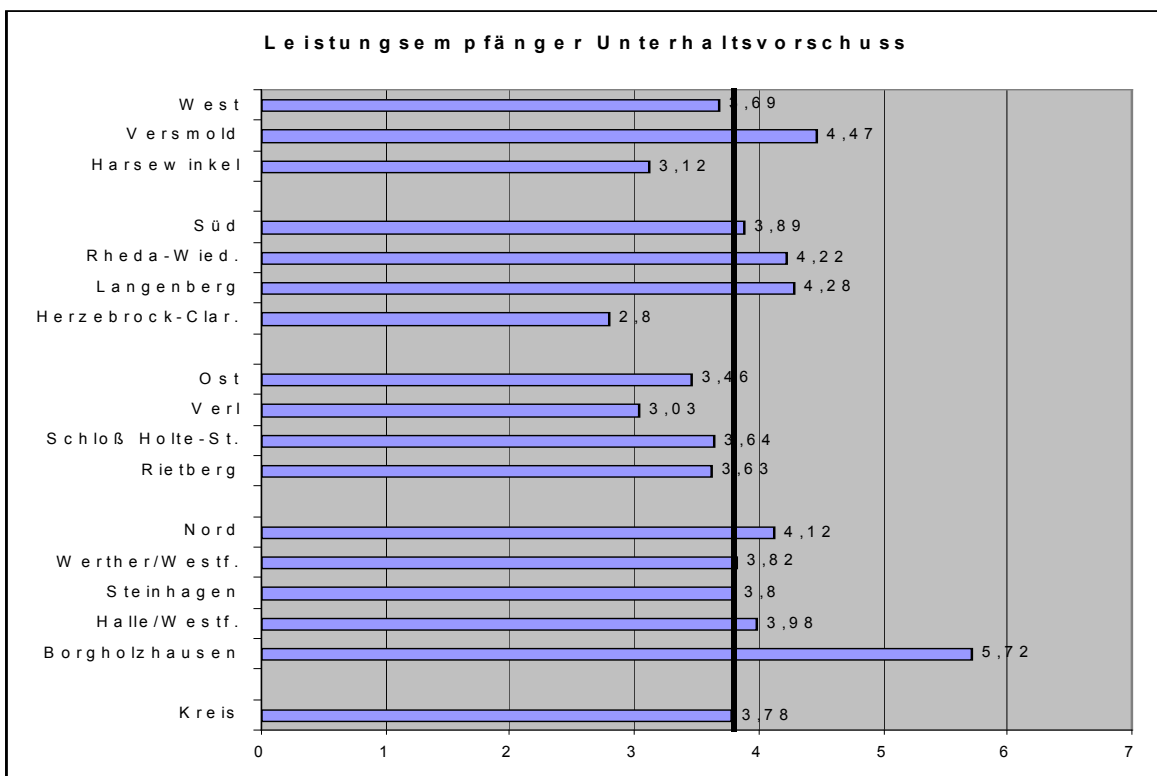


Anzahl Hilfen nach §52, Jugendgerichtshilfe / Volljährige										
Region	Zugänge der Hilfen		Abgänge der Hilfen		Laufende Hilfen		Diff. laufd. H. 03/04	Anzahl Bevölkerung 18 bis < 21J	Anz. lauf. H. in % d. Bevölk. 18 b. < 21J	Diff. Z. Kreisd. in %
	2004	2005	2004	2005	2004	2005				
Kreis	865	716	874	713	1368	1028	-340	9739	10,56	15,59
Borgholzhausen	40	25	33	35	68	50	-18	358	13,97	52,94
Halle/Westf.	88	63	87	70	172	119	-53	812	14,66	60,49
Steinhagen	57	29	20	40	113	61	-52	668	9,13	0,00
Werther/Westf.	19	29	5	35	53	57	4	405	14,07	54,12
Nord	204	146	145	180	406	287	-119	2243	12,80	40,12
Rietberg	113	93	106	93	141	125	-16	1124	11,12	21,78
Schloß Holte-St.	80	43	90	41	132	73	-59	984	7,42	-18,76
Verl	65	63	74	62	104	83	-21	905	9,17	0,43
Ost	258	199	270	196	377	281	-96	3013	9,33	2,13
Herzebrock-Clar.	54	41	66	41	79	56	-23	636	8,81	-3,58
Langenberg	23	30	24	24	27	31	4	322	9,63	5,43
Rheda-Wied.	125	148	163	112	195	171	-24	1665	10,27	12,47
Süd	202	219	253	177	301	258	-43	2623	9,84	7,71
Harsewinkel	92	79	105	81	139	102	-37	1023	9,97	9,19
Versmold	103	71	95	77	136	96	-40	837	11,47	25,60
West	195	150	200	158	275	198	-77	1860	10,65	16,57
Außerh. des Jugendamtes		2		2		4				

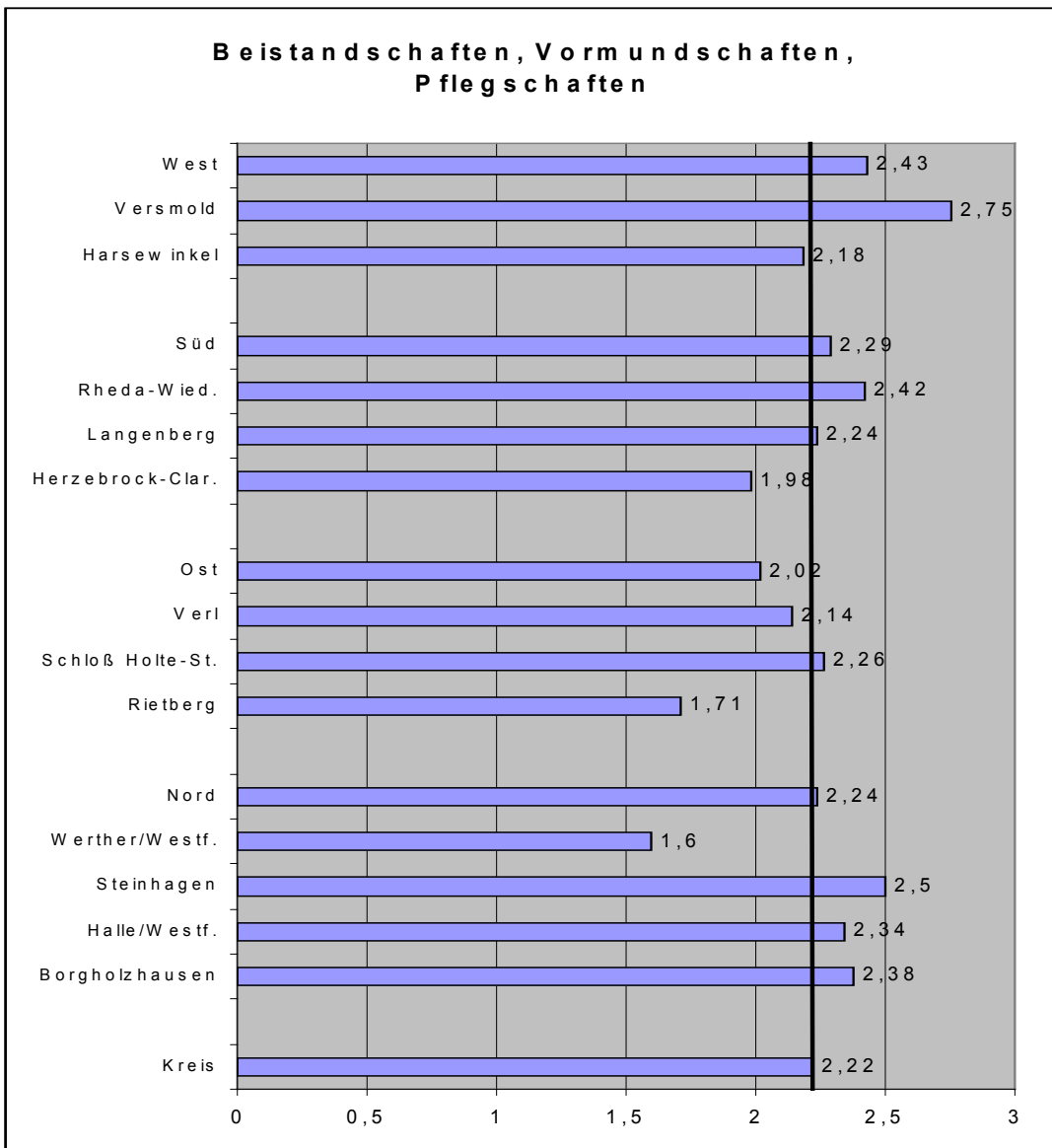


f) Interessenvertretungen, UVG-Leistungen, Betreuungen für Volljährige (Produkt 358)

Leistungsempfänger Unterhaltsvorschuss								
	Bestand	Zugänge	Abgänge	Bestand	Diff. laufd. H.	Bevölk. i. Alter v. 0 b. <12J	Anz. lauf. H. in % d. Bevölk. 0 b. <18J	Diff. z. Kreisd. in %*
Region	31.12.2004	2005	2005	31.12.05				
Kreis	1.331	430	508	1253	-78	33162	3,78%	0,00%
Borgholzhausen	67	19	22	64	-3	1118	5,72%	51,51
Halle/Westf.	129	45	66	108	-21	2715	3,98%	5,28
Steinhagen	103	25	35	93	-10	2450	3,80%	0,46
Werther/Westf.	82	16	26	72	-10	1887	3,82%	0,98
Nord	381	105	149	337	-44	8170	4,12%	9,17
Rietberg	134	46	40	140	6	3852	3,63%	-3,81
Schloß Holte-St.	126	46	51	121	-5	3325	3,64%	-3,69
Verl	110	24	42	92	-18	3039	3,03%	-19,88
Ost	370	116	133	353	-17	10216	3,46%	-8,55
Herzebrock-Clar.	50	29	21	58	8	2070	2,80%	-25,84
Langenberg	47	15	16	46	-1	1076	4,28%	13,14
Rheda-Wied.	245	65	74	236	-9	5593	4,22%	11,68
Süd	342	109	111	340	-2	8739	3,89%	2,97
Harsewinkel	123	60	75	108	-15	3465	3,12%	-17,51
Versmold	115	40	40	115	0	2572	4,47%	18,34
West	238	100	115	223	-15	6037	3,69%	-2,24
Unterhalt	2004	2005						
Einnahmen	620.378 €	567.516 €						
Ausgaben	2.099.815 €	2.175.399 €						



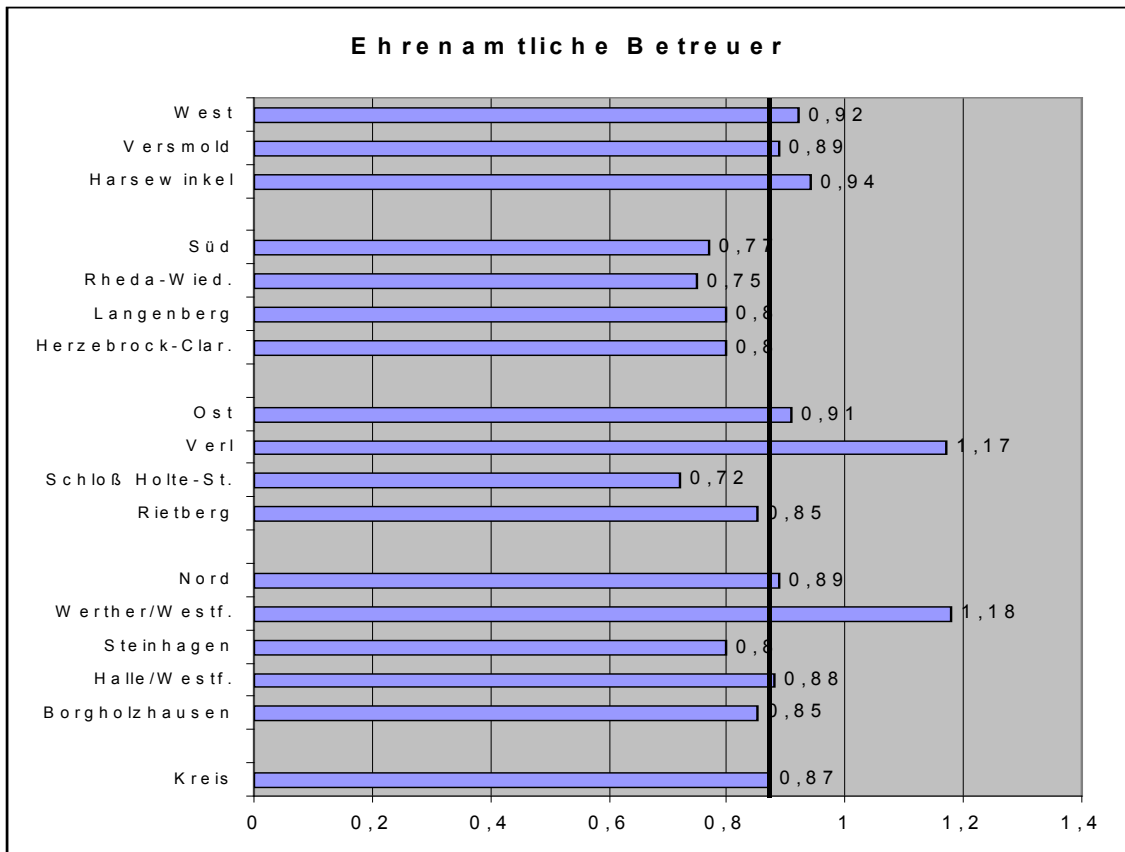
Beistandschaften, Vormundschaften, Pflegschaften								
	Bestand	Zugänge	Abgänge	Bestand	Diff. laufd. H.	Bevölk. i. Alter v. 0 b. <18J	Anz. lauf. H. in % d. Bevölk. 0 b. < 18J	Diff. z. Kreis d. in %*
Region	31.12.04	2005	2005	31.12.05		2005	2005	2005
Kreis	1287	556	581	1262	-25	56833	2,22%	0,00
Borgholzhausen	39	27	20	46	7	1933	2,38%	7,17
Halle/Westf.	114	39	46	107	-7	4574	2,34%	5,35
Steinhagen	94	56	44	106	12	4232	2,50%	12,80
Werther/Westf.	59	28	41	46	-13	2875	1,60%	-27,95
Nord	306	150	151	305	-1	13614	2,24%	0,89
Rietberg	117	41	43	115	-2	6716	1,71%	-22,89
Schloß Holte-St.	141	65	76	130	-11	5745	2,26%	1,90
Verl	114	49	52	111	-3	5176	2,14%	-3,42
Ost	372	155	171	356	-16	17637	2,02%	-9,10
Herzebrock-Clar.	69	26	24	71	2	3578	1,98%	-10,64
Langenberg	42	12	12	42	0	1879	2,24%	0,66
Rheda-Wied.	233	114	115	232	-1	9578	2,42%	9,08
Süd	344	152	151	345	1	15035	2,29%	3,34
Harsewinkel	142	50	62	130	-12	5962	2,18%	-1,80
Versmold	123	49	46	126	3	4585	2,75%	23,76
West	265	99	108	256	-9	10547	2,43%	9,31
außerhalb	27	14	16	25	-2			
insgesamt	1.314	570	597	1287	-27			
Unterhalt	2004	2005						
Einnahmen	1.926.800 €	1.811.275 €						
Ausgaben	1.926.800 €	1.811.275 €						
Beurkundungen	2004	2005						
Vaterschaft, Mutterschaft, Zustimmung	208	149						
Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge	148	113						
Unterhalt	179	151						
sonstiges	1	0						
insgesamt	536	413						



Veränderung beim Leistungsbereich „Bestellte Vormundschaften und Pflegschaften“:

Bestellte Vormundschaften und Pflegschaften (infolge Entzug oder Ruhen der elterlichen Sorge): Die Sachbearbeitung erfolgt seit 2005 nach neuem Konzept dezentral in den Regionalstellen. Auch nach Inkrafttreten des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes (01.07.2005) ist es weiterhin gelungen, sämtliche Neufälle externen Berufsvormündern zu übertragen. Die Neuzugänge liegen auf vergleichbar niedrigem Niveau wie im Vorjahr (26 Fälle). Daran ist die Regionalstelle Süd mit 16 Fällen überdurchschnittlich hoch beteiligt.

Rechtliche Betreuungen										
Region	ehrenamtliche Betreuer am 31.12.05	Anteil ehrenamtliche Betreuer an Bev. über 18J	Stand 01.01.05	Zugang 2005	Abgang 2005	Stand 31.12.2005	Differenz zum Vorjahr	Bevölk. i. Alter <18J	Gerichtsbeschlüsse 01.01.05 bis 31.12.05	Vormundschafthilfe 01.01.05 bis 31.12.05
Kreis	1818	0,87	2578	1002	720	2860	282	209983	3002	724
Borgholzhausen	64	0,85	101	28	34	95	-6	7528	102	29
Halle/Westf.	173	0,88	272	92	76	288	16	19580	314	73
Steinhagen	137	0,80	182	33	46	169	-13	17173	195	38
Werther/Westf.	87	1,18	226	34	34	226	0	7371	172	40
Nord	461	0,89	781	187	190	778	-3	51652	783	180
Rietberg	191	0,85	248	122	86	284	36	22420	298	44
Schloß Holte-St.	153	0,72	151	64	37	178	27	21150	177	70
Verl	227	1,17	283	96	58	321	38	19483	366	129
Ost	571	0,91	682	282	181	783	101	63053	841	243
Herzebrock-Clar.	108	0,80	112	67	52	127	15	13535	130	26
Langenberg	53	0,80	80	49	34	95	15	6662	111	15
Rheda-Wied.	286	0,75	453	261	161	553	100	38208	577	93
Süd	447	0,77	645	377	247	775	130	58405	818	134
Harsewinkel	184	0,94	268	80	42	306	38	19501	333	92
Versmold	155	0,89	202	76	60	218	16	17372	227	75
West	339	0,92	470	156	102	524	54	36873	560	167



g) Übersicht der Anzahl der monatlichen Betreuungen und Hilfen

laufende Betreuungen	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septem- ber	Oktober	Novem- ber	Dezem- ber	Jahres- durch- schnitt
§ 16	772	818	860	863	891	913	873	886	925	945	1008	1035	899,08
§ 17	492	507	545	523	537	555	560	576	596	602	619	632	562,00
§ 52	654	644	678	685	681	692	746	776	826	795	812	799	732,33

laufende Hilfen	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septem- ber	Oktober	Novem- ber	Dezem- ber	Jahres- durch- schnitt
§ 18	25	25	26	25	24	27	24	27	28	25	25	30	25,92
§ 19	15	16	16	16	16	15	16	15	15	13	11	11	14,58
§ 20	1	1	2	2	2	3	3	2	2	2	3	3	2,17
§ 21	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1,58
§ 27	83	87	83	86	85	85	84	86	89	85	86	86	85,42
§ 29	15	15	13	10	10	8	9	9	10	9	9	10	10,58
§ 30E	81	73	75	75	76	74	71	69	61	60	70	71	71,33
§ 31	104	108	104	108	105	105	109	111	115	116	113	111	109,08
§§ 27, 29, 30, 31	283	283	275	279	276	272	273	275	275	270	278	278	276,42
§ 32	22	24	23	23	23	23	22	21	22	21	21	20	22,08
§ 33	218	215	217	217	224	225	235	234	230	231	229	225	225,00
§ 34	142	140	143	146	148	152	144	140	137	134	146	139	142,58

Hilfen zum Stichtag Monatsende	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septem- ber	Oktober	Novem- ber	Dezem- ber	Jahres- durch- schnitt
§ 35a, ambulante Hilfen	64	61	59	59	65	64	64	69	74	76	78	76	67
§ 35a, stationäre Hilfen	49	48	46	49	49	49	48	45	46	44	42	40	46